



B E R I C H T
des Bundesministers für Justiz
an den Nationalrat
über die Erfahrungen
mit der praktischen Anwendung des Kartellgesetzes 1988

Entschließung des Nationalrates
vom 19. Oktober 1988, Nr. E 87



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

2166/5-Pr 1/91

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Parlament

1017 W i e n

Anlässlich der Verhandlung des Berichtes
des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (633
der Beilagen): Bundesgesetz über Kartelle und andere Wett-
bewerbsbeschränkungen und die Änderung des Urheberrechtsge-
setzes (Kartellgesetz 1988 - KartG 1988)

und

über den Antrag 102/A der Abgeordneten zum Nationalrat
Haigermoser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit
dem das Kartellgesetz geändert wird (Kartellrechtsände-
rungsgesetz 1987) (717 der Beilagen)

hat der Nationalrat am 19. Oktober 1988 folgende Ent-
schlieÙung gefaÙt:

"Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, dem
Nationalrat nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkraft-
treten des Kartellgesetzes 1988 über die Erfahrungen
mit der praktischen Anwendung des Gesetzes zu be-
richten. Dies gilt insbesondere für die Anzeige von
Vertriebsbindungen (§ 20), die Bestimmungen über
marktbeherrschende Unternehmer einschließlich der
Regelung der Antragsberechtigung sowie für die Gut-
achten über die Wettbewerbslage in einzelnen Wirt-
schaftszweigen."

Im Sinn dieser EntschlieÙung erstatte ich folgenden

- 2 -

B e r i c h t

A. Einleitung

1. Das Kartellgesetz 1988 ist am 1.1.1989 in Kraft getreten; der Berichtszeitraum erstreckt sich daher bis zum Ende des Jahres 1990.

Das Bundesministerium für Justiz geht bei der Erstattung dieses Berichtes davon aus, daß mit der "praktischen Anwendung" die Anwendung des Kartellgesetzes 1988 im Einzelfall gemeint ist, nicht also die Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes.

2. Eigene - unmittelbare - Erfahrungen mit der praktischen Anwendung des Kartellgesetzes 1988 hat das Bundesministerium für Justiz nur in zwei Bereichen, nämlich im Zusammenhang mit Gutachten über die Wettbewerbslage in einzelnen Geschäftszweigen, die der Paritätische Ausschuß für Kartellangelegenheiten im Auftrag des Bundesministers für Justiz zu erstatten hat, und in gerichtlichen Strafsachen nach dem Kartellgesetz 1988.

3. Das Bundesministerium für Justiz hat deshalb im September 1990 diejenigen Stellen, von denen in erster Linie angenommen werden kann, daß sie einschlägige Erfahrungen sammeln konnten oder darüber Auskunft geben können, unter Bezugnahme auf die gegenständliche EntschlieÙung des Nationalrats um entsprechende Mitteilung ersucht. Im einzelnen sind dies

das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,

das Bundesministerium für Finanzen,

die Finanzprokuratur,

das Kartellobergericht,

das Kartellgericht,

der Paritätische Ausschuß für Kartellangelegenheiten,

- 3 -

die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
der Österreichische Arbeiterkammertag,
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs und
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag.

Mit Ausnahme der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs haben alle Stellen eine Äußerung abgegeben.

4. Das Ergebnis dieser Umfrage läßt sich dahin zusammenfassen, daß einerseits das Kartellgesetz 1988 im allgemeinen positiv bewertet und insbesondere als Fortschritt gegenüber dem bisher geltenden Kartellgesetz (1972) angesehen wird, daß aber andererseits eine Reihe von Gesetzesänderungen angeregt wird.

Ablichtungen der Äußerungen der oben genannten Stellen sowie der Tätigkeitsbericht des Kartellobergerichts für das Jahr 1989, auf den das Kartellobergericht in seiner Äußerung verweist, sind als Beilagen ./A bis ./J abgeschlossen. Der Tätigkeitsbericht des Kartellobergerichts für das Jahr 1990 liegt noch nicht vor.

5. Im folgenden wird zunächst auf diejenigen Regelungsbereiche des Kartellgesetzes 1988 eingegangen, mit deren Anwendung das Bundesministerium für Justiz selbst befaßt ist, nämlich Gutachten über die Wettbewerbslage in einzelnen Wirtschaftszweigen, kurz "Branchenuntersuchungen" genannt, (B) und Strafsachen (C), sodann auf die Anzeige von Vertriebsbindungen (D) und marktbeherrschende Unternehmer (E). Abschließend wird über Vorschläge zur Änderung des Kartellgesetzes 1988 und den Stand der diesbezüglichen legislativen Arbeiten berichtet (F).

B. Branchenuntersuchungen

1. Eine Neuerung des Kartellgesetzes 1988 ist die

- 4 -

Einführung sogenannter Branchenuntersuchungen. Nach § 112 Abs. 2 KartG 1988 hat der Paritätische Ausschuß für Kartellangelegenheiten im Auftrag des Bundesministers für Justiz Gutachten über die Wettbewerbslage in einzelnen Wirtschaftszweigen im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes zu erstatten. Der Bundesminister für Justiz hat solche Gutachten nach § 120 KartG 1988 dem Kartellobergericht und dem Kartellgericht bekanntzugeben und im Amtsblatt der Österreichischen Justizverwaltung kundzumachen.

Alle Unternehmer, die dem untersuchten Wirtschaftszweig angehören, sowie Verbände und Vereinigungen dieser Unternehmer sind nach § 118 Abs. 1 Z 4 KartG 1988 - soweit nicht eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht besteht - verpflichtet, dem Paritätischen Ausschuß die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf dessen Verlangen die entsprechenden Belege vorzulegen; es muß nur über Umstände Auskunft erteilt werden, die für die Wettbewerbslage im untersuchten Wirtschaftszweig von Bedeutung sind. Im Streitfall hat das Kartellgericht über das Vorliegen und die Reichweite einer Auskunftspflicht zu entscheiden.

2. Der Bundesminister für Justiz hat im März 1989 den Paritätischen Ausschuß um die Erstattung eines Gutachtens über die Wettbewerbslage in der Mineralölwirtschaft ersucht.

Anlaß hierfür war die Anfang des Jahres 1989 durch die Österreichische Mineralölverwaltung vorgenommene Erhöhung der Abgabepreise für an Tankstellen verkaufte Kraftstoffe. Diese Erhöhung hat sich nicht nur in dem von der Österreichischen Mineralölverwaltung versorgten Markt, sondern - von wenigen Ausnahmen abgesehen - im gesamten österreichischen Kraftstoffmarkt ausgewirkt. In der Folge ist in der Öffentlichkeit unter anderem die Forderung nach der Durchführung einer Branchenuntersuchung erhoben worden. Auch eine parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Haigermoser und Eigruber (3490/J-NR/1989)

- 5 -

ist in diese Richtung gegangen.

Das Bundesministerium für Justiz hat vor der Einleitung der Branchenuntersuchung die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und den Österreichischen Arbeiterkammertag um Stellungnahme ersucht. Der Österreichische Arbeiterkammertag hat die Durchführung einer Branchenuntersuchung befürwortet; die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat erklärt, sie nicht für erforderlich zu halten.

3. Der Paritätische Ausschuß hat sein Gutachten über die Wettbewerbslage in der Mineralölwirtschaft dem Bundesminister für Justiz im Dezember 1989 vorgelegt. Dieser hat das Gutachten - dem gesetzlichen Auftrag entsprechend - dem Kartellobergericht und dem Kartellgericht übermittelt und seine Kundmachung im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung veranlaßt (JABl Nr 5/1990). Das die Kundmachung des Gutachtens enthaltende Stück des Amtsblattes der österreichischen Justizverwaltung ist als Beilage ./K angegeschlossen.

Gleichzeitig hat der Bundesminister für Justiz das Gutachten auch dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie - im Hinblick auf die oben erwähnte parlamentarische Anfrage - den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Haigermoser und Eigruher übermittelt.

4. Zum Inhalt des Gutachtens ist folgendes zu bemerken:

Den Hauptteil des Gutachtens nehmen die Beschreibung der Marktstruktur und des Preisbildungsprozesses einschließlich lokaler und regionaler Preisdifferenzierungen ein. Die Ergebnisse sind auf den Seiten 59 und 60 zusammengefaßt; hiezu wird - um Wiederholungen zu vermeiden - auf das Gutachten verwiesen.

Zum Abschluß sind in das Gutachten auch wettbewerbs-

- 6 -

politische Anregungen aufgenommen (Seiten 60 und 61). In diesem Punkt spricht der Paritätische Ausschuß jedoch nicht mit einer Stimme, vielmehr werden Anregungen einerseits der Mitglieder Dr. Farnleiter, Dr. Micheler, Dr. Raschka und Dr. Korbl wiedergegeben und andererseits der Mitglieder Mag. Knittler, Mag. Ederer, Mag. Reitzner und Mag. Muhm. Auch zum Inhalt dieser Anregungen wird auf das Gutachten verwiesen.

5. Die Regelung des Kartellgesetzes 1988 über die Durchführung von Branchenuntersuchungen hat ihren Zweck, die Wettbewerbsverhältnisse in einem bestimmten Wirtschaftszweig offen zu legen und allen Beteiligten eine bessere Information über die für die Anwendung des Kartellgesetzes maßgeblichen Umstände zu geben, in dem vorliegenden Fall zufriedenstellend erfüllt. Insbesondere hat sich die Regelung über die Auskunftspflicht, die dem Paritätischen Ausschuß den Zugang zu den erforderlichen Informationen sichern soll, als ausreichend erwiesen.

Der Paritätische Ausschuß hat allerdings geltend gemacht, daß die Durchführung der gegenständlichen Branchenuntersuchung ihn an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit gebracht habe und daß - sollte von dem Instrument der Branchenuntersuchung vermehrt Gebrauch gemacht werden - die personelle Ausstattung des Paritätischen Ausschusses verbessert werden müßte. § 112 Abs. 4 KartG 1988, wonach das Oberlandesgericht Wien dem Paritätischen Ausschuß das notwendige weitere Personal zur Verfügung stellt, bietet hierfür eine ausreichende gesetzliche Grundlage.

C. Strafsachen

Wegen des geringen Anfalls liegen kaum Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der gerichtlichen Strafbestimmungen des Kartellgesetzes 1988 vor.

- 7 -

Im Berichtszeitraum sind nur bei drei Staatsanwaltschaften Strafverfahren nach dem Kartellgesetz 1988 anhängig geworden, nämlich bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt (ein Verfahren), der Staatsanwaltschaft Wels (ein Verfahren) und der Staatsanwaltschaft Wien (fünf Verfahren); bei der Staatsanwaltschaft Graz ist ein Verfahren schon vor dem Inkrafttreten des Kartellgesetzes 1988 nach den Bestimmungen des Kartellgesetzes (1972) anhängig geworden. In drei dieser Verfahren (Staatsanwaltschaft Wien) ist die Anzeige schon a limine zurückgelegt worden. Mit einer Ausnahme sind alle übrigen Verfahren nach § 90 Abs. 1 StPO eingestellt worden. Ein Verfahren, und zwar bei der Staatsanwaltschaft Wien, hat sich am Ende des Berichtszeitraums noch im Stadium der sicherheitsbehördlichen Erhebungen befunden.

Dies heißt mit anderen Worten, daß im Berichtszeitraum weder eine Anklage wegen einer nach dem Kartellgesetz 1988 oder dem Kartellgesetz (1972) gerichtlich strafbaren Tat erhoben, noch daher eine gerichtliche Entscheidung über eine solche Tat gefällt wurde.

Dies hat auch zur Folge, daß von der Möglichkeit der Verhängung einer Geldbuße, die durch § 137 KartG 1988 neu eingeführt worden ist, bisher nicht Gebrauch gemacht wurde. Diese Bestimmung sieht vor, daß unabhängig von der Bestrafung einer bestimmten Person, die eine nach dem Kartellgesetz 1988 gerichtlich strafbare Tat begeht, das Strafgericht dem Unternehmen, dem diese Tat zum Vorteil gereicht hat oder gereichen sollte, eine Geldbuße bis zu einer Million Schilling, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Millionen Schilling, auferlegen kann.

D. Anzeige von Vertriebsbindungen

1. Nach § 20 KartG 1988 sind Vertriebsbindungen vom

- 8 -

bindenden Unternehmer vor ihrer Durchführung dem Kartellgericht anzuzeigen, sofern nicht ihre Genehmigung als Kartell beantragt wurde. Der Anzeige ist ein Vereinbarungsmuster für die Vereinbarungen mit den einzelnen Mitgliedern anzuschließen.

In der Folge hat der bindende Unternehmer dem Kartellgericht halbjährlich die der Vertriebsbindung beigetretenen Mitglieder, die ausgetretenen Mitglieder sowie die von ihm abgelehnten Beitrittswerber mitzuteilen.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fachhandelsbindungen, die durch die Freistellungsverordnung des Bundesministers für Justiz vom 6.4.1989, BGBl.Nr. 185, von der Anwendung des Kartellgesetzes 1988 sonst ausgenommen sind.

Zweck dieser Regelung ist es in erster Linie, die sogenannten Amtsparteien (das sind der Bund, vertreten durch die Finanzprokuratur, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österreichische Arbeiterkammertag und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs) in die Lage zu versetzen, sich ein Bild von den Wettbewerbsbeschränkungen zu machen, die den angezeigten Vertriebsbindungen innewohnen, und die entsprechenden Schritte zu unternehmen.

2. Bei der Bewertung der praktischen Erfahrungen mit der Anzeige von Vertriebsbindungen müssen zwei Aspekte unterschieden werden:

Einerseits wurde allgemein anerkannt, daß die Regelung ihren oben wiedergegebenen Zweck erreicht hat. So bestätigt die Finanzprokuratur, daß diese Regelung weit mehr Transparenz gebracht habe, und in diesem Sinn ist es auch zu verstehen, wenn der Österreichische Arbeiterkammertag erklärt, daß sich die gegenständliche Regelung bestens bewährt habe.

Die im Berichtszeitraum angezeigten Vertriebsbindungen haben vor allem den Handel mit Depotkosmetik und mit Autos zum Gegenstand. Wie sich aus der Stellungnahme des

- 9 -

Paritätischen Ausschusses ergibt, habe sich gezeigt, daß in zahlreichen Verträgen Regelungen enthalten waren, die dem Kartellgesetz insbesondere durch die Abschottung des österreichischen Marktes gegenüber der EG und der EFTA zuwiderliefen. Diese Export- und Importverbote seien über Intervention des Paritätischen Ausschusses beseitigt worden. Auch der Paritätische Ausschuß ist deshalb der Meinung, daß sich die vom Kartellgesetz 1988 vorgesehene Anzeige von Vertriebsbindungen bewährt habe.

Auf der anderen Seite beklagen die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Österreichische Rechtsanwaltskammertag den mit der Anzeige von Vertriebsbindungen verbundenen bürokratischen Aufwand.

3. Schließlich wird in Verbindung mit der Anzeige von Vertriebsbindungen von fast allen Stellen ein Mangel aufgezeigt, der jedoch nicht diese Regelung selbst trifft: auch für die Amtsparteien ist die Möglichkeit, angezeigte Vertriebsbindungen vom Kartellgericht überprüfen zu lassen, unzureichend.

Wenn die Amtsparteien einen kartellverdächtigen Sachverhalt aufgreifen wollen, haben sie - neben der Anzeige an das Strafgericht wegen einer nach dem Kartellgesetz 1988 strafbaren Tat - nur die Möglichkeit des Antrags nach § 57 KartG 1988. Nach dieser Bestimmung hat der Vorsitzende des Kartellgerichts auf Antrag einer Amtspartei die Mitglieder von Wirkungs- und Verhaltenskartellen, die kein Bagatellkartell sind, aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist beim Kartellgericht die Genehmigung des Kartells zu beantragen. Nach § 58 KartG 1988 gilt diese Bestimmung für Bagatellkartelle mit der Maßgabe, daß deren Mitglieder aufzufordern sind, das Kartell dem Kartellgericht anzuzeigen.

Die Aufforderung ist ohne Prüfung der tatsächlichen Voraussetzungen zu erlassen. Wenn die Kartellmitglieder die Frist für den Genehmigungsantrag bzw. die Anzeige versäumen, dann ist die weitere Durchführung des Kartells so

- 10 -

lange verboten, bis sie der Aufforderung nachkommen. Ein weiteres Verfahren vor dem Kartellgericht hat jedoch nicht stattzufinden.

Wenn die Kartellmitglieder auf die Aufforderung nicht reagieren, etwa weil sie auf dem Standpunkt stehen, daß ihr Verhalten kein Kartell begründet oder unter eine der Ausnahmebestimmungen des Kartellgesetzes 1988 fällt oder aber weil sie die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aus anderen Gründen für gering erachten, bleibt den Amtsparteien als Mittel zur Durchsetzung des Kartellrechts wiederum nur die Anzeige an das Strafgericht.

Dieser unbefriedigende Zustand soll durch eine Erweiterung der Zuständigkeit des Kartellgerichts beseitigt werden, die sowohl den Amtsparteien als auch den betroffenen Unternehmern die Möglichkeit gibt, die kartellrechtliche Rechtslage durch das Kartellgericht klarstellen zu lassen.

E. Marktbeherrschende Unternehmer

1. Der Abschnitt über marktbeherrschende Unternehmer enthält im Kartellgesetz 1988 - abgesehen von der Beseitigung der Eintragung marktbeherrschender Unternehmer ins Kartellregister - zwei wesentliche Neuerungen:

Die eine betrifft die Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs der Regelung: während nach dem Kartellgesetz (1972) das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung nur nach der Anzahl der Mitbewerber auf einem bestimmten Markt und der Größe der Marktanteile beurteilt wurde, genügt nach dem Kartellgesetz 1988 auch das Vorliegen einer allgemein umschriebenen überragenden Stellung entweder gegenüber den Mitbewerbern, aber auch gegenüber den Abnehmern bzw. Lieferanten (§ 34 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 KartG 1988); damit sollte vor allem auch die marktbe-

- 11 -

herrschende Stellung auf der Nachfrageseite (sogenannte Nachfragemacht) besser erfaßt werden.

Die andere Neuerung betrifft eine, wenn auch nur sehr zögernde, Erweiterung der Berechtigung, an das Kartellgericht einen Antrag auf Untersagung des Mißbrauchs der marktbeherrschenden Stellung zu stellen (§ 37 Z 2 KartG 1988). Neben den Amtsparteien sind danach auch Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern berechtigt, dies aber wiederum nur dann, wenn ihnen zumindest eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Handelskammergesetz, dem Arbeiterkammergesetz oder den Landwirtschaftskammergesetzen oder die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern als Mitglied angehört.

2. Praktische Erfahrungen mit der Anwendung der Bestimmungen über marktbeherrschende Unternehmer liegen kaum vor, da erst gegen Ende des Berichtszeitraums Anträge auf Untersagung einer marktbeherrschenden Stellung gestellt worden sind und diese Verfahren noch nicht abgeschlossen sind.

3. Die meisten der vom Bundesministerium für Justiz befaßten Stellen halten daher die Regelung der Antragsberechtigung für zu eng und treten für die Einführung eines individuellen Antragsrechts ein (Bundesministerium für Finanzen, Kartellobergericht, Paritätischer Ausschuß, Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Österreichischer Arbeiterkammertag, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag).

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft berichtet in diesem Zusammenhang, daß immer mehr Unternehmer sich bei ihr beschweren, daß sie nicht selbst den Weg zum Kartellgericht antreten können, wenn sie sich durch einen marktbeherrschenden Unternehmer gefährdet fühlen.

- 12 -

F. Legislative Arbeiten

1. Mit EntschlieÙung vom 4.4.1990, E 148-NR/XVII. GP, hat der Nationalrat den Bundesminister für Justiz aufgefordert, im Sinn des Berichts des Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses Maßnahmen zur Novellierung (unter anderem) des Kartellgesetzes einzuleiten. In diesem Bericht wird die Beseitigung der Ausnahmebestimmung für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 5 Abs. 2 Z 1 KartG 1988) und die Ausdehnung des Antragsrechts nach § 37 KartG 1988 (Antrag auf Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung) auf die betroffenen Unternehmer empfohlen.

In Beantwortung einer auf die Behandlung dieser Empfehlungen abzielenden parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Huber hat der Bundesminister für Justiz im Juli 1990 unter anderem erklärt, daß er die Empfehlungen des Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses, Änderungen im Kartellrecht herbeizuführen, aufgreifen werde, daß jedoch die bereits vorliegenden und noch zu erwartenden Änderungswünsche zum Kartellrecht sinnvollerweise erst in der nächsten Gesetzgebungsperiode mit Wirkung nach außen behandelt werden könnten.

2. Auch das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien sieht Änderungen im Bereich des Kartellrechts vor:

- der Zugang zum Gericht soll erleichtert sowie das Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden;
- die Berechtigung zum Antrag auf Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung soll erweitert werden;
- es soll geprüft werden, ob der Entfall der Ausnahmebestimmung des § 5 KartG 1988 ohne Gefährdung des mehrstufigen Aufbaus des Genossenschaftswesens möglich ist;
- es soll eine kartellgerichtliche Zusammenschluß-

- 13 -

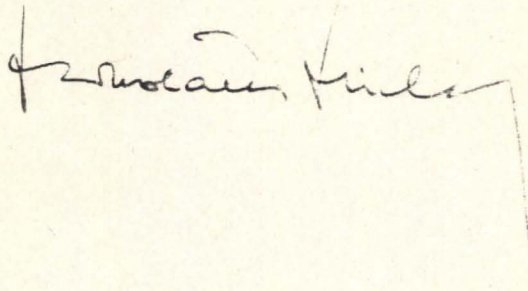
kontrolle unter Bedachtnahme auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen eingeführt werden; eine ergänzende Sonderregelung für Medienunternehmer soll überdies der Erhaltung der Medien- und Meinungsvielfalt dienen.

3. Das Bundesministerium für Justiz hat die Arbeiten an einer Kartellgesetznovelle bereits aufgenommen und beabsichtigt, nach Möglichkeit bis zum Herbst 1991 einen Entwurf auszuarbeiten, der zur allgemeinen Begutachtung versendet werden kann. In diesem Zusammenhang werden derzeit Sozialpartnergespräche geführt.

Im Zuge dieser Arbeiten wird sowohl auf die oben wiedergegebenen Anliegen als auch auf die weiteren legislativen Anregungen, die dem Bundesministerium für Justiz bei der Vorbereitung dieses Berichts zugegangen sind, Bedacht genommen werden.

28. Juni 1991

Der Bundesminister:



Beilagen

BEILAGEN

zum

Bericht des Bundesministers für Justiz
über die Erfahrungen mit der
praktischen Anwendung des
Kartellgesetzes 1988



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

./A

1011 Wien, Stubenring 1
 Fernschreib-Nr. 111145, 1111780
 Fernkopierer 73 79 95
 Telefon 0222 711 00 Durchwahl
 Name Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 70.612/2-X/5/90

Min.Rat Dr. R. REIM/5208

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 W i e n

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

zu JM79014/6-I 4/90

Betrifft: Erfahrungen mit der praktischen
 Anwendung des Kartellgesetzes 1988.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten -
 Sektion X - bringt hiermit seinen Beitrag zu dem mit
 do. Schreiben vom 12. September 1990, Zl.: 9.014/6-I 4/90,
 erfolgten Ersuchen, über die Erfahrungen mit der praktischen
 Anwendung des Kartellgesetzes 1988 zu berichten, nach-
 stehend ein :

- 1.) Einleitend darf festgestellt werden, daß das Kartell-
 gesetz 1988 in seiner legislatischen Formulierung und
 Ordnung nach wie vor begrüßt wird.
- 2.) Allerdings muß auch bemerkt werden, daß diesem Gesetz
 ein in ihm selbst ausgedrückter wirtschaftspolitischer
 Zweck nicht zu entnehmen ist.

Soll wie im Kartellgesetz 1972 die "Wettbewerbsfreiheit
 erhalten" bleiben, dient das Gesetz den Letztverbrauchern,
 oder aber liegt gar der Nachdruck darauf, den Zusammen-
 schluß (österreichischer) Interessen durch Kartelle
 zu ermöglichen oder/und soll die österreichische Wirt-
 schaft auf den Eintritt in die EG vorbereitet werden.
 Bei näherer Betrachtung erscheint das Gesetz allerdings
 mehr konsumentenpolitisch als umfassend wirtschafts-
 politisch ausgerichtet.

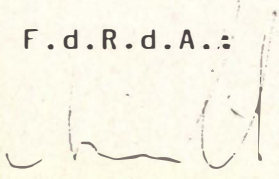
- 2 -

Ein Ergänzungsgesetz zum Preisgesetz sollte es jedenfalls nicht sein bzw. bleiben. Jedenfalls aber müßte ein wettbewerbsordnendes Gesetz wie ein Kartellgesetz aus jeglichem Tagesstreit herausgenommen werden oder bleiben und klar und deutlich etwa im Gesetzestitel die wettbewerbspolitischen Ziele anführen.

- 3.) Wie sich aus Stellungnahmen zum Kartellgesetz in der Literatur ergibt, scheint die vertikale Vertriebsbindung einer Verbesserung zu bedürfen.
- 4.) Anlässlich von Verhandlungen im Preisunterausschuß der Paritätischen Kommission erweckten die Sozialpartner wiederholt den Eindruck, daß sie grundsätzlich wenig geneigt sind, die Gerichte anzurufen. Dies könnte mit eine Ursache dafür sein, daß die kartellrechtlichen Vorschriften, deren Vollziehung durch die Gerichte von einem Antrag einer der Amtsparteien abhängt, nicht lückenlos durchgesetzt werden. Das bisher einzige bekanntgewordene Gutachten über die Wettbewerbslage hat kaum Ansatzpunkte für Maßnahmen zur Belebung des Wettbewerbs gebracht.

Wien, am 8. Jänner 1991
Für den Bundesminister :
i.V. Dr.R. Reim

F.d.R.d.A.:



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

GZ. 75 1006/2-II/2a/90

Erfahrungen mit der praktischen Anwendung
des Kartellgesetzes 1988.

Zu Zl. 9.014/6-I 4/90

Sachbearbeiter:

An das

Bundesministerium für Justiz, Einget. 1 2. DEZ. 1990

W i e n

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Sofort

29014/6-I 4/90

Das BMF gestattet sich im Gegenstand folgende Stellungnahme zu
übermitteln:

I. Allgemeines

a) Es darf darauf verwiesen werden, daß die OECD aus Anlaß ihrer letzten Länderprüfung (siehe OECD, Wirtschaftsberichte 1989/90, Österreich) das Kartellgesetz 1988 als "zu weich" formuliert analysiert hat. Diese Beobachtung wurde im Zusammenhang mit der Untersuchung jener Faktoren gemacht, die einen höheren Grad von Wettbewerb in Österreich verhindern.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, da die laufenden EFTA-EG Verhandlungen (Europäischer Wirtschaftsraum) auch die Übernahme des gemeinschaftlichen Rechtsbestandes auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechtes zum Thema haben.

Dies würde bedeuten, daß für Österreich sinngemäß die Artikel 85 und 86 EG-Vertrag zur Anwendung gelangen würden. Es wäre daher zu prüfen, ob das verfügbare kartellrechtliche Instrumentarium adäquat ist, um die hievon betroffenen wettbewerbswidrigen Absprachen - respektive das Ausnützen marktbeherrschender Positionen - insofern sie den Handel zwischen Österreich und anderen EWR-Staaten behindern, aufzudecken bzw. zu verfolgen.

Aus allgemeinen wirtschaftspolitischen Überlegungen heraus kann festgehalten werden, daß eine Verstärkung des kartellrechtlichen Instrumentariums zu begrüßen wäre. Insbesondere hätte eine Einbeziehung der bisher nicht betroffenen Sektoren und Rechtsformen, sowie eine Ausweitung der Möglichkeiten der Parteienstellung positive volkswirtschaftliche Gesamteffekte.

b) Das österr. Instrument des administrativen Preisverfahrens (amtliche Preisregelung und Verfahren vor der Paritätischen Kommission) leitet seine Berechtigung u.a. davon ab, daß in der Realität viele Güter unter den Bedingungen eines Monopols oder Oligopols hergestellt werden oder daß in bestimmten Bereichen kein vollständiger Markt vorliegt.

- 2 -

Wenn auch nach den Erfahrungen des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten die Bedeutung der traditionellen Kartelle im Sinken ist, muß doch festgestellt werden, daß nach erfolgter Aufhebung bzw. Einschränkung administrativer Preisbestimmung und auch nach Absenkungen von Verbrauchsteuern erwartete Verbilligungen häufig nicht eingetreten sind.

Konsumenten- und Arbeitnehmervertreter haben diesbezüglich in einigen Bereichen infolge Fehlens eines vollkommenen Marktmechanismus nicht kostenbedingte Preiserhöhungen beklagt. Da im Hinblick auf eine Harmonisierung mit der EG weitere Einschränkungen des administrativen Preisverfahrens zu erwarten sind, erscheinen flankierende Maßnahmen im Bereich der Wettbewerbspolitik aus Stabilisierungsgründen geboten. Umfang der administrativen Preisbestimmung und Umfang und Intensität kartellrechtlicher Maßnahmen korrelieren nämlich negativ. Ein Zurückdrängen der administrativen Preisbestimmung erfordert eine Verschärfung des Kartellrechtes.

II. Banken, Bausparkassen und private Versicherungsunternehmungen, die der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen unterliegen.

Das BMF tritt in diesem Bereich für eine Aufhebung der Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 1, Z. 2 ein.

Im einzelnen ist hier folgendes zu bemerken:

a) Banken:

Zunächst sei festgehalten, daß gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 KartG, Sachverhalte, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Aufsicht des BMF unterliegen, von der Anwendbarkeit der Abschnitte II bis IV des genannten Gesetzes ausgenommen sind. Ob bankaufsichtlicherseits unter "Aufsicht" im Sinne der vorgenannten Bestimmung die umfassende Aufsichtskompetenz des BMF über Banken gemäß § 25 (1) KWG zu verstehen ist, welche Auslegungsvariante zur generellen Kartellrechtsimmunität der Banken führen müßte oder ob darunter nur spezielle Aufsichtsnormen, wie etwa § 21 KWG fallen, wurde noch nicht ausjudiziert. (Auch die Literatur ist zum Thema des Anwendungsbereiches des KartG auf Banken nicht einheitlich, sh. dazu Koppensteiner in Heft LVI der Schriftenreihe der Österr. Bankwissenschaftlichen Gesellschaft S 134 ff; Zehetner in Bank-Archiv, Heft 12/82, S 458 ff; Fremuth-Laurer-Pötzelberger, Erl. zu § 21 in Komm. zum KWG).

Hinsichtlich der Kompetenz zur Bestrafung für allfällige Verwaltungsübertretungen gemäß § 142 KartG wird ho. davon ausgegangen, daß die Funktion der "sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde" über die Strafbehörden jedenfalls nicht beim BMF liegt, da eine derartige Interpretation im Widerspruch zu § 5

Abs. 1 Z 2 KartG steht und überdies aus Teil 2 der Anlage zu § 2 des BundesministerienG, Pkt. G 1 die Kompetenz des BM für Justiz hiezu folgt.

Erfahrungen mit der praktischen Anwendung des KartG seitens des Bundesministeriums für Finanzen bestehen daher mangels Vollzugskompetenz keine.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß in der EG die Kartellvorschriften grundsätzlich auch auf die Bankenwirtschaft anzuwenden ist und eine allfällige Ungleichbehandlung von Banken in Kartellangelegenheiten gegenüber sonstigen Unternehmungen einer Überprüfung nach den EG-Vorschriften möglicherweise nicht standhalten würde.

b) Versicherungsunternehmungen:

1. praktische Erfahrungen:

Das Bundesministerium für Finanzen hat in zwei Fällen praktische Erfahrungen mit der Anwendung des Kartellgesetzes 1988 gemacht:

1. In einem Fall wurde bei der Finanzprokurator angeregt, ein Verfahren gegen den Fachverband der Spediteure zu führen, der in dem einen Bestandteil der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen bildenden Speditionsversicherungsschein (den von ihm empfohlenen Allgemeinen Bedingungen für die Speditionsversicherung) in eindeutig wettbewerbsverzerrender Weise einen Versicherungsmakler und die Versicherungsunternehmen, die sich an den von diesem Versicherungsmakler vermittelten Verträgen beteiligen, namentlich anführt.

Der Antrag der Finanzprokurator auf Erlassung eines Widerrufsauftrages wurde abgewiesen. Er scheiterte im wesentlichen an den engen Tatbestandsmerkmalen des § 31 Kartellgesetz 1988, somit am Fehlen einer Generalklausel, wie sie etwa Art. 85 Abs. 1 des EG-Vertrages enthält.

2. Im zweiten Fall wurde bei der Finanzprokurator angeregt, ein Verfahren gegen die Kfz-Haftpflichtversicherer zu führen, die zum 1. September 1989 die Prämien einheitlich erhöht und damit nach ha. Auffassung den Tatbestand eines Verhaltenskartells verwirklicht haben.

Dieses Verfahren ist noch in Gang. Es wurde dadurch verzögert, daß zunächst in zwei Instanzen darüber zu entscheiden war, ob ein Schriftsatz der Versicherungsunternehmen als Antrag auf Genehmigung des Kartells zu qualifizieren und materiell zu behandeln oder als Antrag auf Zurückweisung des Antrages der Finanzprokurator anzusehen und seinerseits zurückzuweisen war.

Materieller Hintergrund dieses Verfahrens, das jetzt im ersteren Sinn entschieden ist, ist der Umstand, daß das Gesetz keine Möglichkeit vorsieht, bei einer Meinungsverschiedenheit darüber, ob überhaupt ein Kartell vorliegt, diese Frage selbständig zu entscheiden. Die Kartellmitglieder müssen, wenn sie das Vorliegen eines Kartells bestreiten, entweder den Antrag auf Genehmigung eines

- 4 -

Verhaltens stellen, das sie gar nicht für genehmigungsbedürftig halten, oder ein Strafverfahren wegen Durchführung eines nicht genehmigten Kartells riskieren.

2. rechtliche Würdigung:

1. Die Versicherungswirtschaft ist gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 KartG 1988 grundsätzlich von der Anwendbarkeit des Kartellgesetzes ausgenommen. Dies wird damit gerechtfertigt, daß dieser Wirtschaftszweig der Aufsicht durch das BMF nach dem VAG unterliegt.

Das VAG enthält jedoch keine auf wettbewerbsschädliches Verhalten zielende Bestimmungen. Es trifft zwar zu, daß die gesamte Geschäftsgebarung der Versicherungsunternehmen der Versicherungsaufsicht unterliegt, doch ergibt sich aus den der Versicherungsaufsichtsbehörde zustehenden Befugnissen, daß diese, wenn überhaupt, nur die Auswirkungen wettbewerbsschädlichen Verhaltens bekämpfen, nicht aber das wettbewerbsschädliche Verhalten an der Wurzel treffen kann, wie es ein effizientes Kartellrecht vermag.

Der Standpunkt, daß die Versicherungsaufsicht die Anwendung des Kartellgesetzes auf die Versicherungswirtschaft entbehrlich macht, ist daher nicht haltbar.

Im übrigen macht die Versicherungswirtschaft, die diesen Standpunkt vertritt, der Versicherungsaufsichtsbehörde sogar das Recht streitig, sich über wettbewerbsrelevante Vorgänge in der Versicherungswirtschaft auch nur zu informieren.

In der EG ist das Wettbewerbsrecht grundsätzlich auf die Versicherungswirtschaft anwendbar. Ein koordiniertes Vorgehen ist nur ausnahmsweise zulässig, z.B. die Empfehlung von Netto-Prämientarifen (reine Schadenbedarfsprämien). Die in Österreich üblichen Brutto-Prämientarife (einschließlich Kostenkomponente und Gewinnmarge) würden einer Überprüfung nach den EG-Vorschriften nicht standhalten.

Das EG-Recht ist nach ha. Auffassung schon jetzt eine taugliche Grundlage für die österreichische Rechtsentwicklung in diesem Punkt.

2. Das österreichische Kartellrecht entspricht nach ha. Auffassung nicht dem Standard entwickelter Industriestaaten. Folgende Mängel erscheinen besonders wesentlich:

a) Es fehlt an einer unabhängigen, schlagkräftigen Kartellbehörde, die von amtswegen Wettbewerbsbeschränkungen aufgreift.

b) Es fehlt an einer echten Fusionskontrolle.

c) Eingriffstatbestände und Eingriffsmittel sind nicht befriedigend geregelt. Ein grundsätzliches Verbot wettbewerbsschädigenden Verhaltens, wie es Art. 85 Abs. 1 des EG-Vertrages ausspricht, ist als Rückgrat eines modernen

Kartellrechts unentbehrlich (siehe auch Schmidt, Von der Kartellformenlehre zum Kartellverbot, WBl 1990, S. 121 ff).

Auch in diesem Bereich sollte EG-Konformität die Richtschnur bilden.

3. Die Versicherungswirtschaft nimmt durch ihr hohes Gefährdungspotential und durch ihre Kompliziertheit im Wirtschaftsleben eine Sonderstellung ein, die eine gewisse Verantwortung des Staates begründet. Auch für die Versicherungswirtschaft gilt aber, daß die Verhinderung ungerechtfertigter Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Ziel einer Offenhaltung des Marktes ordnungspolitisch einer direkten staatlichen Beeinflussung der Marktverhältnisse vorzuziehen ist.

Die Anwendung eines effizienten kartellrechts auf die Versicherungswirtschaft - aber auch nur diese - bildet die Voraussetzung dafür, die materielle Staatsaufsicht, was den Marktzugang und die Geschäftsgrundlagen betrifft, neu zu überdenken, was ebenfalls der internationalen Entwicklung entspricht.

III. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:

Zum o.a. Betreff wird folgendes bemerkt:

Das Kartellrecht ist aus ho. Sicht dringend reformbedürftig. Dies betrifft zunächst die Ausnahmebestimmungen für Genossenschaften im Kartellrecht. Dieses Genossenschaftsprivileg hat sich im Blick auf volkswirtschaftliche Erfordernisse - Entlastung der Konsumenten von überhöhten Nahrungsmittelpreisen und des Budgets von hohen Überschußverwertungskosten - als äußerst hinderlich erwiesen.

Der parlamentarische Milchwirtschafts-Untersuchungsausschuß hat daher auch entsprechende Änderungen verlangt.

Zu nennen sind der Wegfall der Ausnahmebestimmungen für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Kartellgesetz. Weiters soll die Kartellgerichtsbarkeit nach dem Muster des EG-Kartellrechtes umgestaltet werden. Unmittelbar betroffene Konkurrenten (etwa Molkereien) sollen Antragsrechte zur Einleitung kartellrechtlicher Überprüfungsmaßnahmen (§ 37 Kartellgesetz) eingeräumt werden.

In einem am 4. April 1990 im Nationalrat mehrheitlich angenommenen Entschließungsantrag der Abg. Wolf, Dr. Gugerbauer und Wabl wurde darüber hinaus der Justizminister aufgefordert, entsprechende "Maßnahmen zur Novellierung des Kartellgesetzes" einzuleiten.

Kritikpunkte - welche auch in den Empfehlungen des Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses Berücksichtigung gefunden haben - sind folgende:

* Das österreichische Kartellrecht ist insgesamt nicht EG-konform.

Erst jüngst hat die Finanzprokuratur auf Ersuchen des ho. Ressorts eine kartellrechtliche Klage gegen den Vorarlberger Molkereiverband Alma eingebracht.

- 6 -

Es wird daher angeregt, daß das Bundesministerium für Justiz auch die Finanzprokuratur um Stellungnahme ersucht.

IV. Mitwirkung sachlich berührter Ressorts:

Nach Auffassung des BMF sollte eine Einbeziehung sachlich befaßter Ressorts in das Verfahren bei dem Kartellgericht im Rahmen des Paritätischen Ausschusses zur Diskussion gestellt werden. Es sind hier vor allem das BM für wirtschaftliche Angelegenheiten und das BM f. Finanzen zu erwähnen. Das BMF erachtet sich besonders im Bereich der Banken und der Versicherungsunternehmen nach einer allfälligen Aufhebung der Ausnahmeregelung sachlich berührt. Außerdem bestehen oft budgetäre Zusammenhänge bei kartellmäßigen Verflechtungen, wie etwa im Bereich der Genossenschaften bei Marktordnungswaren. Hier können sich preissteigende Auswirkungen auf Exportpreise ergeben, wodurch in der Folge der Stützungsaufwand des Bundes bei der Überschußverwertung belastet wird.

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß aufgrund sachlicher Zusammenhänge beide genannten Ressorts auch im Preisunterausschuß der Paritätischen Kommission vertreten sind.

Weiters stellt das BMF die allfällige Einführung einer Fusionskontrolle und eine Ausweitung des Klagerechtes bei Marktmißbrauch zur Diskussion.

V. Zusammenfassung:

Zusammenfassend werden die wichtigsten Anliegen des BMF nochmals erwähnt:

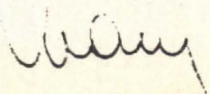
1. Aufhebung der Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 1 Z. 2, wonach die Abschnitte II bis IV derzeit nicht anzuwenden sind auf einen Sachverhalt, der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen über Banken, Bausparkassen oder privaten Versicherungsunternehmen unterliegt.
2. Entfall der Ausnahmebestimmung für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Kartellgesetz.
3. Eine Mitwirkungskompetenz sachlich berührter Ressorts wie des BM f.w.A. und des BMF soll aus den dargestellten Gründen zur Diskussion gestellt werden. In Frage käme eine Mitwirkung im Paritätischen Ausschuß.
4. Weiters soll die Einführung einer Fusionskontrolle und die Ausweitung des Klagerechtes bei Marktmißbrauch in Erwägung gezogen werden.

27. November 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Mehrfeld

F.d.R.d.A.:



**PRÄSIDIUM DER
FINANZPROKURATUR**

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 75 76 41/4083DW Telefax 513 89 70

PSK 5500.017

Wien, 24. Oktober 1990

Zl. KART/1

An das
Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	2. NOV. 1990
zu 9014/6-I/4/90	

Betr.: Erfahrung mit der praktischen Anwendung des Kartellgesetzes 1988
zu Zl. 9.014/6-I/4/90

1) Die praktischen Erfahrungen der Finanzprokurator im Zusammenhang mit der Anwendung des Kartellgesetzes 1988 haben gezeigt, daß die Bestimmung des § 20 KartG, der die Anzeige von Vertriebsbindungen regelt, weit mehr Transparenz bringt, als die zuvor geltenden diesbezüglichen Rechtsnormen. Bemerkenswert erscheint hier jedoch der Umstand, daß des öfteren das Vorliegen von Absichtskartellen auf diese Art und Weise angezeigt wird und Unternehmer meinen, hiedurch den Rechtsvorschriften genüge getan zu haben. Es wird daher vielfach versucht, durch diese einfache Anzeige die mit Absichtskartellen vorgesehenen Rechtsfolgen zu "umgehen".

Die Regelungen über die marktbeherrschenden Unternehmen einschließlich der daran geknüpften Rechtsfolgen haben erst in der letzten Zeit zu Einleitungen von Kartellverfahren geführt und zuvor aus Sicht der Prokurator in der Praxis kaum Niederschlag gefunden. Da die angesprochenen Verfahren noch behängen, vermag in concreto über die Effizienz der in Geltung stehenden Normen keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Von

der zu § 21 KartG korrespondierenden Bestimmung des § 40 KartG wird von antragsberechtigten Parteien de facto kein Gebrauch gemacht, sodaß diesbezügliche Erfahrungswerte fehlen.

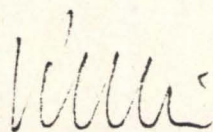
2) Die den Amtsparteien eingeräumten Antragslegitimationen erscheinen - zumindest auf den ersten Blick betrachtet - durchaus umfassend. Die Praxis zeigt jedoch, daß die Rechte der Amtsparteien in einer Vielzahl von Kartellverfahren keineswegs ausreichen, um die Zielsetzung des Kartellgesetzes auch nur annähernd zu erreichen. Kommt die Amtspartei nämlich zu der Überzeugung, daß im konkreten Fall ein Absichtskartell vorliegt, so bleibt ihr nur die Möglichkeit, diesbezüglich eine Anzeige gemäß § 84 StPO an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Kartellrechtlich betrachtet bestehen keine Möglichkeiten, ein Verfahren in Gang zu setzen. Dies führt zu der absurden Konsequenz, daß die Amtspartei, wenn sie einen Antrag nach § 57 KartG einbringen möchte - zumal darin nur Verhaltens- und Wirkungskartelle genannt sind - sich gegen ihre eigene Überzeugung auf den Standpunkt stellen muß, daß ein Wirkungs- oder Verhaltenskartell vorliegt. Die Amtsparteien, - so auch die Republik Österreich (Finanzprokurator) haben versucht, diesem Mißstand dadurch Abhilfe zu schaffen, Anträge auf Feststellung des Vorliegens eines Absichtskartelles, bzw. auf Feststellung der Unwirksamkeit der geschlossenen Kartellverträge zu stellen. Das Kartellgericht hat sich jedoch auf den rein formalen Standpunkt zurückgezogen, daß derartige Anträge bzw. Feststellungsbegehren im Gesetz keine Deckung fänden, eine analoge Anwendung der Zivilprozeßordnung mangels planwidriger Lücke nicht in Frage käme und hat die Anträge ab- bzw. zurückgewiesen.

Es wäre deshalb wünschenswert, den Amtsparteien eine generelle Antragslegitimation in Anlehnung an die Bestimmungen im UWG einzuräumen und obendrein die Zulässigkeit von Feststellungsbegehren ausdrücklich zu normieren. In diesem Zusammenhang könnte auch eine Neufassung des § 57 KartG in Erwägung gezogen werden: Abgesehen von der empfehlenswerten Miteinbeziehung des Absichtskartelles sollten auch kartellrechtliche Sanktionsmöglichkeiten bei Versäumung der Frist bzw. Nichtstellung des Genehmigungsantrages festgelegt werden. Es wäre überlegenswert, den Antragsgegnern im Fall der Aufforderung zum Genehmigungsan-

trag eine Art "Einspruch" einzuräumen, bei dessen Erhebung ein ordentliches Kartellverfahren abzuführen wäre. Andernfalls könnte das Vorbringen des Antragstellers bei Nichtäußerung als wahr fingiert und rechtskräftig das Vorliegen des beantragten Kartelles auf diese Art und Weise festgestellt werden. Ein anderer, vor allem zeitsparender Weg wäre es, dem Kartellgericht bereits in diesem Vorstadium die Möglichkeit einzuräumen, das Vorbringen in materieller Hinsicht zu klären und hiedurch das ohne Zweifel aufwendige Verfahren zu verkürzen.

3) a. Aufklärungsbedürftig ist nach Ansicht der Finanzprokurator, ob nach § 44 KartG die Finanzprokurator selbst Amtspartei ist, oder ob sie lediglich als Rechtsvertreter der Republik Österreich zu agieren hat. Die Problematik wird durch die zu § 44 korrespondierende Bestimmung des § 7 Abs. 2 NaV erhärtet, zumal dort als Amtspartei ausdrücklich die Finanzprokurator genannt ist. Da auch das Prokuratorgesetz selbst ein eigenständiges Einschreiten der Finanzprokurator im öffentlichen Interesse vorsieht, wäre eine Amtsparteistellung der Finanzprokurator durchaus denkbar (§ 1 Abs. 3 ProkG StGBI. 1945/172). In diesem Zusammenhang erlaubt sich die Finanzprokurator zu bemerken, daß ein Einschreiten der Amtsparteien immer häufiger geboten erscheint und auch vermehrt erfolgt.

b. Am Rande sei vermerkt, daß allerdings infolge unzureichender Anzahl von Planposten und mangelnder Sachausstattung auf dem Gebiet der EDV (besonders im Index der Prokurator) der Finanzprokurator hieraus ernstliche administrative Probleme erwachsen.



DR. GERHARD KUDONITZ
Präsident der Finanzprokurator

Kartellobergericht beim
Obersten Gerichtshof

Ktn 14/90

An das

Bundesministerium für Justiz

zu GZ 9.014/6-I 4/90

Das Kartellobergericht beim Obersten Gerichtshof hat durch seinen Vorsitzenden Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr. Petrasch sowie durch die Beisitzer Komm.Räte Dr. Bauer, HonProf DDr. Dittrich, Dipl.Kfm. Dr. Grünwald, Mag. Kinscher, Dr. Lettner und Dr. Placek folgenden

B e r i c h t

an das Bundesministerium für Justiz zu GZ 9.014/6-I 4/90 beschlossen:

Die Erfahrungen des Kartellobergerichts beim Obersten Gerichtshof mit der praktischen Anwendung des Kartellgesetzes 1988 sind im wesentlichen im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1989, Ktn 11/90 vom 2. August 1990 dargestellt. Auf diesen Tätigkeitsbericht darf mit dem Bemerken verwiesen werden, daß die Ausführungen zu § 3 a NVG durch die Aufhebung dieser Gesetzesbestimmung mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 1990, G 56/89-16 (BGBl 1990/590 a) gegenstandslos geworden sind.

- 2 -

Ktn 14/90

Ergänzend wird berichtet:

Um einer Rechtsunsicherheit vor allem zum Nachteil der Betroffenen vorzubeugen, sollte ein Feststellungsverfahren derart vorgesehen werden, daß einschlägige Verträge und andere Erscheinungen des Wirtschaftslebens beim Kartellgericht auf ihre allfällige kartellrechtliche Relevanz überprüft werden können.

Unabhängig von konkreten Erfahrungen hält das Kartellobergericht es für zweckmäßig,

einerseits im Sinne einer zeitgerechten Vorbereitung auf die Eingliederung Österreichs in den europäischen Integrationsraum die Ausnahme des § 5 Abs 2 Z 1 KartG betreffend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu überprüfen und

andererseits die Antragsberechtigung gegen Kartelle, Verbandsempfehlungen und Machtmißbrauch sowie nach dem Nahversorgungsgesetz auf alle Mitbewerber zu erweitern.

Kartellobergericht beim

Obersten Gerichtshof,

Wien, am 17. Dezember 1990

Dr. P e t r a s c h

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

JV 1107-2/90

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	16. JAN. 1991
Zahl	zw 9.014/6-I 4190
	<input checked="" type="checkbox"/> facn.
	<input checked="" type="checkbox"/> Blg.
	<input type="checkbox"/> Akten

An das
Bundesministerium für Justiz

Betr.: Erfahrungen mit der praktischen Anwendung des
Kartellgesetzes 1988

Bezg.: JMZ 9.014/6-I 4/90 v. 12. September 1990

Nach Rücksprache mit den Stellvertretern berichte ich wie folgt:

1.) Die kartellrechtlichen Regelungen beruhen in den wesentlichen Belangen auf Einigungen der Sozialpartner, weshalb die Frage ihrer jeweiligen verfassungsgesetzlichen Konformität nicht in Vordergrund stand.

Im Hinblick auf diesbezüglich zunehmende Ausführungen in Rekursen (siehe nun auch Beschluß des KOG vom 17. Dezember 1990 zu Okt 1/90 über die Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof wegen Aufhebung des § 7 Abs. 2 NVG wegen Verfassungswidrigkeit) erscheint eine präventive Überprüfung der Regelungen des KartG 1988 auf deren Verfassungsmäßigkeit dringend geboten, und zwar insbesondere aus den Gesichtspunkten der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Erwerbsfreiheit, des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Gewährleistung eines fairen Verfahrens.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das rechtliche Schicksal der Bestimmung des § 3 a NVG, welche die betroffenen Verkehrskreise erheblich belastete, aber auch der Vollziehung durch das Kartellgericht sehr ins Gewicht fallende Mehrarbeit

-2-

verursachte, wobei die Lösung einer Vielzahl rechtlicher Probleme ohne ausreichende Hilfe durch das Gesetz der Praxis überantwortet war. Aller Aufwand, auch an Kosten für die Verfahrensbeteiligten erwies sich letztlich als fehlgeleitet und nutzlos erbracht, weil der VfGH den § 3 a NVG bekanntlich als verfassungswidrig aufhob, was aus einer Reihe von Überlegungen nicht in jeder Weise unvorhersehbar war.

2.) Im Gefolge des KartG 1988 kam es beim Kartellgericht und beim KOG zur Schaffung jeweils mehrerer Senate, was klarerweise hinichtlich der erstinstanzlichen Kartellgerichtsbarkeit zu gewissen Umstellungsschwierigkeiten führte, zumal aus anderen Bereichen der Rechtsprechung kommende, der Vollziehung des Kartellrechts kundige Richter nicht vorhanden sind. Diese vorübergehenden Schwierigkeiten müssen aber aus der Organisation der Kartellgerichtsbarkeit als unvermeidbar hingenommen werden.

Um zu gewährleisten, daß dennoch eine einheitliche Beurteilung kartellrechtlicher Fragen sichergestellt ist, bedarf es jedenfalls einer Durchsicht der materiellrechtlichen Bestimmungen des KartG 1988 auf Klarheit und Eindeutigkeit des Inhalts der einzelnen Regelungen; unbestimmte Gesetzesbegriffe müssen präzisiert und substantiiert werden wie z.B. § 1, § 23 Z.3., § 34 Abs. 1 Z.4. und Abs. 2 KartG 1988. Die Bestimmungen im § 41 KartG 1988 über Zusammenschlüsse wirken wie einem Lehrbuch der Nationalökonomie entnommen; ihre Vollziehung bereitet daher verständlicherweise immer wieder erhebliche Schwierigkeiten.

Die Präzisierung der materielrechtlichen Regelungsinhalte dient zugleich einer besseren Vorhersehbarkeit für die beteiligten Verkehrskreise, ob sie von einer Norm betroffen sind und einen Verfahrens Antrag stellen müssen.

Weiters bewirken unter besonderer Bedachtnahme auf ihre Vollziehbarkeit formulierte Normen eine Verfahrensbeschleunigung, weil die Sachverhaltsklärungen dann konzentrierter und gezielter erfolgen können.

Die Frage der Benutzerfreundlichkeit des Gesetzes verlangt genauere Anordnungen z.B. über die Antragserfordernisse, worüber sonst Streit entstehen kann; § 60 KartG 1988 ist zu wenig spezialisiert.

Das Interesse eines Anmelders (Anzeigers) ist es, möglichst wenig der Unternehmensinterna anzugeben; das erscheint aber gegenüber Dritten gewährleistet, weil in die von jedermann einsehbare Urkundensammlung nur die Vertragsurkunden und dergleichen (§ 75 Abs. 1 KartG 1988) aufzunehmen sind. Hin- gegen ist das Kartellgericht zur Erforschung der materiellen Wahrheit verpflichtet. Das führt in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten; hinhaltendes Vorbringen durch einen Kartell- bevollmächtigten bedingt dann Verfahrensverzögerungen. Die Pflicht des Gerichtes zur gesetzmäßigen Handhabung seiner Genehmigungsfunktion wird durch Vorenthaltung wesentlicher Sachverhaltsgegebenheiten behindert. § 65 Abs. 1 KartG 1988 versagt demgegenüber.

3.) Aufbau und Organisation des Kartellgerichts sowie die Frage Aufwandsentschädigung an den Vorsitzenden des Kartellgerichts beim OLG.Wien sowie an dessen Stellvertreter entsprechen in keiner Weise der gesamtösterreichischen und der internationalen (§ 7 KartG 1988) Verantwortung dieser Richter.

Für die Geschäftsstelle steht derzeit nur ein Beamter zur Verfügung, dem indes ein Aufstieg im Sinne des § 107 KartG 1988 nicht ermöglicht wird. Man muß sich nur einmal bloß die zeitliche Belastung im Zusammenhang mit den Abfertigungen vor Augen führen; hinsichtlich jedes Aktes fallen unter Bedachtnahme auf die Teilnahme der Amtsparteien am Verfahren (§§ 44/46 KartG 1988) jeweils mehrmals je sechs Ausfertigungsabfertigungen an, wobei diese im Hinblick auf Schriftsätze ,Urkunden und sonstige Beilagen häufig sehr umfangreich ist; der Vollzug von Eintragungen kann öfters bei einer Vielzahl von Kartellteilnehmern oder Preisregelungen sehr umfangreich und zeitaufwendig sein, wozu noch die Führung der Hilfsverzeichnisse (§ 76 KartG 1988) kommt.

Dem Vernehmen nach ist mit weiteren Belastungen durch eine Erweiterung der Kompetenzen des Kartellgerichts zu rechnen. Der Gesetzgeber müßte sich dazu im klaren sein, daß dies mit Kosten verbunden ist, die nach dem Grundsatz der Dienstgeber-treue abgegolten werden müssen.

In vergleichbaren Staaten wie Dänemark, Schweden oder Irland ist eine Vielzahl von Personen mit der Kartellkontrolle befaßt. Will man Österreich auf diesem Gebiet EG-reif machen - die EG Kommission zieht diesbezüglich bereits Erkundigungen ein - wird man aus dem

Grunde der Effektivitätssteigerung um eine personelle Aufstockung nicht herunkommen.

Wenn sich ein Richter eines anderen Gerichtes zum Kartellgericht bewirbt, kann er vom Personalsenat dieses anderen Gerichtes nicht entlastet werden und bekommt, wenn überhaupt eine, im Verwaltungsermessen stehende, unzulängliche Entschädigung. Das ist keine, der verantwortlichen Stellung eines weisungsfrei, also auf sich selbst gestellten Richters, ^{entsprechende Besoldung} sichert also in keiner Weise dessen verfassungsgetzliche Unabhängigkeit bei Ausübung der Kartellgerichtsbarkeit.

4.) Hinsichtlich des Kartellbevollmächtigten ist dessen Treuhandfunktion, die ihm etwa bei Vertragsverlängerungen eingeräumt werden kann, zu hinterfragen; sie kann zu Interessenkollisionen führen und bewirkt faktisch (bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise) eine Entmündigung des Kartellteilnehmers.

Grundsätzlich sollte wegen der schwierigen Materie des Kartellrechts absolute Vertretungspflicht durch einen Rechtsanwalt oder einen Notar eingeführt werden.

Kartellverträge, Vertriebsbindungen und unverbindliche Verbandsempfehlungen wären in der Wiener Zeitung, allenfalls noch in einem weiteren Publikationsorgan zu veröffentlichen; eine Ausweitung des Zentralblattes nicht nur für Handelsregister- sondern auch für Kartellregistereintragen wäre denkbar.

Die Umstellung des Kartellregisters auf ADV (siehe Grundbuch und Firmenbuch) wäre zu überlegen.

Die Praxis hat ein sehr erhebliches und weiter steigendes Bedürfnis nach Kenntnis bestehender kartellrechtlicher Bindungen ergeben.

5.) Einige Spezialprobleme seien beispielsweise aufgezählt:

a) Abgrenzung Absichtskartelle-Wirkungskartelle (§ 10 KartG 1988)
Soll es wirklich nur darauf ankommen, ob den Kartellteilnehmern nicht "bewußt" ist (Koppensteiner, Wettbewerbsrecht ², I, 139, 214 u.a.) , daß ein Kartell vorliegt ? - "Unbewußte" Kartelle und "bewußte" Kartelle sind doch eher der Psychologie zuzuordnende Kriterien. Hier bedarf es eingehender, objektivierter Kriterien.

b) Vertriebsbindungen (§ 20 KartG): Ihre Bevorzugung gegenüber Preisbindungen (§ 13 Abs. 1 KartG 1988) ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise schwer zu rechtfertigen; denn in ihren Auswirkungen sind sie oft einschneidendere Marktregulierungen als manche, als Absichtskartell angemeldete Vereinbarungen.

Auch geschäftsordnungsmäßig haben sich Schwierigkeiten ergeben. Vertriebsbindungen sind gemäß § 13 Abs. 2 KartG 1988 Kartelle; warum sollen nun Vertriebsbindungskartelle nur dann einem Überprüfungsantrag nach § 57 KartG 1988 zugänglich sein, wenn sie Wirkungskartelle (oder Verhaltenskartelle) sind ? - Bei Planung einer Vertriebsbindung ist sich doch jeder Unternehmer "bewußt", daß er eine Marktregulierung herbeiführen will; es handelt sich also um einen mit Absicht geschlossenen Kartellvertrag in der Form eines Vertriebsbindungskartells (§ 13 Abs. 2 i. Vbg. mit § 10 Abs. 1 erster Fall KartG 1988) zwischen dem Vertriebsbinder und den sich dieser Bindung unterwerfenden anderen Unternehmern.

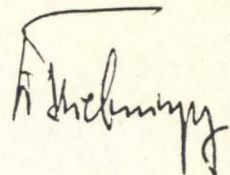
Die diesbezüglichen Bestimmungen bedürfen einer grundsätzlichen Umarbeitung. In diesem Zusammenhang wäre auch ein weiteres Problem zu erörtern. Ein nach § 20 KartG 1988 angezeigtes Vertriebsbindungskartell mit einer Ausschlußbestimmung betreffend den Vertrieb

-7-

anderer Waren verstößt zwar offensichtlich gegen die zwingende Bestimmung des § 23 Z.1 a) KartG 1988. Kann es aber einer Überprüfung mithilfe §57 KartG 1988 zugeführt werden? -Denn, wer sich verpflichtet, z.B. ausschließlich Kraftfahrzeuge einer bestimmten Marke abzusetzen, die er ausschließlich vom Generalimporteur beziehen kann, dessen Eigenschaft als wirtschaftlich selbstständig bleibender Unternehmer (§ 10 Abs. 1 KartG 1988) wird fraglich. Die rechtliche Beurteilung, daß ein Kartellvertrag i.S. des KartG 1988 vorliegt, setzt aber das Vorhandensein wirtschaftlicher Selbständigkeit des Vertragsschließenden voraus.

Angeregt wird, bei der vorgeschlagenen Durchsicht der kartellgesetzlichen Bestimmungen und den in Aussicht stehenden Ergänzungsregelungen, z.B. hinsichtlich einer Fusionskontrolle, die Vorsitzenden des Kartellgerichts und des Kartellobergerichtes beizuziehen, weil nur diese auf Grund ihrer täglichen Erfahrung mit der Vollziehung des Kartellrechts den entscheidenden Beitrag für die Praktikabilität der anzuwendenden Normen in die Beratungen einbringen können.

Der Vorsitzende des Kartellgerichts
beim Oberlandesgericht Wien
Wien, am 14. Jänner 1991



Handwritten signature/initials

Paritätischer Ausschuß für Kartellangelegenheiten
am Sitz des Kartellgerichts

./F

Jv 10.417-34/90

1016 Wien, Museumstraße 12, Zimmer 50.

Telefon 0222 / 96 22-645

Wien, am 18.2. 1991

JMZ 9014/6-I 4/90

An das

Bundesministerium f. Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	28. FEB. 1991
	1 fach.
	1 Bgl.
	1 Anl.
I-19014/9 - I 4/91	

Betrifft: Erfahrungen mit der praktischen
Anwendung des Kartellgesetzes 1988

Der Paritätische Ausschuß beehrt sich in der
Seilage eine Zusammenstellung seiner Erfahrungen
mit dem Kartellgesetz 1988 zu übermitteln.

Vorsitzender Geschäftsführer:

Handwritten signature of Dr. Johannes Farnleitner

Dr. Johannes Farnleitner

Betrifft: Erfahrungen mit der praktischen
Anwendung des Kartellgesetzes 1988

Der Paritätische Ausschuß für Kartellangelegenheiten nimmt Bezug auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 14.12.1990 und beehrt sich, die von ihm gemachten Erfahrungen und sich daraus ergebende Anregungen zu übermitteln:

Im Gefolge des Inkrafttretens des Kartellgesetzes 1988 kam es wegen der Hinterlegung von Vertriebsbindungen und verschiedenen Anträgen auf Anmeldung von Verhaltenskartellen zu einem vermehrten Arbeitsanfall des Kartellgerichtes, wobei dessen unzureichende personelle und sachliche Infrastruktur zum Teil erhebliche Zeitverzögerungen bedingt. Da die unter das Kartellrecht fallenden wirtschaftlichen Sachverhalte rasche Vorgangsweisen erfordern, wenn sie wirksam sein sollen, hält der Paritätische Ausschuß eine verbesserte Ausstattung des Kartellgerichtes für unabdingbar.

Auch in der Arbeit des Ausschusses selbst zeigte sich, daß auf Dauer ohne eine verbesserte Ausstattung, wie sie schon einmal im Gefolge des Kartellgesetzes 1973 (2 akademische Mitarbeiter) existierte, notwendig werden wird. Es konnte zwar die bisher einzige Branchenuntersuchung über die Wettbewerbsverhältnisse in der Mineralölwirtschaft mit den eigenen Ressourcen und der Verrichtung der Schreibarbeiten außer Haus bewältigt werden, doch wären mehrere Aufträge mit der derzeitigen Ausstattung nicht zu bewältigen. Der Paritätische Ausschuß regt daher auch im Hinblick auf neue Aufgaben des Kartellverfahrens, wie sie im Regierungsübereinkommen festgehalten sind (Fusionskontrolle, Beschleunigung des Verfahrens), eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung sicherzustellen.

- 2 -

Bei den hinterlegten Vertriebsbindungen zeigte sich, daß in zahlreichen Verträgen Regelungen enthalten waren, die dem Kartellgesetz insbesondere durch die Abschottung des österreichischen Marktes gegenüber EG und EFTA zuwiderliefen. Die Ex- und Importverbote wurden über Intervention des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten beseitigt. Die Hinterlegungsregelung hat sich aus dieser Sicht bewährt.

In diesem Zusammenhang zeigt sich allerdings, daß die Regelung des § 57 erhebliche Probleme aufwirft: wenn Amtsparteien beim Kartellgericht den Antrag auf Aufforderung von Wirtschaftsteilnehmern zur Anmeldung eines Kartells stellen und diese nicht reagieren, so bleibt als einzige Konsequenz die mögliche strafrechtliche Anzeige. Der Paritätische Ausschuß für Kartellangelegenheiten regt daher an, daß zumindest die Amtsparteien die Möglichkeit erhalten, beim Kartellgericht einen Feststellungsantrag über das Vorliegen eines Kartells einzubringen.

Schließlich zeigen die Erfahrungen mit den Bestimmungen über die Marktbeherrschung, daß die Ausweitung der Antragsberechtigung nach § 37 (2) KG nicht hinreichte, um das Instrument der Marktmachtkontrolle zu effektivieren. Der Ausschuß erachtet daher die Einräumung einer Klagslegitimation für jedes von einem möglichen Mißbrauch betroffene Unternehmen für zweckmäßig.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach
187

An das
Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1070 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	30. NOV. 1990
	1fach.
	1Blg.
Zahl zu 9014/6-I 4/90 Akten	

Ihre Zahl/Nachricht vom
9.014/6-I 4/90
12.9.1990

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wp 856/90/Dr.FA/VG

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 4278
Fax 502 067

Datum
23.11.90

Betreff

**Erfahrungen mit der praktischen
Anwendung des Kartellgesetzes 1988**

In Beantwortung des Schreibens des Bundesministeriums für Justiz vom 12. September 1990 teilt die Bundswirtschaftskammer mit, daß sich die Änderungen, die das KartG 1988 brachte, im großen und ganzen bewährt haben. Die Bundswirtschaftskammer nimmt die in den zwei Jahren gemachten Erfahrungen als Quelle für die folgenden Anregungen und Feststellungen:

- 1) Die Regelung für Vertriebsbindungen hat sich als unbefriedigend herausgestellt. Einerseits wäre der Freistellungsumfang an jenen der EG anzupassen, andererseits zeigen die bisherigen Verfahren über die Registrierung von Vertriebsbindungen als Kartelle (Antrag des ÖAKT auf Eintragung als Absichtskartell, Antrag der Finanzprokuratur als Registrierung als Wirkungskartell) eine unzulängliche Verfahrensregelung auf. Der bürokratische Aufwand ist unerträglich. Aus der Sicht der Bundswirtschaftskammer sollte das Instrument eines Feststellungsverfahrens eingeführt werden: Amtsparteien und betroffene Unternehmen sollen berechtigt sein, beim Kartellgericht Verträge auf ihre Kartelleigenschaft prüfen zu lassen.

- 2) Die neugefaßten Bestimmungen über die Marktmachtdefinition haben keinerlei Anlaß zur Beschwerde gegeben, allerdings ist die in § 37 getroffene Regelung der Antragsberechtigung zu eng. Immer mehr Unternehmen beschweren sich, daß sie nicht selbst den Weg zum Kartellgericht antreten können, wenn sie sich durch ein marktbeherrschendes Unternehmen gefährdet fühlen. Eine Ausweitung des Klagerechts auf betroffene Unternehmen ist unumgänglich notwendig.
- 3) Im Hinblick auf das Klagerecht betroffener Unternehmen erscheint es überlegenswert, einen Kostenersatz im Kartellverfahren vorzusehen.
- 4) Die in § 112 (2) vorgesehene Regelung von Gutachten über die Wettbewerbslage in einzelnen Wirtschaftszweigen erscheint hinreichend. Der Paritätische Ausschuß hat ein Gutachten zur Wettbewerbslage in der Mineralölwirtschaft erstellt, wobei sich keine wesentlichen Schwierigkeiten der Durchführung ergaben. Weitere Aufträge hat es nicht gegeben.
- 5) Der Paritätische Ausschuß wird den vermehrten Arbeitsanfall ohne Beistellung eines minimal ausgestatteten Büros (2 Wirtschaftsakademiker, 1 Sekretärin) nicht bewältigen können. Eine derartige Ausstattung wurde dem Ausschuß schon 1973 zugestanden, von diesem aber nach Wegfall der damaligen Überprüfung zu übertragender Kartelle wieder abgebaut.
- 6) Die Konzentrationsentwicklung in einigen Wirtschaftsbereichen (Medien, landwirtschaftliche Verarbeitung, Handel) hat eine Diskussion über die Zweckmäßigkeit einer Fusionskontrolle ausgelöst. Für den Medienbereich wurde im Justizausschuß bereits ein Gesetzentwurf diskutiert, aber nicht weiterverfolgt. Die Bundeswirtschaftskammer prüft in einer offenen Seminarreihe die Erfahrungen anderer kleiner Länder mit dem Instrument der Zusammenschlußkontrolle. Jedenfalls erscheint es sinnvoll, die

- 3 -

Einführung einer Fusionskontrolle in Österreich zur Diskussion zu stellen.

- 7) In der Öffentlichkeit wurde zum Teil heftig kritisiert, daß der öffentliche Ankläger erst Strafantrag wegen Verstoß gegen das Kartellgesetz stellen darf, wenn die Kammern ein Gutachten über die für die Entscheidung des Gerichtes wesentlichen Umstände abgegeben haben (§ 139 Abs. 2 KartG 1988). Im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen erscheint es hinreichend, ein Gutachten lediglich im Rahmen eines laufenden Verfahrens vorzusehen.

Die Bundeswirtschaftskammer ersucht um Kenntnisnahme und Einleitung entsprechender legislativer Schritte.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

W. Tilly Schneider

Der Generalsekretär:

W. Tilly Schneider



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

3. DEZ. 1990

2 9014/6-I 4/RS ✓

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

-

WR/Mag.Kni/Bi/4211

Durchwahl

2378

21.11.1990

Betreff

Erfahrungen mit der praktischen
Anwendung des Kartellgesetzes 1988

Die Erfahrung mit dem am 1.1.1989 in Kraft getretenen Kartellgesetz läßt jene Mängel noch deutlicher hervortreten, die schon am Kartellgesetz 1973 kritisiert wurden:

1. Ausnahmebestimmungen:

Die Ausnahmebestimmung für Genossenschaften ist aufgrund der jüngsten Diskussion über die österreichische Milchwirtschaft noch weniger vertretbar als bisher; bzgl. der Ausnahmebestimmung für Banken und Versicherungen wird u.a. auf die Fragebeantwortung des Bundesministeriums für Finanzen verwiesen. Diese Ausnahmebestimmungen sollten daher aus dem Kartellgesetz entfernt werden.

2. Preiskartelle (§ 13):

Im Zuge der Annäherung Österreichs an die EG sind Preiskartelle nicht mehr aufrecht zu erhalten. In einem neuen Kartellgesetz sollte daher eine Frist festgelegt werden, innerhalb der die Preiskartelle auszulaufen hätten.

3. Gemeinsame Preiswerbung (§ 17 Abs. 2 Z. 3):

Diese Bestimmung hat sich als zu weitgehend erwiesen, weil sie zur Bildung von gebietsmäßig gleichen Preisen führte. Daher sollte in § 17 KartG 1988 eine zeitliche, gebietsmäßige und unternehmensbezogene Beschränkung eingeführt werden.

4. Zusammenschlußkontrolle:

Bzgl. der Forderung nach einer Zusammenschlußkontrolle hat die Entwicklung - ähnlich wie bei der Kritik an den Ausnahmebestimmungen - jener Auffassung rechtgegeben, welche eine inhaltliche Prüfung von Zusammenschlüssen durch das Kartellgericht für notwendig hielt.

Für eine Zusammenschlußkontrolle sollte folgendes gelten:

1. Zustimmung zu Zusammenschlüssen durch das Kartellgericht

1.1 Zusammenschlüsse ohne Zustimmung sind nichtig

1.2 Volkswirtschaftliche Rechtfertigung als Prüfungskriterium

- 1.3 Möglichkeit der Erteilung von Auflagen durch das Kartellgericht
- 1.4 Eine Zusammenschlußkontrolle muß auch bei ausländischen Unternehmen, welche erstmals am österreichischen Markt tätig werden, vorgenommen werden (Schlußfolgerung aus dem Beschluß des Kartellgerichtes, Kt. 285/88)
2. Zusammenschlußkontrolle auch bei Medien
 - 2.1 "Aufrechterhaltung der Medienvielfalt" als Prüfungskriterium
 - 2.2 Eine künftige Zusammenschlußkontrolle kann nichts daran ändern, daß maßgebliche Zusammenschlüsse bereits stattgefunden haben (Zuckerindustrie, Mediaprint, AMF) ohne, daß das Kartellgericht die Möglichkeit gehabt hätte, im Interesse der Volkswirtschaft diese Zusammenschlüsse zu prüfen. Eine Prüfung hätte vermutlich kein Verbot dieser erwähnten Zusammenschlüsse, wohl aber die Erteilung von Auflagen zur Folge gehabt. Eine rückwirkende Zusammenschlußkontrolle - d.h. ein rückwirkender gesetzlicher Eingriff in eine seinerzeitige Vertragsfreiheit - erscheint dem Österreichischen Arbeiterkammertag aus rechtsstaatlichen Gründen nicht sinnvoll. Andererseits ist zu überlegen, ob marktmächtigen Unternehmen über § 35 (Mißbrauchsaufsicht bei einzelnen Geschäftsfällen) hinaus einer Verhaltenskontrolle zu unterziehen wären, d.h., es können gegebenenfalls Auflagen bzgl. eines generellen Verhaltens gemacht werden; die Kriterien hierzu wären noch zu diskutieren.

5. Unverbindliche Preisempfehlungen (§ 31):

Diese werden vielfach als Instrument für illegale Kartellbildungen mißbraucht; daher sollten sie verboten werden.

Zu den vom Bundesministerium für Justiz speziell angesprochenen Problemen wird ausgeführt:

6. Vertriebsbindungen:

Die neue Bestimmung über die Anzeige von Vertriebsbindungen hat sich bestens bewährt (§ 20). Insbesondere die Branche der Depotkosmetik und des Autohandels konnte veranlaßt werden, ihre Vertriebsbindungen (Verträge zwischen Großhändler bzw. Importeur und Einzelhändler) anzumelden. Diese Anmeldungen sind die Voraussetzungen für eine nachfolgende inhaltliche Kontrolle. In der Folge wird der Österreichische Arbeiterkammertag auch bei anderen Branchen auf der Anmeldung bestehen. Vorerst ist jedoch darauf hinzuweisen, daß einer effektiven Kontrolle der Kartelle durch die Amtsparteien erhebliche Mängel in den Verfahrensbestimmungen des Kartellgesetzes entgegenstehen. Dies zeigt die Erfahrung aus den Verfahren des Österreichischen Arbeiterkammertages gegen die Importeure von Depotkosmetik und Kraftfahrzeugen. Der Österreichische Arbeiterkammertag warf den Importeuren illegale Kartellbildung (Gebietsaufteilung des Marktes) vor. Gemäß dem Kartellgesetz haben die Amtsparteien jedoch nur dann verfahrensrechtliche Befugnisse, wenn sie speziell hiezu von Kartellgesetz ermächtigt werden.

Die Erfahrung aus der Anzeige der Vertriebsbindungen zeigt, daß die Amtsparteien wohl ausreichende Kompetenzen im Verfahren gegen anzumeldende bzw. angemeldete Kartelle

haben, jedoch keinerlei Kompetenzen gegenüber illegalen Kartellen besitzen (außer der Möglichkeit einer Strafanzeige).

Beispielsweise ist es den Amtsparteien nicht gestattet Feststellungsanträge auf Nichtigerklärung nicht genehmigter Kartelle zu stellen. Solche Vefahrensvorschriften wären jedoch eine notwendige Ergänzung zu den - beizubehaltenden - Strafbestimmungen. Den Amtsparteien wäre ein generelles sich am UWG orientierendes Antragsrecht einzuräumen; die §§ 57, 58 könnten dann entfallen (siehe entsprechende Entscheidungen des KOG, welche den Amtsparteien jegliche wirkungsvolle Antragskompetenz absprechen).

Sinnvoll wäre auch eine Vorschrift, wonach die Kartellmitglieder der Vertriebsbinder (Importeure) und der Vertriebsgebundenen (Einzelhändler) je einen Kartellbevollmächtigten zu stellen hätten (wegen der unterschiedlichen Interessen der Händler und der Importeure).

7. Marktbeherrschende Unternehmen:

Die Erweiterung der Kriterien des Begriffes "marktbeherrschendes Unternehmen" um das Kriterium "Finanzmacht" hat sich bewährt und bildet die Voraussetzung für Verfahren wegen Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung.

Die Forderung, dem einzelnen Unternehmen im Verfahren gemäß § 35 KartG 1988 eine Parteienstellung einzuräumen, wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag unterstützt. Hingegen wird der Vorschlag, es möge der obsiegenden Partei gemäß ZPO ein Kostenersatz eingeräumt werden - dzt. trägt jede Partei gemäß AußstrG ihre Kosten selbst - vom Österreichischen Arbeiterkammertag abgelehnt. Das Argument, dem "kleinen Unternehmer", der ein Verfahren einleitet, müsse ein

Kostenersatz geboten werden, ist trügerisch. Denn dem "kleinen Unternehmer" droht bei Verlust des Verfahrens die Zahlung der Gesamtkosten. Diese Gesamtkosten können vom Antragsgegner - als marktbeherrschendes Unternehmen ein finanzstarkes Unternehmen - durch Verfahrensverzögerungen (Gutachten) in die Höhe getrieben werden. Da der "Zugang zum Recht" nicht nur für den Konsumenten, sondern auch für Unternehmer eine Kostenfrage ist, sollte das AuBstrG in vollem Umfang beibehalten werden.

8. Gutachten über die Wettbewerbslage:

Der Paritätische Ausschuß für Kartellangelegenheiten hat über Auftrag des Bundesministeriums für Justiz ein Gutachten über die Wettbewerbslage der Mineralölwirtschaft erstattet. Das Gutachten ist dem Bundesministerium für Justiz zugegangen. Die dsbzgl. Bestimmungen (u.a. § 112 KartG 1988) haben sich bewährt.

Der Österreichische Arbeiterkammertag regt an, unmittelbar nach Angelobung der neuen Regierung, Sozialpartnerggespräche über eine Novelle des Kartellgesetzes einzuberufen; hiebei wären auch die Erfahrungen der Finanzprokuratur zu berücksichtigen.

Der Präsident:

W. Vogler



Der Kammeramtsdirektor:

J. U. ...



7. Dez. 1990

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

PW/ET

DVR: 0487864

zu 9014/G-I 4/90

Zl. 338/90

Herrn

./J

Dr. Egmont FOREGGER

Bundesminister für Justiz

Museumstraße 7

1070 Wienzu: GZ 9.014/6-I 4/90Betrifft: Erfahrungen mit der praktischen Anwendung des
Kartellgesetzes 1988

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Mit EntschlieÙung vom 19.10.1988, E 87 - NR/XVII.GP. hat der Nationalrat den Bundesminister für Justiz ersucht, ihm nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten des Kartellgesetzes 1988 über die Erfahrungen mit der praktischen Anwendung des Gerichtes zu berichten. Das Bundesministerium für Justiz hat mit Schreiben vom 12. September 1990 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag um Mitteilung über Erfahrungen er- sucht. Nach Umfrage bei den neun Rechtsanwaltskammern wurden die mit Kartellangelegenheiten häufig befaÙten Kollegen ge- beten, ihre Erfahrungen und Überlegungen darzulegen. Das beilie- gende Memorandum ist das zusammengefaÙte Ergebnis von zum Teil nicht völlig übereinstimmenden Stellungnahmen der unter- zeichneten Autoren. Es gibt eine repräsentativen Überblick über Erfahrungen und Anregungen aus dem Kreise der Anwalts- schaft.

Ich hoffe, daß diese Ausarbeitung für Ihre künftigen legistis- chen Maßnahmen einen nützlichen Beitrag darstellt.

- 2 -

Ich erlaube mir, dieses Memorandum auch den anderen am Kartellwesen Beteiligten und Interessierten, so dem Kartellobergericht, Kartellgericht, den Sozialpartnern und den Parlamentsfraktionen zur Kenntnis zu bringen.

Ich zeichne

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Walter Schuppich
Dr. Walter SCHUPPICH
Präsident

Wien, am 04. Dezember 1990

Beilage

II/K

Erfahrung mit der praktischen Anwendung
des Kartellgesetzes 1988

A. Allgemeines

1.) Die nachfolgende Zusammenstellung der Erfahrungen mit der praktischen Anwendung des KartG 1988 ist die Zusammenfassung der Meinungen mehrerer mit Kartellfragen befaßten Rechtsanwälte. Die sich daraus möglicherweise ergebenden divergenten Ansichten haben ihre Ursache darin, daß verschiedene Rechtsanwälte verschiedene Erfahrungen mit verschiedenen Senaten gesammelt haben und daher möglicherweise auch verschiedene Empfehlungen und Anregungen haben.

2.) Wiederholend darf festgestellt werden, daß das Gesetz gut geordnet, legislatisch größtenteils sauber formuliert ist und daß sich die folgende Kritik im Wesentlichen nur auf Einzelpunkte erstreckt, die offenbar in der Eile der letzten Fertigstellung des Gesetzes übersehen wurden oder die aus politischen Gründen nicht Eingang in das Wettbewerbsordnungsgesetz gefunden haben. Das Kartellgesetz ist im großen und ganzen ein durchaus "brauchbares" Gesetz, und es sollte keine andere "Kartellpolitik" angestrebt werden, auch wenn - entgegen der nachfolgenden Empfehlung - gewisse Modifikationen (z.B. im Zusammenhang mit den Freistellungen, mit der Antragslegitimation und mit einer Fusionskontrolle) vorgenommen werden.

-2-

Der ÖRAK vertritt die grundsätzliche Meinung, daß am Gesetz derzeit möglichst wenig geändert werden sollte (ausgenommen Korrekturen wie in § 1), weil ohnedies in einigen Jahren anläßlich des Beitritts Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft oder einer Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum Änderungen vorzunehmen sein werden und die Kontinuität eines Gesetzes wesentlicher erscheint als die ständige Anpassung, wie es an schlechten Beispielen, wie z.B. dem Marktordnungsgesetz, gezeigt werden kann.

3.) Noch immer - oder wieder - fehlt dem Kartellgesetz ein im Gesetz selbst ausgedrückter wirtschaftspolitischer Zweck; ein solcher ist dem Kartellgesetz 1988 selbst nicht zu entnehmen.

Soll wie im alten Gesetz die "Wettbewerbsfreiheit erhalten" bleiben oder sollen nur Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen "geregelt" werden? Dient das Gesetz dem "Publikum" wie das alte Koalitionsgesetz - oder moderner - den Letztverbrauchern, oder liegt der Nachdruck auf der Ermöglichung des Zusammenschlusses (österreichischer) Interessen durch Kartelle, oder soll die österreichische Wirtschaft auf den Eintritt in die Europäische Gemeinschaft vorbereitet werden? Strukturänderungen?

Nach wie vor erscheint das Gesetz stärker konsumentenpolitisch als wirtschaftspolitisch oder gar volkswirtschaftlich ausgerichtet zu sein, und - gleich dem Kartellgesetz 1952 - eher ein Ergänzungsgesetz zum Preisgesetz darzustellen als ein Wettbewerbsordnungsgesetz.

Bei der Auslegung ergibt sich daher die oft nicht nur theoretische Frage, auf welche wirtschaftspolitischen Schulen Bedacht zu nehmen ist, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen sei, daß auch in den USA keine Einhelligkeit über ein abstraktes Ziel des Sherman-Antitrust-Gesetzes besteht. Trotzdem

sollte das Kartellgesetz aus dem Tagesstreit herausgenommen werden und klare wettbewerbspolitische Ziele - gegebenenfalls im Gesetzestitel - erhalten. Der beim Rechtsanwalt oder in der Handelskammer anfragende Wirtschaftstreibende sucht keine kryptischen Aussagen seines Rechtsberaters, sondern konkrete Rechtsauskünfte, weil die Konsequenz von wirtschaftlichem und rechtlichem Handeln durch das Gesetz in jeder Variante vorhersagbar sein muß.

Für den Fall der Änderung des Gesetzes wird der Vorschlag gemacht, dem Kartellgesetz 1988 einen eigenen Paragraphen über "Ziele und Grundsätze" voranzustellen, wie dies etwa auch in § 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 1990 erfolgt ist. Neben der Klarstellung wirtschaftspolitischer Zielvorstellungen und wettbewerbstheoretischer Grundsätze könnte dadurch auch ein Interpretationsrahmen für die konkrete Gesetzesanwendung abgesteckt werden. Als möglicherweise (politisch) leichter und schneller umsetzbare Steigerung der Vorhersehbarkeit kartellrechtlicher Beurteilungen erscheint es denkbar, dem Paritätischen Ausschuß für Kartellangelegenheiten (z.B. durch entsprechende Anfügung eines neuen Abs. 3 zu § 112) aufzutragen, in regelmäßigen Abständen seine wirtschaftspolitischen/wettbewerbstheoretischen Grundsätze zu formulieren und im JABl. zu publizieren (Vorbilder dazu finden sich in den Tätigkeitsbereich des KOG für das Jahr 1973 [JABl. 1974/10, 97ff] und für das Jahr 1989 [JABl. 1990/44, 152]).

4.) Bei der Beurteilung von Kartellen ist Grundlage die volkswirtschaftliche Rechtfertigung. Die Kriterien, nach denen zur Frage der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung Gutachten zu erstatten sind (§§ 23 Z. 3 enthält hauptsächlich negative Kriterien, wie z.B. Unvereinbarkeit mit gewissen internationalen Verträgen u.a., sowie teilweise unscharfe und durch das Kartellgericht nicht überprüfbare "Vorschriften als Begriffe", wie "Interessen der Letztverbraucher besonders Bedacht zu nehmen") erscheint nicht ausreichend klar oder zu allgemein

-4-

formuliert. Tatsache ist, daß die Auffassungen des Paritätischen Ausschusses Schwankungen unterworfen sind, die den Schluß aufkommen lassen, daß Außeneinflüsse jeweils maßgeblich sein könnten. So wird z.B. beim Zusammenschluß kein österreichisches Unternehmen, die alle zusammen noch immer klein sind im Verhältnis zu starken ausländischen Erzeugern oder Importeuren, insbesondere im EG-Raum, im Paritätischen Ausschuß auf die Fragen nach dem Vorteil des Zusammenschlusses angesprochen. Verweist man darauf, daß nur durch den länger dauernden Zusammenschluß gewisse Rationalisierungsmaßnahmen, Typenbereinigungen, Austausch von know-how, etc. möglich sind, dann werden Vertragsverlängerungen von z.B. zwei Jahren vorgeschlagen, wobei das Verfahren bis zum Vorschlag selbst auch über ein Jahr dauern kann.

Es liegt auf der Hand, daß Unternehmen nur bei einer längerfristigen Bindung bereit sind, Erfahrungen offen auszutauschen, Typenaufteilungen vorzunehmen, Personalaufgaben zwischen Firmen zu teilen, etc. Es darf auch nicht übersehen werden, daß Aufteilungen und Rationalisierungsmaßnahmen manchmal für einzelne Unternehmen den teilweisen Rückzug vom Marktgeschehen bedeuten, ein Vorgehen, das kaum rückgängig gemacht werden kann, wenn die Zusammenarbeit endet. Auf diese Weise ist eine aufrichtige und offene Zusammenarbeit, die in vielen Fällen das Überleben einer bestimmten Branche sichern könnte, gestört oder unmöglich.

5.) In diesem Zusammenhang wird auch vorgeschlagen, in § 49 (3) dem Paritätischen Ausschuß für Kartellangelegenheiten aufzutragen, schon aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit seine Gutachten "überprüfbar zu begründen".

6.) Weiters muß angemerkt werden, daß die Verfahren vor dem Paritätischen Ausschuß zunehmend länger dauern und die Begutachtungsfrist von (meist) drei Monaten (§ 49 Abs. 3) häufig nicht eingehalten werden kann. In der Praxis ist der

Kartellbevollmächtigte dann meist genötigt, eine Verlängerung beim Vorsitzenden zu beantragen, obwohl es vielfach nicht bei ihm liegt, wenn das Gutachten nicht zeitgerecht erstattet worden ist. Der Paritätische Ausschuß selbst begehrt - nach Beobachtung durch Kartellbevollmächtigte - keine Verlängerung der Frist. Der Kartellbevollmächtigte ist aber - während der Verhandlungsdauer - zu dieser Maßnahme gezwungen, will er ein negatives - praktisch durch das Kartellgericht unüberprüfbares - Gutachten verhindern.

In diesem Zusammenhang muß auch angemerkt werden, daß es sehr häufig vorkommt, daß nicht alle Mitglieder des Ausschusses bei Sitzungen anwesend sind, insbesondere daß die beiden Fraktionen in unterschiedlicher Zahl besetzt sind. Häufig kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß es nur deshalb zu einer Vertagung kommt, um Majoritätsbeschlüsse des an und für sich paritätisch zusammengesetzten Ausschusses zu vermeiden (vgl. § 117). Obwohl der Paritätische Ausschuß dann bereits beschlußfähig wäre, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens je ein von den beiden Sozialpartnern vorgeschlagenes Mitglied anwesend ist, scheint der Paritätische Ausschuß das Ziel zu verfolgen, Beschlüsse nur zu fassen, wenn mehr oder minder acht Mitglieder oder eine gleiche Anzahl von jeder Seite bei der Beschlußfassung mitwirken. In der Praxis bedeutet dieses Verfahren nicht nur eine erhebliche zeitliche Verzögerung, sodaß die gesetzlichen Fristen (§ 49 Abs. 3) vielfach nicht eingehalten werden können, sondern auch eine erhebliche Verteuerung, weil die Bestimmung des § 121 von der Praxis dahingehend ausgelegt wird, daß die Vergütungen des Paritätischen Ausschusses für jede Sitzung nicht im Sinne der Abgabe eines Gutachtens, sondern einer jeweiligen Kartellsache zu bezahlen ist. Vier Sitzungen auch bei einfachen Preiserhöhungen, die der Paritätische Preisunterausschuß schon genehmigt hat, sind keine Seltenheit. Dem Vernehmen nach ist diese Art der Vergütungsinanspruchnahme seitens einzelner Kartellrichter als nicht erforderlich angesehen worden, weshalb angesprochene

-6-

Vergütungen verringert wurden. Für den Kartellbevollmächtigten, der mehr oder minder auf den guten Willen der Mitglieder des Paritätischen Ausschusses bei Erstellung seines Gutachtens angewiesen ist - das Gutachten ist, wie schon bemerkt, kaum bekämpfbar -, besteht mit Rücksicht auf seine Mandanten in der Wirklichkeit keine Möglichkeit, die Gebührenfrage zur Debatte zu stellen.

Es würde möglicherweise einer Straffung des Verfahrens dienen, wenn die Gebühren pauschal für die Erstattung des Gutachtens - gleichgültig, ob einzelne Mitglieder öfter anwesend waren oder nicht - festgesetzt werden; die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder müßte dann allerdings separat geregelt werden.

7.) Abschließend sollte noch nachfolgende grundsätzliche Überlegung angestellt werden. Österreichische Kartelle lassen sich mit Kartellen im EG-Raum nur schwer vergleichen. Die relative Kleinheit unserer Unternehmen - im Vergleich zu mächtigen Firmen im EG-Raum - drängt zu einer Zusammenarbeit, oft zum vertraglichen Zusammenschluß auf Teilgebieten. Es erscheint uns aber, daß die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses stark von einer schematischen Betrachtung der praktischen Kartellsituation im EG-Raum beeinflusst sind. Durch Äußerungen einzelner Mitglieder in Sitzungen des Ausschusses gewinnt man den Eindruck, daß freundschaftliche Informationsreisen in Nachbarstaaten Einfluß auf die jeweilige Beurteilung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung in Österreich haben. Unseres Erachtens kann die Vorbereitung auf einen größeren Markt unter anderem wirkungsvoll dadurch vorgenommen werden, daß kleinere Firmen durch Erfahrungsaustausch, Rationalisierungsmaßnahmen, etc. auch ohne formelle Fusion eindrucksvolle Produktionsgrößen durch einen Zusammenschluß auf dem österreichischen Markt bei wirtschaftlicher Selbständigkeit und damit im weiteren Verlauf auch - hoffentlich - auf dem EG-Markt erreichen. Dazu könnte aber ein weniger formalistisch verstandenes österreichisches Kartellrecht beitragen.

B. Materielles Kartellrecht

8.) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag sieht sich derzeit nicht veranlaßt, materielle Änderungen des Kartellgesetzes vorzuschlagen, wobei aber die Stichworte "Genossenschaftsklausel" und "Fusionskontrolle" anläßlich einer Änderung des Kartellgesetzes nicht übersehen werden sollten. Auch der Ausnahmekatalog könnte neu überdacht werden, allerdings nicht ohne Blick auf die Europäische Gemeinschaft und auf Länder dortselbst gleicher Größe wie Österreich.

9.) Nach wie vor unklar ist der Inhalt des Begriffs "Gemeinsames Interesse" bei der Beschränkung des Wettbewerbs (§ 10 Abs (1)), insbesondere bei vertikalen Verträgen, wobei auf die ausführliche Literatur (zitiert in BARFUSS - AUER, Kartellrecht⁴, 38) verwiesen werden kann. Hier ergeben sich die ersten tatsächlichen Schwierigkeiten aus dem Gesetz, weil unklar ist, ob das gemeinsame Interesse in Vertikalverträgen vorliegen muß um dem Gesetzeswortlaut insbesondere in § 13 (2) zu entsprechen.

Da die Beurteilung der Frage, ob vertikale Vertriebsbindungen überhaupt dem Anwendungsbereich des Kartellgesetzes 1988 unterliegen, von der Beantwortung der Vorfrage abhängt, ob sie Kartelle im Sinne der §§ 10 - 12 KartG 1988 darstellen, kommt der Beurteilung des Umfanges des Tatbestandselementes "gemeinsames Interesse" erhebliche Bedeutung zu. Dabei ist vor allem wesentlich, ob sich das gemeinsame Interesse auf die Erreichung eines gemeinsamen wettbewerbsbeschränkenden Zwecks erstrecken muß (was bei vertikalen Vertriebspartnern auf Grund deren grundsätzlich unterschiedlichen Verhaltensweisen und Interessenlagen wenig wahrscheinlich ist) oder ob dafür auch das gemeinsame Interesse an einem gemeinsamen Markterschließungs-/Marktbearbeitungszweck genügt (im Sinne ÖBl 1978, 78-Coca-Cola). Diese Alternativen könnten entweder nach § 1 des deutschen GWB (wo es schlicht auf einen gemeinsamen Zweck ankommt) oder nach

-8-

Art. 85 EWG-Vertrag (wo es auf den wettbewerbsbeschränkenden Zweck oder einer solchen Wirkung ankommt) formuliert werden.

10.) Bei der Tatbestandsbeschreibung des Verhaltenskartelles nach § 11 Abs. 1 KartG 1988 wurde - im Vergleich zum Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 3, Kartellgesetz 1972 - auf die tatsächliche Wettbewerbsbeschränkung abgestellt (nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, 633 dBeilSten-ProtNR XVII.GP,26 ist "dadurch eine inhaltliche Änderung gegenüber dem Kartellgesetz 1972 nicht beabsichtigt", die Einfügung wird aber auch nicht erwähnt). Schwierigkeiten treten aber dadurch auf, daß nach § 57 Abs. 2 KartG 1988 das Kartellgericht bei der Aufforderungserlassung nur von der Prüfung der tatsächlichen Voraussetzungen eines angeblichen Kartells dispensiert ist. Das Tatbestandsmerkmal "tatsächlich" erfordert den Umkehrschluß, daß das Kartellgericht von der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen nicht dispensiert ist (dieser Argumentation ist das Kartellobergericht im Sammelbeschluß vom 22.5.1990, Okt 4/90 inhaltlich - allerdings ohne detaillierte Auseinandersetzung - nicht gefolgt).

Diese Diskrepanz sollte aber durch Novellierung des § 57 Abs. 2 KartG 1988 behoben werden.

11.) Um klarzustellen, welche Verhaltenskartelle unter Mitwirkung einer gesetzlichen beruflichen Interessensvertretung im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches zustandegekommen sind bzw. "nach übereinstimmender Mitteilung der Sozialpartner" (§ 11 Abs 2 Z. 2 und 4), sollte für diese - zur Hebung der Rechtssicherheit - eine für jedermann zugängliche unbürokratische Art der Hinterlegung beim Kartellgericht geschaffen werden, eventuell auch durch Verlautbarung im "Amtsblatt" der Wiener Zeitung oder im Justizamtsblatt. Die derzeitige Regelung widerspricht in jeder Weise der Rechtsstaatlichkeit, wenn Bindungen - auch unverbindlicher Art - existieren, die nicht publiziert sind.

12.) Die Definition der vertikalen Vertriebsbindungsvereinbarungen ist mißglückt. Dies liegt nicht nur in der (völlig unbegründeten) Streichung des Wortes "vertikal" aus der Regierungsvorlage (was nicht nur international zu Mißverständnissen führt), sondern darin, daß Vertikalverträge wettbewerbsbeschränkende Verträge sein können; ihre Einreihung als "Kartelle" ist ein Misnomer, im besten Fall ein "Austriacum".

Hier wird vorgeschlagen, für die Vertikalbindungen - wie im deutschen Kartellrecht - einen eigenen Abschnitt ("Sonstige (wettbewerbsbeeinflussende) Verträge") zu schaffen, in dem auch klarzustellen ist, welche Verträge außer echten vertikalen Preisbindungen "Kartelle" sein sollen, also auflösbar - weil unwirksam -, verboten (§ 22) sowie strafbar. Es sollte hier der Mißbrauchsgrundsatz des Kartellgesetzes stärker zum Ausdruck kommen.

Man sollte Strafdrohungen, wenn man sie tatsächlich nicht anwenden kann oder will, nicht unnötig in das Gesetz einbauen: Der Gesetzgeber wird sonst unglaubwürdig.

13.) Die eben und schon früher gegebene Kritik bezüglich der Vertriebsbindungen bzw. deren legistische Vermischung mit Fachhandelsbindungen (STRABERGER in WBl 1989, 37 (39), HANREICH in ÖZW 1988, 108, und SCHWANK in WBl 1988, 345) kann nur wiederholt werden.

Sollten alle "Fachhandelsbindungen" tatsächlich der Registrierung unterliegen, müßte der Gesetzesgeber erklären, aus welchen - außer gegebenenfalls konsumentenpolitischen - Gründen er dies wünscht, was auch für jene Gruppen von Verträgen gilt, welche die Europäischen Gemeinschaften bereits untersucht haben, wie Depotverträge, Benzin- und andere Bezugsverträge, Fachhandelsbindungen für erklärungsbedürftige Waren, Bezugsbindungen und Franchiseverträge aller Art. Aus diesen Verordnungen könnte der österreichische Gesetzesgeber wertvolle Anregungen erhalten,

-10-

aber auch aus dem Wortlaut, den Erläuterungen und den Entscheidungen zu §§ 15 ff GWB.

14.) Daß § 20 KartG 1988 im Zusammenhalt mit § 13 KartG 1988 (Anzeige von Vertriebsbindungen) eine "technisch" völlig verfehlte Bestimmung ist, das weiß ohnehin jeder. Diese Anzeigeverpflichtung macht in der Praxis die allergrößten Schwierigkeiten.

Das gleiche gilt bei Listenhinterlegung bei Vertriebsbindungen. Der Gesetzesgeber möge erklären, für wen die Adressenverzeichnisse tatsächlich notwendig sind: Wäre es nicht besser, nur Ablehnungen der Belieferung bekanntzugeben oder aber Fachhändlern die Möglichkeit zu geben, ohne Mediatisierung durch die Amtsparteien direkt an das Kartellgericht zu gehen, wenn sie nicht beliefert werden oder wenn eine Belieferung beendet wird? Eine Klagsmöglichkeit beim Handelsgericht erscheint sinnvoller.

15.) Die Freistellungsmöglichkeiten nach § 17 Kartellgesetz sind jedenfalls zu eng. Der Katalog wurde in Wirklichkeit nicht der wettbewerblichen Entwicklung angepaßt. Grundsätzlich wäre zu überlegen, ob vertikale Freistellungsverordnungen nicht an die Freistellungsverordnungen der Europäischen Gemeinschaft angepaßt werden sollten, in der Art, wie es bereits vor Jahren KECHT in der GesRZ 1974, und 1975, 22 vorgeschlagen hat; vgl. auch KECHT, das EWG-Kartellrecht in der Praxis (1988).

16.) § 18 Abs. 2 KartG 1988 ist zu eng. Nicht ohne Absicht hatte der Entwurf nicht von "Zahlungsbedingungen", sondern von "Zahlungskonditionen" gesprochen, was eben tatsächlich mehr bedeutet und z.B. auch die gerade für Konditionenkartelle wesentlichen Rabatte und Skonti erfaßt.

17.) Es erscheint wesentlich, darauf hinzuweisen, daß bei unbestimmten Gesetzesbegriffen die Gefahr der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof besteht - eine sicher von allen Beteiligten unerwünschte Konsequenz.

Der Verfassungshof hat anlässlich der Prüfung eines niederösterreichischen Landesgesetzes (Erk. v. 14 Dezember 1956, G 30/56, Vf 3130, auch ÖJZ 1959, 9) ausgeführt, daß "eine Vorschrift, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung und geradezu archivarischer Fleiß vonnöten sind, keine verbindliche Norm ist". Und später: "Der VfGH. gelangte zum Ergebnis, daß dadurch die Normen, deren Inkraftsetzung beabsichtigt war, bloß generell durch ein Sachgebiet und einen bestimmten Geltungstag beschrieben worden sind, eine Individualisierung des Gesetzesbefehls, wie sie von einem rechtsstaatlichen Gesetzgeber verlangt werden muß, nicht erfolgt ist. Der festgestellte hohe Grad der Unbestimmtheit benimmt der Vorschrift die rechtliche Eigenschaft einer Norm."

18.) § 18 Abs. 2 bestimmt, daß "Änderungen von Preisen und (von) Zahlungsbedingungen" bereits durchgeführt werden dürfen, sobald die Genehmigung beantragt worden ist; angenommen sind damit nur (vertikale) Preisbindungen (§ 13 Abs 1). Dieser Bestimmung liegt aus der Entstehungsgeschichte des Kartellgesetzes zugrunde, daß Preisänderungen in Horizontalkartellen zuerst beim Paritätischen Preisausschuß einzureichen waren (daher heute noch § 11 Abs. 2 Z. 4), bevor deren Änderungen beim Kartellgericht (zur Kenntnisnahme und Registrierung) einzureichen waren.

Neuerdings vertritt das Kartellgericht die Ansicht, daß dieser Vorgang nicht dem Gesetz entspreche und verlangt bei Horizontalkartellen die neuerliche Einreichung von Preiserhöhungswünschen und (konsequenter Weise) die "Preisuntersuchung" durch das Kartellgericht selbst, bzw. durch einzuholendes Gutachten des Paritätischen Kartellausschusses.

Kartellteilnehmer müssen nurmehr also "nur" die Gebühren für die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses und des Kartellgerichtes für deren - in diesem Fall wohl wirtschaftlich eher

-12-

überflüssige - Tätigkeit bezahlen, um ein Gutachten nochmals bestätigt zu erhalten.

In diesem Zusammenhang ist auch die Ausnahmebestimmung des § 11 Abs 2 Z. 4 zu sehen. Sie hat einen Grundgedanken, nämlich - trotz der komplizierten Formulierung - die Bedeutung von "Entscheidungen" des Paritätischen Preisunterausschusses. Zwar gilt dies nach dem Gesetzeswortlaut nur für Verhaltenskartelle, daher nicht für Vereinbarungskartelle; es erscheint aber widersinnig, daß bei Vereinbarungskartellen "Entscheidungen" bzw. "Auffassungen" des Paritätischen Ausschusses bzw. des Paritätischen Preisunterausschusses keine Bedeutung beigemessen werden sollte.

Der Gesetzgeber sollte bemüht sein, eine Lösung zu finden, die nur darin bestehen könnte, daß das Gesetz klarer ausdrückt, wo die Genehmigung einzuholen ist, und daß irgend eine Art von vorläufiger Genehmigung oder vorläufige Ablehnung gegeben wird. Das gleiche gilt bei Preisbindungen: Bei einer sehr großen eingetragenen Preisbindung erscheint es aus wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen, jeweils das oft über ein Jahr dauernde Verfahren abzuwarten, bis die Preise an die Letztverkäufer bekanntgegeben werden.

In der Zwischenzeit sind die Preise mit "schwebender Strafbarkeit" bedroht, was auch (wegen der grundsätzlich positiven Einstellung des Gesetzgebers zu Kartellen, daher auch zu vertikalen Preiskartellen) nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen kann.

19.) Zusammenfassend hat die mißglückte Definition der vertikalen Vertriebsbindung in der Praxis zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit geführt. Relativ geschlossen wurden nur die Händlerverträge der Kfz-Importeure und der Kosmetik-Importeure als Vertriebsbindungen angezeigt, während Franchise-Systeme nicht als Vertriebsbindungen angezeigt wurden. Dazu kommt die

unterschiedliche rechtliche Qualifikation der angezeigten Vertriebsbindungen durch die Amtsparteien Bund/Finanzprokuratur (Wirkungskartell) und Österreichischer Arbeiterkammertag (Absichtskartell), während sich das Kartellgericht - ausgehend von einer restriktiven Auslegung des § 57 Abs. 2 - bislang offenkundig einer rechtlichen Wertung enthalten hat.

20.) Es fehlt offenbar eine Übergangsbestimmung vom "alten Kartell" (Typ GRUNDIG) zu (neuen) Vertriebsbindungen; das Kartellgericht hat die Vorlage einer Gesamtliste unter Hinweis darauf, daß es sich um ein "Kartell" und nicht um eine "Vertriebsbindung" handle, abgelehnt.

21.) Obwohl § 7 Abs. 1 Zif. 1 und § 23 Zif. 3 KartG 1988 ausdrücklich auf die Vereinbarkeit von möglichen österreichischen Kartellen mit dem EWG-Abkommen 1972 (insbesondere wohl auch dessen Art. 23) abstellen, weicht der Umfang der vom Anwendungsbereich des KartG 1988 ausgenommenen Vertriebsbindungen (§ 17 Abs. 3 KartG 1988 iVm der Freistellungsverordnung BGBl. 185/ 1989) erheblich vom Freistellungsumfang nach Art. 85 Abs. 3 EWG-Vertrag ab. Da bei der erheblichen außenwirtschaftlichen Verflechtung Österreichs mit den Mitgliedsstaaten der EWG und insbesondere auf Grund des Zellstoff-Urteils des EuGH vom 27.9.1988 (WBl 1988/12, 429) eine Bedachtnahme auf das EWG-Kartellrecht unvermeidlich ist, ergibt sich regelmäßig die paradoxe Situation, daß ein in der EWG durch eine Gruppenfreistellungsverordnung nach Art. 85 Abs. 3 EWG-Vertrag freigestelltes Vertrags-/Vertriebssystem in Österreich ein nicht-freigestelltes Kartell (in welcher Unterart auch immer) ist. Angesichts der oben aufgezeigten unterschiedlichen Rechtsauffassungen der verschiedenen Amtsparteien belastet dies die praktische Vertragsgestaltung mit erheblichen Unsicherheiten. In der Praxis ergibt sich daraus häufig eine Besserstellung des ausländischen gegenüber dem inländischen Unternehmer. Zur Lösung dieses Problems wird eine Ergänzung des § 17 Abs. 3 Zif. 1 KartG 1988 dahingehend vorgeschlagen, daß die derzeit zu

-14-

Art. 85 Abs. 3 EWG-Vertrag ergangenen Gruppenfreistellungsverordnungen im Wege einer statischen Verweisung (also in deren derzeit geltender Fassung und beschränkt auf die derzeitige Geltungsdauer) übernommen werden. Im Hinblick auf die ausschließliche Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines Kartellgesetzes [vgl. EB, aaO., 25 mwN] erscheint eine derartige statische Verweisung auch verfassungsrechtlich zulässig [vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 6.Aufl., Rz 253]).

C. Verfahrensrecht

22.) Im Verfahrensrecht gilt grundsätzlich das Verfahren außer Streit (§ 43). Das Gericht erhielt auch die Möglichkeit, eine Reihe von möglichen Fristen frei zu bestimmen, im Gegensatz dazu stehen aber absolute Endfristen, etwa § 68 Abs 2 u.a.

23.) Die Verfahren sind zum Teil sehr schleppend. So wurde etwa ein Antrag auf Eintragung eines Kartells, der Ende 1988 beim Kartellgericht eingereicht wurde, trotz vielfacher mündlicher und schriftlicher Bitten um Zustellung an die Amtsparteien erst mit gerichtlicher Verfügung im Sommer 1990 an die Amtsparteien zugestellt. Auch einfache Preiserhöhungen, bei denen eine "Entscheidung" der Paritätischen Preiskommission vorlag, benötigten teilweise so lange, daß sie erst nach der nächsten von der Paritätischen Preiskommission gefaßten "Entscheidung", also über ein Jahr nach der Anmeldung beim Kartellgericht in das Kartellregister eingetragen worden sind.

Es ist leicht verständlich, daß bei einer so langen Verfahrensdauer die Partner häufig nicht bereit sein werden, die vorgesehene Bindung aufrechtzuerhalten. Es ist nun einmal eine Tatsache, daß im wirtschaftlichen Leben Entscheidungen rasch getroffen werden müssen, weil nach mehreren Jahren später häufig alles ganz anders aussieht und daher keine weitere Bereitwilligkeit der Partner zu einer Zusammenarbeit mehr bestehen kann. Damit können aber Verträge gleichsam unterlaufen

werden und große wirtschaftliche Nachteile für österreichische Unternehmen entstehen.

24.) Das KOG spricht in seinem Beschluß vom 23.5.1990, Okt 4/90 aus, daß § 43 KartG 1988 (und der darin enthaltene generelle Verweis auf das Bundesgesetz im Verfahren außer Streitsachen) nur dann zur Anwendung gelangt, soweit im Kartellgesetz 1988 nichts anderes bestimmt wird, "ohne daß dies ausdrücklich gesagt werden müsse" (gestützt auf EB, aaO., 34). Diese Rechtsauffassung hat im konkreten Fall dazu geführt, daß das Kartellgericht im Verfahren zur Anmeldung eines Wirkungskartells den amtswegigen Untersuchungsgrundsatz nach § 2 Abs. 2 Zif. 5 AußStrG für im Wesentlichen nicht anwendbar erklärte.

Dies führte zunächst zu einer unzumutbaren Entlastung der Amtsparteien in der ihnen obliegenden Behauptungs- und Bescheinigungslast für das angeblich vorliegende Kartell; ferner führt diese Auffassung zur Notwendigkeit, daß die angeblichen Kartellanten, um eine meritorische Entscheidung des Kartellgerichtes/KOG - schon aus Gründen der Rechtssicherheit - zu erwirken, genötigt sind, "vorsichtshalber" Anträge auf Genehmigung des aufgeforderten Kartells zu stellen, verknüpft mit dem Antrag auf Zurückweisung dieses Genehmigungsantrages mangels Vorliegens der Tatbestandselemente eines Kartells.

Unabhängig von der bereits aufgezeigten Überwälzung von Behauptungs- und Bescheinigungslast ergeben sich bei diesem "Koppelungsantrag" auch noch rechtliche Probleme aus der Bestimmung des § 25 Zif. 2 KartG 1988 (daß sich die dort geregelte Untersagung der weiteren Durchführung eines Wirkungskartells bei Zurückweisung eines Genehmigungsantrages nur auf die Verbesserungsregelung des § 65 Abs. 1 KartG 1988 bezieht, ist zwar der Anm. 3 zu § 25 bei: Barfuss-Auer, Kartellrecht⁴ und den EB, aaO, 30 zu entnehmen, ergibt sich aber aus dem reinen Gesetzeswortlaut noch nicht zwingend).

-16-

25.) Dem Kartellgesetz ist es nicht zu entnehmen, daß die Fristen von Rechtsmitteln mit 14 Tagen befristet sind. Es ist nur festgehalten (§ 53), daß der Rekurs den anderen Parteien zur Gegenäußerung binnen 14 Tagen zuzustellen ist - ein im übrigen undeutlicher Gesetzesbefehl.

Da es sich im Kartellwesen um meist schwierige rechtliche wirtschaft- und wettbewerbspolitische Fragen handelt, die oft noch nicht entschieden sind, sollte überlegt werden, die Rekursfrist im Kartellgesetz einheitlich wie bei anderen Rechtsmitteln an die im Gesetz festgehaltenen oberste Instanz mit vier Wochen zu bestimmen.

26.) Antragsrecht der Betroffenen: Nach wie vor ist nur eine teilweise "Entmediatisierung" (§ 37) festzustellen, den betroffenen Unternehmen steht nach wie vor keine Antragsberechtigung zu, höchstens ein "Francisco-josefinisches Bittrecht", bei der Handelskammer oder Arbeiterkammer oder Präsidentenkonferenz oder Finanzprokuratur vorstellig zu werden.

Die Antragsberechtigung nach § 37 Kartellgesetz ist zu eng. Es ist nicht einzusehen und widerspricht der freien Disposition der Kaufleute, die verfassungsgesetzlich gewährleistet ist, (Art. 6 Staatsgrundgesetz 1867), daß bei der Behauptung des Mißbrauches einer marktbeherrschenden Stellung der unmittelbar Betroffene nicht in der Lage ist, seine Rechte selbst und unmittelbar zu verfolgen. Er ist vielmehr darauf angewiesen, daß eine Amtspartei, auf deren Entschlußfassung er keinen Einfluß nehmen kann, nach deren freiem und unkontrollierbarem Ermessen Anträge zu einer behaupteten Gesetzesverletzung stellen wird oder nicht. Der Wettbewerb spielt sich aber zwischen Mitbewerbern ab, die nach allgemeinen Grundsätzen in der Lage sein müssen, ihre Rechte und Pflichten selbst zu besorgen bzw. zu verteidigen. Die Zwischenschaltung von Interessenvertretungen, die vielerlei Interessen haben, behindert in einer die Berufsausübung einschränkenden Art und daher verfassungswidrigerweise (Art. 6 Staatsgrundgesetz 1867) die Disposition des betroffenen Unternehmers.

Jedenfalls sollte bei Marktmacht-Mißbrauch den durch die Ausübung der Marktmacht Betroffenen bzw. Geschädigten die Möglichkeit eröffnet werden, Antragsteller beim Kartellgericht zu werden.

Was die Mißbrauchsaufsicht betrifft, vertritt der ÖRAK daher die Ansicht, daß man "Individualanträge" (nicht bloß Anträge der Amtsparteien und "mediatisierter" Stellen) zulassen sollte. Dazu darf bemerkt werden, daß die Qualität jener Anträge, die bisher bekannt wurden, schlecht ist, was schlicht und einfach damit zusammenhängt, daß zuviel "Mediatisierung" betrieben wird und die entscheidenden Sach- und Marktkenntnisse (und damit die entsprechenden Sachargumente) zu Gunsten politisch motivierter Schlagworte untergehen.

27.) Anlässlich der Neufassung des Kartellgesetzes wurde im Abschnitt "Kartellverfahren" angeordnet, daß der Vorsitzende des Kartellgerichts in jenen Fällen den Paritätischen Ausschuß zu verständigen hat, in denen offensichtlich von diesem ein Gutachten einzuholen ist, sodaß diesem eine weitere Gleichschrift zuzustellen ist (§ 46).

Diese Neuregelung hat eine mögliche Ursache darin, daß die Verfahren beim Kartellgericht oft hinausgezogen wurden, und erst dann der Paritätische Kartellausschuß die Unterlagen erhielt bzw. abfragen konnte, was weitere Monate im Genehmigungsverfahren kostete.

Nunmehr stellen zumindest zwei Vorsitzende von Kartellsenaten Eingaben wohl dem Paritätischen Ausschuß zu, verbieten diesem aber in irgendeiner Weise tätig zu werden (vgl. das Verfahren Kt 1280/89). Dadurch wird die frühere Verzögerung erhalten, obwohl sinnvoll eine Ermächtigung an den Paritätischen Ausschuß wäre, sofort mit den Erhebungen zu beginnen und gegebenenfalls auch entsprechende Vorladungen durchzuführen; derzeit verbietet der Vorsitzende durch Beschluß dies ausdrücklich.

-18-

28.) Das Gesetz trennt bei Genehmigung von Kartellen ganz offensichtlich "Rechtsfragen" und "Fragen der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung", sodaß es bisher üblich war, daß der Vorsitzende die Vollständigkeit der Gesuche, sowie die Ziffern 1 und 2 des § 23 überprüfte, und die Prüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung vom hiezu mit entsprechenden Fachleuten ausgestatteten Paritätischen Ausschuß übernommen wurde. Beide "Gutachten" überprüfte der Kartellsenat.

Nunmehr wurde - obwohl hier keine Gesetzesänderung vorliegt - eingeführt, daß der Vorsitzende dem Kartellbevollmächtigten jene Fragen zur Beantwortung vorgibt, die nach Meinung des Vorsitzenden für die volkswirtschaftliche Rechtfertigung wesentlich erscheinen, und daß anschließend die Sozialpartner, insbesondere der Arbeiterkammertag, nochmals eine Liste der für die Genehmigung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung eines Kartells notwendigen Fragen ("Liste") bekanntgibt, was nunmehr der Vorsitzende wieder als anfechtbare Entscheidung ansieht und dem Kartellbevollmächtigten weitergibt.

Im "ersten Teil" ist fraglich, ob Zahlen und Daten dadurch nicht "Urkunden" werden (§§ 75 ff, iVm § 78 Abs. 1) was beim Paritätischen Ausschuß - als "2. Teil" - sicher nicht der Fall ist.

All dies stellt ein Abgehen von der bisherigen Übung dar, was sicher nicht Absicht des Gesetzgebers war, wie sich aus der Begründung der Regierungsvorlage ergibt. Die Vorgangsweise bewirkt eine weitere unnötige Verzögerung der Bewilligung von Kartellen bezüglich derer der Gesetzgeber ausdrücklich festgestellt hat, daß sie - volkswirtschaftliche Rechtfertigung vorausgesetzt - grundsätzlich zulässig sein sollen. Vorgesprochen wird hier eine Klarstellung im Gesetz.

29.) Im Zusammenhang mit Fristen sei angebracht: Nach § 48 hat der Vorsitzende des Kartellgerichtes unter anderem auf Antrag einer Partei eine Frist (soweit sie nicht durch das

Gesetz bestimmt wird) "aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu verlängern". Diese Bestimmung wird im Zusammenhang mit § 68 (Verbesserung von Kartellen und unverbindlichen Verbandsempfehlungen) gehandhabt. Nach der letzteren Bestimmung hat der Vorsitzende

"gegebenenfalls mit Beschluß festzustellen, durch welche Änderungen oder Ergänzungen des Kartells bzw. Empfehlung diese Maßnahmen" (gemeint unter anderem Abweisung, Untersagung) "abgewendet werden können und dem Kartellbevollmächtigten ... eine angemessene Frist zur entsprechenden Antragstellung zu setzen."

Nach Abs. 2 hat der Vorsitzende des Kartellgerichtes ohne weiteres Verfahren die im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen zu beschließen (Abweisung, Untersagung, etc.), wenn der Kartellbevollmächtigte die Frist versäumt.

Eine Zusammenschau der §§ 48 und 68 ergibt - gemessen an der Praxis - folgende Schwierigkeiten:

In einigen Fällen einer Neuanschauung bzw. eines Verlängerungsantrages wurden seitens des Vorsitzenden (ohne Senatsbeschluß) eine Reihe von Rechts- und Tatfragen aufgeworfen, ohne daß zum Ausdruck gebracht wurde, durch welche Änderung oder Ergänzung eine Abweisung, Untersagung, etc. abgewendet werden könne. Die Fragen des Vorsitzenden betrafen zum Teil komplizierte Rechtsprobleme zu kollidierenden Bestimmungen des Kartellgesetzes mit internationalen Verträgen, wobei die Nichtbeantwortung - möglicherweise auch die nicht vollständige Beantwortung - mit Abweisung durch den Vorsitzenden bedroht ist.

Der Beschluß nach § 68 soll einem Verbesserungsauftrag ähnlich den §§ 84 und 85 ZPO entsprechen und nicht detaillierte Tat- und Rechtsfragen aufwerfen, die erst später Gegenstand des Verfahrens (Begutachtungsverfahren, Senatsentscheidung) sein sollen. Hiefür wird üblicherweise vom Vorsitzenden eine Frist

-20-

von vier Wochen gesetzt. Zwar hat der Vorsitzende auf Antrag einer Partei (in der Regel Amtspartei) aus berücksichtigungswürdigen Gründen die gesetzte Frist zu verlängern, eine Sicherheit für die Verlängerung besteht nicht. Verlängert der Vorsitzende die Frist nicht (und der Fragenkatalog ist umfangreich und häufig innerhalb der gesetzten Frist einfach unbeantwortbar), besteht die Gefahr der Abweisung durch den Vorsitzenden ohne jede weitere Erörterung, also nicht durch das Kartellgericht (§ 68 Abs. 2). In der Praxis ist der Kartellbevollmächtigte gezwungen, sehr zeitgerecht um Fristerstreckung anzusuchen und in Gesprächen mit dem Vorsitzenden zu klären, ob die Fristerstreckung eingeräumt wird (es soll angemerkt werden, daß die Richter diesbezüglich großzügig sind, aber es besteht keine Gewähr, daß dies so bleibt). Beantragt der Kartellbevollmächtigte rechtzeitig die Verlängerung der Frist, so riskiert er, daß eine Nachfrist ab Bewilligung der Verlängerung gestellt wird, also nicht im Anschluß an die ursprünglich gesetzte Frist. (Auch hier soll angemerkt werden, daß die Praxis eher großzügig ist, aber die Rechtslage würde auch eine engere Praxis decken.)

30.) Rechtsmittel der Vorstellung: Das im Außerstreitverfahren übliche Rechtsmittel der Vorstellung ist ausdrücklich ausgeschlossen (§ 53 Abs 1). Es ist hier altes Recht übernommen worden und es sollte überlegt werden, ob nicht eine Vorstellung oft im Stand ist, "unbürokratisch" Mißverständnisse klarzustellen und - gegebenenfalls - ein volles Rechtsmittelverfahren zu vermeiden.

Möglich wäre es auch entsprechend dem alten § 516 ZPO die Möglichkeit zu öffnen, gegen Aufträge des Vorsitzenden des Kartellsenates das Rechtsmittel der Vorstellung an den Senat vorzusehen.

31.) Bei Aufforderung zur der Bestellung von Kartellbevollmächtigten (§ 54) besteht die Möglichkeit, daß sich mehrere

Kartellbevollmächtigte melden, wenn - wie bei einigen laufenden Verfahren - mehrere mögliche Teilnehmer aufgefordert werden zu melden, ob ein Wirkungskartell vorliegt. Das Gesetz trifft keine Regelung zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters, wenn sich mehrere Kartellbevollmächtigte melden; es fehlt ein "Organisationsschema", wenn das Kartellgericht annimmt, daß ein Kartell vorliegt.

32.) Bei der häufig großen Anzahl von beteiligten Unternehmen an einer Vertriebsbindung erweist sich im Regelfall die Einigung all dieser Teilnehmer an einer Vertriebsbindung auf einen Kartellbevollmächtigten zumindest als äußerst schwierig und zeitraubend, wenn nicht sogar als unmöglich.

Obwohl offenkundig die schlichte Unterlassung der Bestellung eines Kartellbevollmächtigten - mangels Nennung des § 54 in § 142 Zif. 1 KartG 1988 - nicht gesondert strafbar ist, sollte doch § 55 KartG 1988 (gilt derzeit nur für Fälle des Ablebens oder der Vertretungsunfähigkeit des Kartellbevollmächtigten) auch auf die Fälle ausgedehnt werden, daß die Kartellmitglieder entweder keinen oder mehrere Kartellbevollmächtigte namhaft machen; im letzteren Falle sollte die gerichtliche Auswahl eines Kartellbevollmächtigten aus dem Kreis der verschiedenen vorgeschlagenen Kartellbevollmächtigten erfolgen.

33.) In einer Reihe von Beschlüssen (z.B. Okt 24/90 vom 5.7.1990) hat das KOG die Auffassung vertreten, daß in der kartellgerichtlichen Aufforderung nach § 57 Abs. 1 KartG 1988 alle Mitglieder von Wirkungs- und Verhaltenskartellen zur Genehmigung aufzufordern sind. Bei vertikalen Vertriebsbindungen, die allenfalls Wirkungskartelle darstellen, kann die Anzahl der betroffenen Kartellmitglieder durchaus 200 bis 400 Unternehmer umfassen, bei einer großen, seit Jahren eingetragenen Vertriebsbindung beträgt die Zahl dem Vernehmen nach über 1.000. Daran anschließend meint aber das KOG, daß - entsprechend dem zweiten Satz des § 57 Abs. 2 KartG 1988 - die Zustellung dieses

-22-

Aufforderungsbeschlusses an ein (irgendein) Kartellmitglied genügt [wenn dies auch als "nicht immer zielführend" bezeichnet wird.]. Da bei dieser möglichen Zustellung an ein (irgendein) Kartellmitglied die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, daß nicht alle anderen Kartellmitglieder fristgerecht vom Aufforderungsantrag verständigt werden und daher diesen anderen Kartellmitgliedern strafrechtliche Nachteile drohen (§ 57 Abs. 3 iVm § 130 Abs. 1 KartG 1988) sollte der zweite Satz des § 57 Abs. 2 KartG 1988 wie folgt neu gefaßt werden:

"Es genügt die Zustellung an ein einziges Kartellmitglied; bei Vertriebsbindungen (§ 13 Abs. 2) hat die Zustellung an den bindenden Unternehmer zu erfolgen."

Das Klammerzitat des § 13 Abs. 2 KartG 1988 soll klarstellen, daß Vertriebsbindungen nur dann dieser Regelung unterliegen, wenn sie Kartelle darstellen.

34.) § 57 KartG 1988 (Aufforderung zum Genehmigungsantrag) .

sollte überdacht werden, weil es nicht tragbar erscheint, daß unsubstantiierte Anträge von Amtsparteien dazu führen, daß das Gericht (angeblich) verpflichtet ist, die von der Amtspartei behaupteten Mitglieder von Wirkungs- und Verhaltenskartellen aufzufordern, die Genehmigung "des Kartells" zu beantragen. Man kann mit Interesse erwarten, was passieren wird, wenn sich ein Kartellbevollmächtigter findet, der diesen Auftrag einfach dadurch erfüllt, daß er bei Gericht "die Genehmigung des von der Finanzprokuratur behaupteten, aber in Wahrheit nicht vorliegenden Sachverhalts als Kartell beantragt" und ansonsten in seinem Antrag jede weitere Äußerung unterläßt. Vielleicht sollte man doch vorsehen, daß die Amtsparteien verpflichtet sind, in gleicher Weise "genaue und erschöpfende Angaben" zu machen, wie das in § 60 KartG 1988 für Genehmigungsanträge und Anzeigen vorgesehen ist (vgl. BARFUSS, Aufforderung zur Kartellanmeldung, *ecolex* 1990, 554 ff).

35.) Das für einen verfahrensökonomischen Vollzug des Kartellgesetzes sinnvolle Verbesserungsverfahren nach § 65 KartG 1988 wird - soweit überblickbar - vom Kartellgericht sehr

restriktiv gehandhabt und insbesondere nicht auf die Anzeigen von Zusammenschlüssen nach §§ 41/42 KartG 1988 bezogen. Vielmehr wird im Verfahren Kt 800/89 die Auffassung vertreten, daß § 65 Abs. 1 KartG 1988 auf Zusammenschlußanzeigen nicht (auch nicht analog) anwendbar ist, sondern sich vielmehr aus § 142 Zif. 2 KartG 1988 ergebe, daß unrichtige oder unvollständige Angaben in der Zusammenschlußanzeige "in die Verantwortung des Anzeigers fielen und vom Kartellgericht nicht weiter zu prüfen seien".

Es erscheint daher angezeigt, in § 65 Abs. 1 KartG 1988 den Paragraphen-Querverweis zumindestens auf § 42 auszuweiten.

36.) Mit § 78 Abs 2 wird neu die Einsicht in die Urkundensammlung eröffnet. Diese Bestimmung ist zumindest unklar, weil sich aus § 75 Abs 1 nicht eindeutig ergibt, was Gegenstand der Urkundensammlung ist. Durch die Einsicht besteht die Gefahr, daß ausländische Konkurrenten sich über internste Daten von österreichischen Unternehmen unterrichten können.

Es sollte daher überprüft werden, ob nicht die deutsche Regelung (§ 9 GWB) klüger ist, wonach Einsicht nur in bestimmte Daten gegeben wird (vgl. Immenga/Mestmäcker, GWB S 394 ff); in Frage käme auch ein anfechtbarer Beschluß über den Inhalt der Registereintragung, bzw. eine Regelung über einen "Antrag auf Einsicht", zu welchem der Kartellbevollmächtigte zu hören wäre.

37.) Der Kostenbeamte des Kartellgerichtes vertritt die Auffassung, daß die Gebührenregelung des § 80 Zif. 10 KartG 1988 dahingehend auszulegen ist, daß nicht nur die erstmalige Anzeige einer Vertriebsbindung (nach § 20 Abs. 1 KartG 1988) die Entrichtung einer Pauschalgebühr von S 400,-- auslöst, sondern auch jede weitere Halbjahresmeldung, (§ 20 Abs. 2 KartG 1988).

Demgegenüber läßt sich auch die Rechtsauffassung vertreten, daß der Klammerausdruck " (§ 20 Abs. 1 und 2)" in § 80 Zif. 10 KartG

-24-

1988 klarstellt, daß für die Anzeige einer Vertriebsbindung (Erstmeldung und Folgemeldungen) eine Pauschalgebühr zu entrichten ist.

38.) § 85 KartG 1988 sieht vor, daß sich die Höhe der Vergütungen für die Beisitzer des Kartellgerichtes (die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses) nach der Anzahl der Sitzungen oder Verhandlungen bemißt.

Aus Anlaß gemachter Erfahrungen (Zweifel an der Sinnhaftigkeit mehrerer Sitzungen zur Klärung einer Frage) erscheint es angezeigt, dem nach § 45 KartG 1988 subsidiär anwendbaren Kostenersatzprinzip der Zivilprozeßordnung - in Verbindung mit § 24 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 - stärker zum Durchbruch zu verhelfen. § 85 KartG 1988 sollte daher bei der Vergütungshöhe auf die "zur zweckentsprechenden Gutachtenserstattung und Entscheidungsfindung notwendige Gebühren und Vergütungen" abstellen.

39.) "Der Rechtszug gegen Beschlüsse des Kartellgerichts geht in zweiter und letzter Instanz an das Kartellobergericht beim Obersten Gerichtshof". Diese Bestimmung steht im Gegensatz zu Art. 92 B-VG, wonach nur ein Oberster Gerichtshof existiert, sodaß ein weiteres Gericht beim Obersten Gerichtshof eigentlich denkunmöglich sein sollte. Die Zweiteilung der letzten Instanz (KOG und OGH) hat sich bereits in der Behandlung des zwischenzeitig vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen § 3 a NVG nicht bewährt und widersprechende Rechtsprechung erzeugt. Auch in anderen Fragen sind der zuständige Senat 4 Ob des Obersten Gerichtshofes und das Kartellobergericht verschiedener Meinung.

Vorgeschlagen wird, alle Kartellsachen in letzter Instanz an den Obersten Gerichtshof zu bringen, wie es ja schon bei Strafsachen der Fall ist, und den Senat nötigenfalls durch die Beisitzer (§ 92) zu ergänzen, wie es im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren der Fall ist. Dadurch entfällt auch der nachfolgende Punkt 40.).

40.) BARFUSS hat in seinem Vortrag (ÖJZ 1989, S. 489, Anm. 129) auf § 91 Abs. 1 hingewiesen, wonach beim Kartellobergericht zwar der Vorsitzende, nicht aber dessen Stellvertreter dem Kreis der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes zu entnehmen sind. Das Gesetz hat damit eine letzte Instanz geschaffen, bei welcher der Berufsrichter nicht nur einer Übermacht von sechs nichtrichterlichen Beisitzern gegenübersteht (§ 89), sondern der Vorsitzende - zumindest theoretisch - dem gleichen oder einem niederen Gericht angehören kann, als der Vorsitzende der ersten Instanz. (Hinsichtlich der Übermacht außergerichtlicher Personen vgl. ROESSLER, ÖJZ 1989, 682).

Diese Situation der Übermacht der Beisitzer wird durch die überwiegend gleiche Herkunft der Vertreter der Amtsparteien und der Mitglieder des Paritätischen Ausschusses in beiden Instanzen in der Wirkung verstärkt, sodaß es praktisch nicht möglich ist, etwa bloßen "Auffassungen" des Paritätischen Ausschusses nicht nachzukommen.

RA Univ.Prof. DDr. Walter BARFUSS, 1010 Wien

RA Dr. Klaus BRAUNEGG, 1010 Wien

RA Dr. Anton GRADISCHNIG, 9500 Villach

RA Dr. Georg LEGAT, 1010 Wien

RA Dr. Dietrich ROESSLER, 1010 Wien

RA Dr. Friedrich SCHWANK, 1010 Wien

RA Dr. Viktor A. STRABERGER, 4600 Wels

AMTSBLATT

DER ÖSTERREICHISCHEN JUSTIZVERWALTUNG
HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Jahrgang 1990

Wien, am 28. März 1990

Stück 2

Erlässe, Kundmachungen, Mitteilungen und Rundschreiben

5. Kundmachung vom 29. Dezember 1989 betreffend das Gutachten des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten über die Wettbewerbslage in der Mineralölwirtschaft gemäß § 112 Absatz 2 KartG 1988 (JMZ 442 00/22-III 4/89)

Erlässe, Kundmachungen, Mitteilungen und Rundschreiben

5. Kundmachung vom 29. Dezember 1989 betreffend das Gutachten des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten über die Wettbewerbslage in der Mineralölwirtschaft gemäß § 112 Absatz 2 KartG 1988

Bundesministers für Justiz erstattete Gutachten des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten über die Wettbewerbslage in der Mineralölwirtschaft kundgemacht.

(JMZ 442 00/22-III 4/89)

Gemäß § 120 KartG 1988 wird in der Anlage das zu Folge § 112 Absatz 2 KartG 1988 im Auftrag des

Anlage

(zu JMZ 442 00/22-III 4/89)

GUTACHTEN

des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten über die
WETTBEWERBSLAGE IN DER MINERALÖLWIRTSCHAFT
gemäß § 112 Absatz 2 KartG 1988

Inhaltsübersicht

		Seite
	Seite	
1.	Einleitung.....	10
2.	Darstellung der Marktstrukturen und der 1988 am Markt tätigen Firmen.....	10
2.1.	Verbrauch und Träger der Versorgung allgemein.....	10
2.2.	Darstellung des Außenhandelsregimes.....	14
2.3.	Inlandsförderung an Rohöl.....	14
	2.4. Importe.....	17
	2.4.1. Gesamtmenge/Preise.....	17
	2.4.2. Importeure.....	37
	2.5. Produktpalette und Inlandsdeckung.....	38
	2.6. Verarbeitungsbetriebe (Raffinerie) ..	39
	2.6.1. Vertragliche Bindungen (AWP-Vertrag, Verarbeitungsverträge).....	42
	2.6.2. Wettbewerbspolitische Beurteilung der AWP-Verträge und der Verarbeitungsverträge.....	42
54		2

	Seite		Seite
2.7. Vertriebswege	43	3.2. Preisbestimmende Faktoren	50
2.7.1. Tankstellennetz	43	3.2.1. Bündelkalkulation	50
2.7.1.1. Rechtliche Modelle des Tankstellenbetriebes (zB Agenturverhältnisse, Eigenhändler)	43	3.3. Durchschnittliche Verkaufserlöse beim Verkauf an Großhändler, Liefer- und Zahlungskonditionen	50
2.7.1.2. Durchschnittliche Umsätze der Tankstellen	44	3.3.1. Großhandelsspannen	50
2.7.1.3. Umsätze mit sonstiger Handelsware	45	3.3.2. Tankstellenspannen	50
2.7.1.4. Allfällige rechtliche Regelungen für den Folgemarkt bzw. für Dienstleistungen	45	3.4. Darstellung der Transportkosten ...	51
2.7.1.5. Verträge zwischen Treibstofflieferanten und Tankstellenbetrieben ...	45	3.5. Internationale Kennwerte bei Spannen und Transportkosten	51
2.7.2. Vertriebssystem bei Heizölen	45	4. Darstellung lokaler und regionaler Preisdifferenzierung	52
2.7.2.1. Zusammenfassung	46	5. Darstellung der längerfristigen Entwicklung der Rohöleinstandspreise und Wechselkurse	54
2.8. Marktanteile und Veränderungstendenzen	46	6. Cash-flow-Entwicklung	58
3. Preisbildungsprozeß	47	7. Zusammenfassung	59
3.1. Grundsätzliche Beschreibung	47	8. Wettbewerbspolitische Anregungen ..	60

1. Einleitung

Der Paritätische Ausschuss für Kartellangelegenheiten übermittelt in der Beilage die ihm vom Bundesminister für Justiz am 23. März 1989 aufgetragene Untersuchung der Wettbewerbssituation in der Mineralölwirtschaft. Der Paritätische Ausschuss für Kartellangelegenheiten hat den Auftrag so aufgefaßt, daß die Studie die wesentlichen Bestimmungsgrößen der Wettbewerbssituation bei Mineralölprodukten in Österreich darstellen sollte. Daher wurden Tätigkeiten von Unternehmen außerhalb dieses Warenbereiches (zB chemische Produkte) nicht erfaßt. Der Paritätische Ausschuss hat die von ihm verwendeten Daten z. T. von Fachverbänden, z. T. von den Firmen selbst (auch unter Verschuß) erhalten und hat diese Daten im Hinblick darauf, daß die Firmen und Fachorganisationen zur wahrheitsgemäßen Information verpflichtet sind, nicht weiter überprüft.

2. Darstellung der Marktstrukturen und der 1988 am Markt tätigen Firmen

2.1. Verbrauch und Träger der Versorgung allgemein

Der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ausgewiesene Bedarf an Mineralölprodukten in Österreich lag im Jahre 1988 bei 9,145 Millionen Tonnen. Er hatte im Jahre 1979 mit 11,688 Millionen Tonnen seinen Höhepunkt erreicht und war zwischenzeitlich im Jahre 1984 auf

8,772 Millionen Tonnen gesunken. Der auch international festzustellende Rückgang der Nachfrage sowie die aus Nicht-OPEC-Ländern auf den Markt drängenden Rohöle haben an der Jahreswende 85/86 zu einem Zusammenbruch des weltweiten Rohölpreinsniveaus geführt. Bei der bestehenden Überkapazität in der Rohölverarbeitung sind auch die Produktenpreise entsprechend drastisch gefallen.

Der zwischenzeitliche leichte Nachfrageanstieg hat diese Marktsituation nicht wesentlich verändern können. Für die Zukunft wird in Österreich mit einer stagnierenden bis leicht rückläufigen Nachfrage gerechnet, zumal insbesondere die Heizöle in starkem Wettbewerb vor allem zu den leitungsgebundenen Energieträgern (Gas, Strom, Fernwärme) stehen. Auch der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht ausgewiesene Energieverbrauch der Verarbeitung (über eine halbe Millionen Tonnen p. a.) wird kaum zunehmen. Insgesamt dürfte der Mineralölproduktenmarkt somit weiterhin ein typischer Käufermarkt bleiben.

International steigen wird der Bedarf an petrochemischen Rohstoffen (Ethylen, Propylen usw.), die aus Mineralölprodukten (hauptsächlich Naphtha) erzeugt werden. Dies ist jedoch noch ein relativ kleiner Anteil des Mineralölproduktenbedarfes (weltweit rund 7%). Dieser ist vom Mineralölproduktenmarkt getrennt zu betrachten, zumal er sich viel eher an der Chemie- und insbesondere Kunststoffkonjunktur als am Energiemarkt orientiert.

Bedarf an Erdölprodukten in Österreich
in 1 000 Tonnen

	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
Flüssiggas	89	89	98	110	112	102	122	144	151	154
Flugbenzin	2	2	2	3	2	2	2	2	3	3
Normalbenzin	599	628	618	660	675	661	673	631	606	675
Superbenzin verbleit	984	1 169	1 372	1 559	1 356	1 479	1 487	1 619	1 752	1 740
Superbenzin bleifrei	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Spezial- u. Testbenzin	26	29	34	35	32	31	33	34	31	32
Leichtbenzin	115	121	152	146	115	114	37	18	31	22
Petroleum	12	11	10	13	9	8	8	9	10	20
Flugpetroleum	92	95	97	110	91	84	107	98	108	125
Dieselmotorkraftstoff	1 136	1 048	1 173	1 266	1 263	1 242	1 290	1 335	1 430	1 491
Ofenheizöl	479	627	869	1 108	919	1 079	1 195	1 192	1 399	1 475
Heizöl leicht	1 101	1 230	1 330	1 490	1 300	1 280	1 349	1 295	1 361	1 415
Heizöl mittel	440	425	360	365	340	341	371	359	390	402
Heizöl schwer	2 959	3 453	3 253	3 662	3 162	2 837	3 404	2 823	3 191	3 288
Spindel-/Schmieröl	247	227	230	263	182	174	196	193	205	218
Bitumen	559	554	617	613	657	608	615	625	607	628
S u m m e	8 839	9 708	10 215	11 401	10 215	10 044	10 889	10 379	11 274	11 688

Quelle: BMFWA

(Fortsetzung)

Bedarf an Erdölprodukten in Österreich
in 1 000 Tonnen

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
Flüssiggas	156	148	134	134	115	141	133	132	125
Flugbenzin	3	3	3	3	2	3	3	2	2
Normalbenzin	791	767	733	720	692	603	561	665	684
Superbenzin verbleit	1 645	1 640	1 655	1 745	1 758	1 801	1 892	1 776	1 672
Superbenzin bleifrei	0	0	0	0	0	0	0	57	203
Spezial- u. Testbenzin	30	28	26	24	20	18	20	22	15
Leichtbenzin	35	20	20	22	22	26	9	3	1
Petroleum	17	10	10	10	11	17	13	15	24
Flugpetroleum	133	148	136	158	193	211	210	217	281
Dieselmotorkraftstoff	1 503	1 446	1 490	1 493	1 425	1 522	1 612	1 602	1 813
Ofenheizöl	1 217	973	965	1 027	934	1 053	1 165	1 253	1 209
Heizöl leicht	1 457	1 246	1 162	1 139	1 183	1 208	1 190	1 217	1 051
Heizöl mittel	326	238	189	157	169	163	117	136	116
Heizöl schwer	3 154	2 692	2 333	1 678	1 458	1 362	1 586	1 524	1 276
Spindel-/Schmieröl	193	188	187	272	243	170	187	205	171
Bitumen	579	532	496	503	545	513	549	532	502
S u m m e	11 240	10 080	9 538	9 087	8 772	8 809	9 247	9 359	9 145

Quelle: BMFWA

Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen gehört Österreich zu den Ländern mit den schärfsten Umweltauflagen Europas bei Mineralölprodukten:

- Der Schwefelgehalt bei Dieselmotorkraftstoffen ist mit 0,15% der niedrigste in ganz Europa
- Der Anteil an bleifreien Vergaserkraftstoffen liegt in Europa im Spitzenfeld. Der Bleigehalt in den noch verbleiten Qualitäten liegt mit 0,15 g/Liter äußerst niedrig.
- Der Benzolgehalt in Vergaserkraftstoffen ist mit 5 Vol. % beschränkt.
- In den Heizölen wurde der Schwefelgehalt mehrmals gesenkt. Er gehört heute zu den niedrigsten in Westeuropa.
- Besonders geregelt ist auch der Gehalt an Altkomponenten in Mineralölprodukten.

12

Schwefelgehaltsbegrenzung für Heizöle extra leicht
(in Masseprozenten)

EG	0,2—0,3
Österreich	
DVGewO	0,2
LRV-K	0,2

Schwefelgehalt in Dieselmotorkraftstoffen (in Masseprozenten)

	EG	Österreich
Dieseltreibstoffe	0,2—0,3	0,15
Dieselmotorkraftstoffe entsprechend Dieseltreibstoffen	0,2—0,3	0,15
Dieselmotorkraftstoffe entsprechend Heizölen	0,2—0,3	0,3

Maximaler Schwefelgehalt in Mineralölprodukten

Gesetzliche Grenzwerte in Österreich

Dieselmotorkraftstoff	Ab 1. Jänner 1972:	1,0 %
	Ab 1. April 1975:	0,6 %
	Ab 1. April 1985:	0,3 %
	Ab 1. Jänner 1986:	0,15 %
Ofenheizöl	Ab 1. Juli 1970:	0,8 %
	Ab 1. April 1981:	0,5 %
	Ab 1. Jänner 1983:	0,3 %
	Ab 1. April 1989:	0,2 %
Heizöl leicht	Ab 1. Juni 1968:	1,5 %
	Ab 1. Oktober 1982:	0,75 %
	Ab 1. Februar 1984:	0,5 %
	Ab 1. April 1989:	0,3 %
Heizöl mittel	Ab 1. Juni 1968:	2,5 %
	Ab 1. Oktober 1982:	1,5 %
	Ab 1. Februar 1984:	1,0 %
	Ab 1. Oktober 1987:	0,6 %
Heizöl schwer	Ab 1. Juni 1968:	3,5 %
	Ab 1. Jänner 1983:	3,0 %
	Ab 1. Februar 1984:	2,5 %
	Ab 1. Juli 1984:	2,0 %
Zusätzlich	Ab 1. Oktober 1987:	1,0 %

Quelle: Österreichische Bundesgesetzblätter
Mai 1989

Maximaler Bleigehalt in Vergaserkraftstoffen

Gesetzliche Grenzwerte in Österreich

Normalbenzin	Bis 30. Sept. 1971:	0,84 G/Liter
	Ab 1. Oktober 1971:	0,70 G/Liter
	Ab 1. Jänner 1972:	0,40 G/Liter
	Ab 1. April 1982:	0,15 G/Liter
Superbenzin	Ab 1. April 1985:	0,013 G/Liter
	Einführung von unverbleitem Normalbenzin	
	Ab 1. Oktober 1985:	Verbot von verbleitem Normalbenzin
	Ab 1. Oktober 1985:	0,013 G/Liter
Superbenzin unverbleit	Bis 30. Sept. 1971:	0,84 G/Liter
	Ab 1. Oktober 1971:	0,70 G/Liter
	Ab 1. Jänner 1972:	0,40 G/Liter
	Ab 1. Juli 1983:	0,15 G/Liter
Superbenzin unverbleit	Ab 1. Oktober 1985:	0,013 G/Liter

Quelle: Österreichische Bundesgesetzblätter
Mai 1989

Die Versorgung dieses Marktes wird von einer Vielzahl von Unternehmen durchgeführt.

Unternehmen, die selbst Erdöl oder Erdölprodukte produzieren, transportieren, verarbeiten bzw. verarbeiten lassen oder dazugehörige Dienstleistungen anbieten, gehören dem Fachverband der Erdölindustrie an. Sie sind oft auch wichtige Importeure von Erdöl und Erdölprodukten und bedeutende Händler.

Großhändler und Unternehmen der übrigen Handelsstufen sind Mitglieder des Bundesgremiums für den Brennstoffhandel.

Ein bedeutender Sektor des Kleinhandels sind die Tankstellen. Diese sind im Fachverband Garagen, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen organisiert.

Daneben darf nicht übersehen werden, daß bedeutende Mengen an Mineralölprodukten auch von Großverbrauchern selbst importiert werden.

Die Anzahl der Marktteilnehmer, gemessen am Stand der Mitglieder der Verbände, stellt sich wie folgt dar:

	1980	1986	1988
Fachverband der Erdölindustrie	17	21	22
Gremium des Mineralölhandels *)	3 265	2 874	2 636
FV TS **)	4 199	4 102	ca. 4 000

*) darunter 36—500 TS
**) nur TS-Betriebe

Aufbringung

INLANDSAUFBRINGUNG

Inländ. Aufsuchungsgebiete:	Inländ. Aufsuchungsbetriebe:
Niederösterreich	ÖMV
Wien, Salzburg	RAG
Tirol	VAN SICKLE
Oberösterreich	VORARLBERGER
Steiermark	ERDÖL- und
Vorarlberg	FERNGAS GMBH

Inländ. Fördergebiete:	Inländ. Förderbetriebe
Wien	ÖMV
Niederösterreich	RAG
Oberösterreich	VAN SICKLE

ROHÖLIMPORTE aus:	IMPORTEURE:
OPEC-Staaten	ÖMV
UdSSR	AWP-Partner
Norwegen	
Sonstige	

IMPORTE

Halbfertig- u. Fertigproduktenimporte aus:	
BRD	ITALIEN
NIEDERLANDE	FRANKREICH
JUGOSLAWIEN	OSTBLOCK ... usw.
rund 200 Importeure	

Verarbeitung bzw. Vermischung

Van Sickle
Verarbeitungsbetrieb

Raffinerie
ÖMV AKTIEN-
GESELLSCHAFT

MISCHBETRIEBE:
rund 10 Firmen

Handelstätigkeit

SONSTIGER HANDEL:
rund 100 Händler

Direktbezieher der ÖMV:
AGIP ARAL
BP ESSO
MIND STROH
MOBIL SHELL
TOTAL
ÖMV HANDELS AG

EXPORTE

VERBRAUCHERGRUPPEN

TANKSTELLEN

Quelle: BMFWA

2.2. Darstellung des Außenhandelsregimes

Der Import und Export von Rohöl und Erdölprodukten unterliegt ua. den folgenden Rechtsvorschriften:

- Zolltarifgesetz
- Zollgesetz
- Außenhandelsgesetz und Zollämterermächtigung
- Mineralölsteuergesetz
- Präferenzzollgesetz
- Gesetz über Sonderabgabe auf Erdöl
- Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesezt.

Allgemein ist zum Außenhandelsregime für Rohöl und Erdölprodukte festzustellen:

- Ein Schutz der inländischen Rohölförderung besteht nicht. Der Import von Rohöl ist zollfrei. Die Sonderabgabe auf Erdöl (2,4% des Grenzwertes) muß von im Inland gefördertem Rohöl ebenso wie von importiertem bezahlt werden. Qualitative Auflagen oder Mengenkontingente usw. existieren nicht.
 - Auch bei Erdölprodukten ist der österreichische Markt weitgehend liberalisiert:
 - Der Import aus dem westlichen Ausland ist zollfrei. Die Zölle für Importe aus dem Osten sind relativ niedrig (zB Präferenzzoll für Ungarn 1988). Es gibt überdies die Möglichkeit, sie abzusenken (§ 6 Zolltarifgesetz, zur Weiterverarbeitung usw.).
 - Mengenmäßige Beschränkungen für Erdölproduktenimporte bestehen nicht, auch nicht für Waren aus dem Ostblock.
 - Sonderabgabe auf Erdöl wie auch Mineralölsteuer gelten für importierte wie auch im Inland erzeugte Produkte.
 - Die Vorratspflicht besteht für den Import von Erdölprodukten wie auch den Rohölimport.
 - Qualitative Beschränkungen des Importes existieren nur soweit, als sie durch Umweltnormen bedingt sind. Importe unterliegen dabei denselben Qualitätsanforderungen (Schwefel, Blei, Benzol usw.) wie die im Inland hergestellten Produkte. Ausnahmen dazu bilden in der Praxis die im Kraftfahrzeugtank importierten Mengen, die im gewerblichen Güterverkehr beträchtlich sind.
- Von der außenhandelsrechtlichen Seite ist der österreichische Markt offen.

- Einen gewissen Schutz bot das Gasölsteuerbegünstigungsgesetz. Es sollte die Vermarktbarkeit des bei der Rohölverarbeitung als Kuppelprodukt anfallenden Gasöles als Ofenheizöl auf dem österreichischen Markt sichern helfen. Gleichzeitig ist es das Ziel des Gesetzes, den Mißbrauch der dazu erforderlichen Steuerbegünstigung durch einfache Kontrollierbarkeit zu vermeiden. Das Gasölsteuerbegünstigungsgesetz fordert daher, daß Gasöl nur in einem Betrieb zu Ofenheizöl eingefärbt werden darf, in dem Gasöl aus Rohöl erzeugt wird. Zwischenzeitlich existieren mehrere solche Betriebe, in denen aber Ofenheizöl dominant aus importiertem bzw. zugekauftem Gasöl eingefärbt wird. Damit ist auch bei diesem Produkt de facto kein Schutz einer inländischen Verarbeitung mehr gegeben.

Mit Stand per 10. November 1989 färben folgende Firmen Ofenheizöl ein:

- ÖMV (rund 80% der Marktleistung)
- Van Sickle
- Rumpold
- Avanti

Daneben sollen noch drei kleinere Betriebe, deren Zahl sich täglich verändern kann, einfärben.

2.3. Inlandsförderung an Rohöl

Das inländische Rohöl wird von den Firmen ÖMV Aktiengesellschaft, Rohöl-Aufsuchungs GesmbH, einer Tochtergesellschaft von Mobil und Shell, sowie Van Sickle GesmbH aufgebracht und stammt aus Niederösterreich und Oberösterreich. Die Tabelle auf der Folgeseite zeigt die Entwicklung der inländischen Rohölförderung in den letzten Jahren, gegliedert nach Bundesländern und Firmen. Der Abfall der Förderung, eine Folge der gestiegenen Aufschluß- und Förderkosten sowie des Ausbleibens größerer Aufschlußerfolge in den letzten Jahren, ist deutlich erkennbar.

Damit ist auch die Bedeutung der Inlandsförderung für die österreichische Erdölversorgung weiter gesunken. Ihr Anteil ist von rund 30% am Anfang der siebziger Jahre auf rund 12% gefallen. Auch für die kommenden Jahre wird jedenfalls mit keiner Steigerung dieses Anteils gerechnet, zumal Aufschlußerfolge eher für den Gasbereich erwartet werden.

Rohölförderung in Österreich in 1 000 Tonnen

Jahr	Niederösterreich				Oberösterreich			Österreich		
	OMV	RAG	Van Sickle	Gesamt	OMV	RAG	Gesamt	OMV Gesamt	RAG Gesamt	Österreich Gesamt
60	2 252	110	24	2 386	0	62	62	2 252	172	2 448
61	2 152	108	23	2 283	0	72	72	2 152	181	2 356
62	2 184	108	23	2 314	0	80	80	2 184	187	2 394
63	2 383	99	22	2 504	0	116	116	2 383	215	2 620
64	2 321	102	21	2 445	0	218	218	2 321	321	2 663
65	2 460	105	19	2 583	0	271	271	2 460	376	2 855
66	2 338	108	19	2 464	0	293	293	2 338	401	2 757
67	2 279	114	18	2 411	0	274	274	2 279	388	2 888
68	2 285	112	17	2 413	4	307	311	2 288	419	2 724
69	2 312	98	16	2 426	29	303	332	2 341	401	2 758
70	2 337	89	16	2 442	51	304	356	2 389	394	2 798
71	2 072	89	16	2 177	57	282	339	2 129	371	2 516
72	2 041	75	16	2 131	51	295	346	2 092	370	2 478
73	2 151	66	14	2 231	47	300	347	2 198	366	2 578
74	1 838	62	13	1 914	45	280	325	1 883	342	2 238
75	1 636	61	18	1 715	44	278	322	1 680	339	2 037
76	1 532	62	23	1 617	43	271	314	1 575	333	1 931
77	1 395	63	25	1 482	48	257	305	1 442	320	1 787
78	1 418	62	27	1 507	34	250	284	1 452	311	1 790
79	1 378	64	28	1 470	22	234	256	1 400	299	1 726
80	1 130	60	24	1 213	20	242	262	1 150	302	1 475
81	998	57	26	1 081	17	240	257	1 014	297	1 338
82	960	55	33	1 047	15	227	243	975	283	1 290
83	940	56	30	1 026	14	229	243	954	285	1 269
84	890	56	27	972	11	222	233	901	277	1 205
85	843	50	27	920	8	218	227	851	269	1 147
86	814	57	33	904	12	201	213	826	258	1 117
87	808	55	32	894	16	152	168	824	207	1 063
88	936	52	26	1 014	15	147	161	950	199	1 175

Quelle: BMFWA

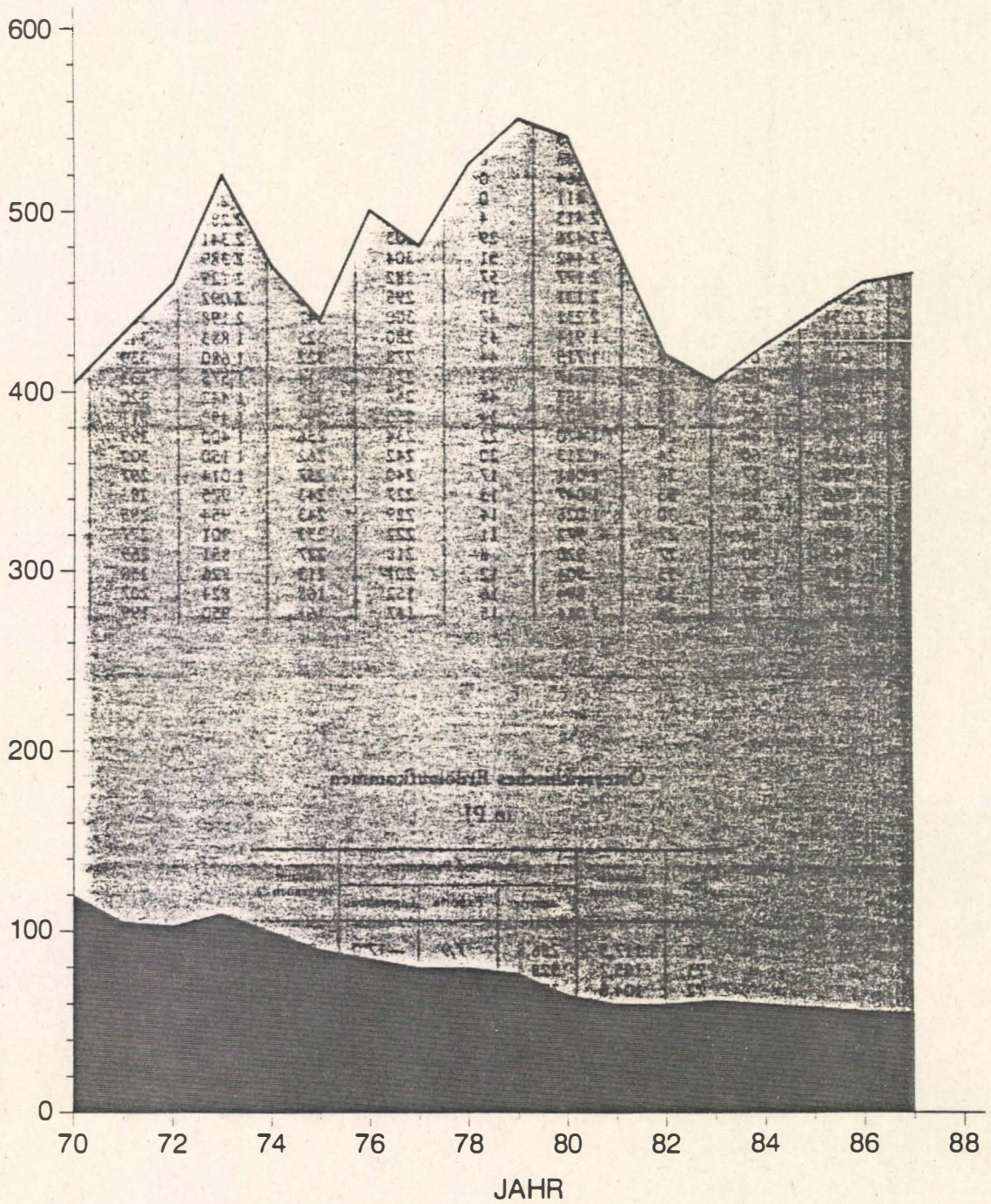
Österreichisches Erdölaufkommen in PJ

Jahr	Inlands- förderung	Rohöl- und Produkten			Gesamt- verbrauch *)
		Importe	Exporte	Lagerabbau	
70	117,5	286,8	7,9	-17,0	379,4
71	105,7	328,4	9,1	-7,6	417,3
72	104,8	356,4	9,7	3,0	454,5
73	109,3	409,1	9,5	-11,9	497,0
74	95,7	372,1	11,1	-16,1	440,5
75	86,8	356,1	9,0	7,3	441,1
76	83,2	419,4	12,2	-14,0	476,4
77	77,1	398,0	9,5	5,1	470,6
78	77,2	448,6	9,9	-20,5	495,4
79	74,7	471,8	9,1	-24,3	513,1
80	64,0	475,6	9,4	-22,9	507,3
81	57,6	417,5	10,6	-11,5	453,0
82	56,9	366,3	9,4	24,0	437,9
83	58,4	350,4	10,5	26,4	424,7
84	57,7	375,8	20,6	-4,8	408,1
85	56,5	390,3	38,4	6,3	414,7
86	54,9	406,3	24,7	-3,4	433,1
87	53,4	413,1	21,4	-4,2	440,8

Quelle: WIFO

*) Verbrauch = Inlandsförderung + Importe - Exporte + Lagerabbau

ÖSTERREICHISCHES ERDÖLAUFKOMMEN in PJ



■ IMPORTE
■ INLANDSFÖRDERUNG

MAI 1989

2.4. Importe

2.4.1. Gesamtimportmenge/Preise

Rohölimporte

Die importierten Rohöle werden von Triest über die Transalpine Ölleitung (TAL) nach Österreich gebracht und ab Würmlach durch die Adria-Wien-Pipeline (AWP) nach Schwechat verpumpt. Rohöl wird regelmäßig von den in Schwechat verarbeitenden Gesellschaften ÖMV, Shell, Mobil, Agip, Esso, BP und Total importiert. Die folgenden Tabellen zeigen die Mengenentwicklung nach Ländern, eine Zusammenfassung der Firmenmeldungen sowie die Entwicklung des Rohölgrenzwertes in den letzten Jahren.

Die Rohölkäufe erfolgten zu Weltmarktpreisen. Die Desintegration der Weltölindustrie in der Folge der Übernahme großer Teile der Weltölförderung durch Förderländer und ihre nationalen Gesellschaften hat in der Ölindustrie zur Bildung von weitgehend eigenverantwortlichen Profitcen-

tern geführt. Diese versorgen sich zu Weltmarktbedingungen weitgehend selbständig.

Produktenimporte

Rund ein Viertel des Verbrauches an Mineralölprodukten (rd. 2,3 Millionen Tonnen) wird durch den Import von Fertigprodukten gedeckt. Diese kommen vor allem aus der BRD, Italien und RWG-Ländern. Die Tabelle und die Graphik zu den Versorgungsströmen (S. 25, 26) berücksichtigen nur die Importe der wesentlichen Fertigprodukte (rd. 2,1 Millionen Tonnen) laut Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Gesamtimporte an Halb- und Fertigprodukten liegen dagegen um mehr als 1 Millionen Tonnen höher (rd. 3,4 Millionen Tonnen). Diese Differenzmenge der Produktenimporte wird in inländischen Verarbeitungsbetrieben als Halbfabrikate eingesetzt.

Ebenfalls zu erwähnen sind die Erdölproduktenexporte, die von Österreich in die BRD, aber fallweise auch in den Ostblock gehen.

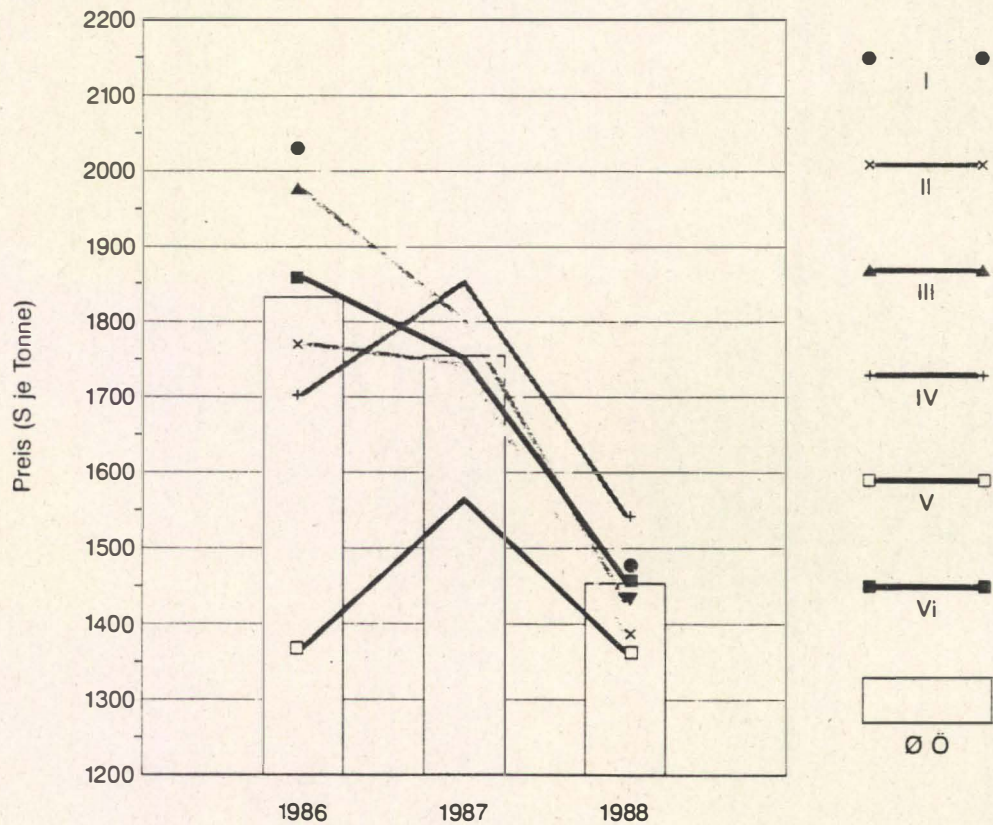
Import von Rohöl und Mineralölprodukten

Rohöl

	1986		1987		1988	
	(t)	(S/t)	(t)	(S/t)	(t)	(S/t)
I	373 935	2 030	313 583	1 815	300 837	1 484
II	474 700	1 771	414 800	1 743	474 700	1 391
III	112 754	1 975	106 751	1 802	111 513	1 431
IV	313 505	1 704	336 991	1 852	301 694	1 549
V ¹⁾	295 116	1 368	239 433	1 564	240 786	1 364
Ges 1—5	1 570 010	1 758	1 411 558	1 759	1 429 530	1 442
VI	4 467 760	1 858	4 671 116	1 752	4 048 871	1 459
Summe	6 037 770	1 832	6 082 674	1 754	5 478 401	1 455
Österreich	6 187 589	1 832	6 232 847	1 755	5 630 755	1 454

¹⁾ Bruttotonnen inkl. Wasser

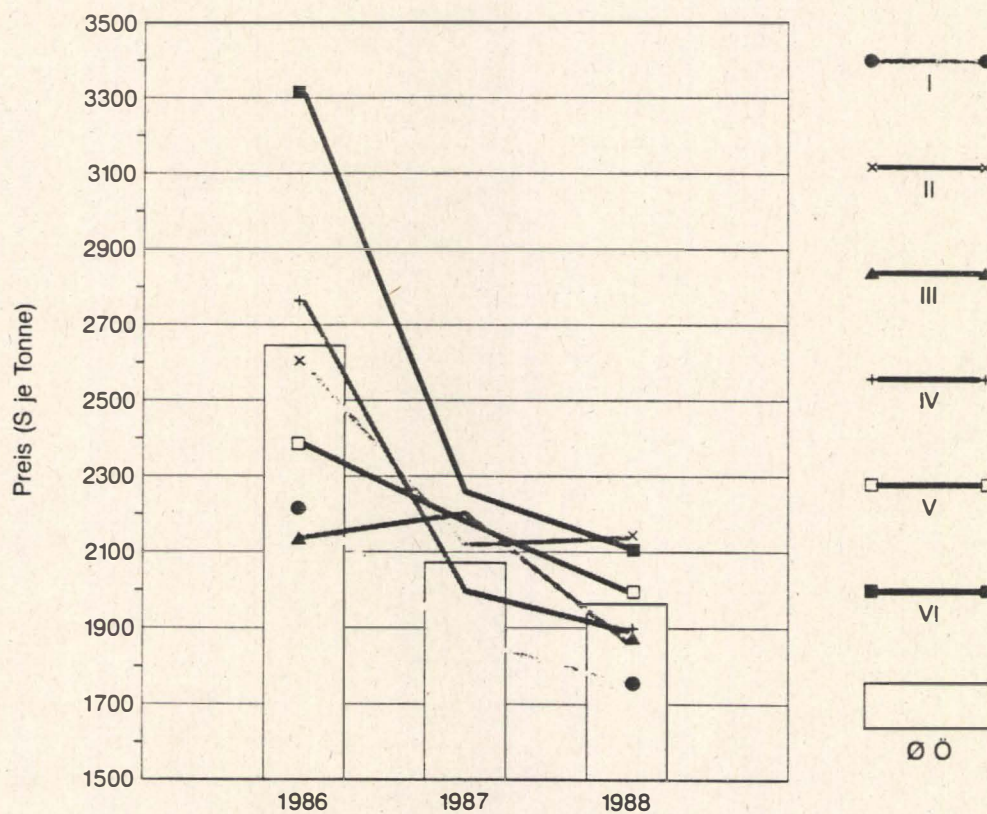
Rohölimport 1986—1988



Dieselmkraftstoff

	1986		1987		1988	
	(t)	(S/t)	(t)	(S/t)	(t)	(S/t)
I	34 062	2 214	50 151	1 872	54 931	1 754
II	50 634	2 597	62 884	2 118	84 787	2 138
III	29 294	2 138	41 159	2 252	48 714	1 865
IV	8 595	2 758	13 798	1 998	24 456	1 893
V	21 256	2 385	53 098	2 180	61 634	1 998
Ges 1—5	143 841	2 391	221 090	2 085	274 522	1 960
VI	20 072	3 308	12 474	2 260	69 050	2 113
Summe	163 913	2 503	233 564	2 094	343 572	1 993
Österreich	276 492	2 645	385 796	2 072	427 192	1 964

Import von DIESELKRAFTSTOFF

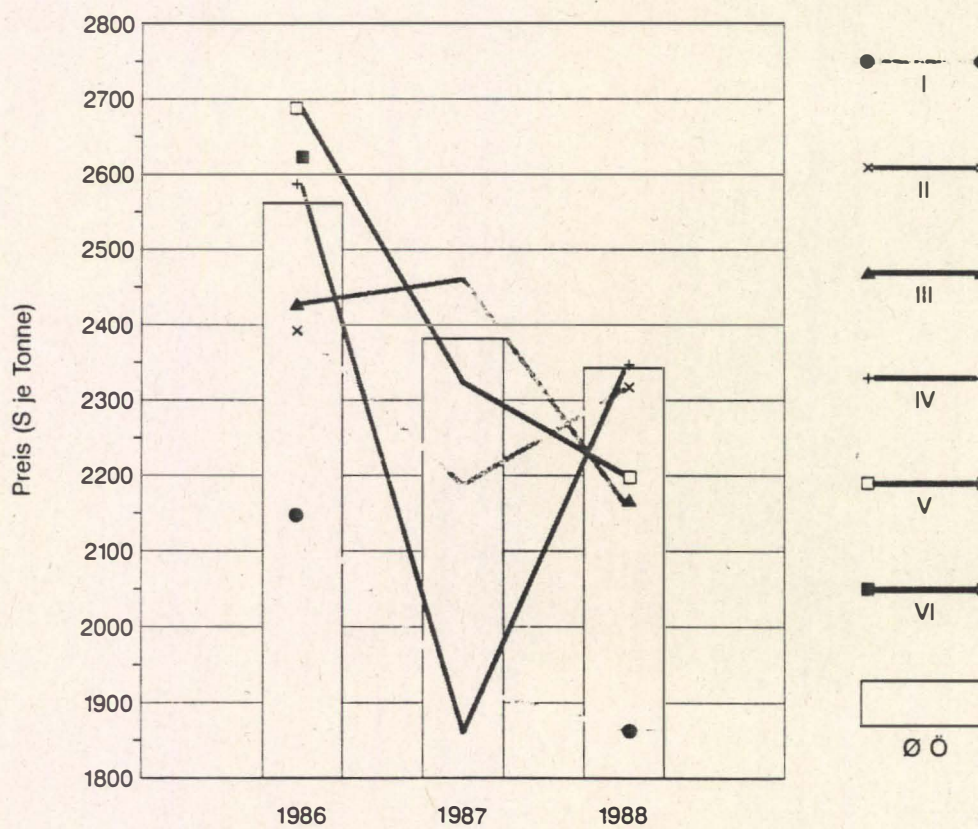


Normalbenzin

	1986		1987		1988	
	(t)	(S/t)	(t)	(S/t)	(t)	(S/t)
I	18 691	2 144	12 510	1 920	8 786	1 866
II	22 750	2 391	21 122	2 187	18 022	2 314
III	8 672	2 428	11 274	2 461	13 502	2 165
IV	10 034	2 582	2 820	1 861	6 065	2 338
V	15 990	2 686	22 895	2 324	25 263	2 202
Ges 1—5	76 137	2 422	70 621	2 215	71 638	2 194
VI ¹⁾	4 567	2 615				
Summe	80 704	2 433				
Österreich	104 553	2 562	100 713	2 382	90 620	2 343

¹⁾ Wegen der Harmonisierung des Zolltarifs ist ein direkter Vergleich dieses Produktes nicht sinnvoll.

Import von NORMALBENZIN



Heizöle (leicht, mittel, schwer 1% und 2%) ¹⁾

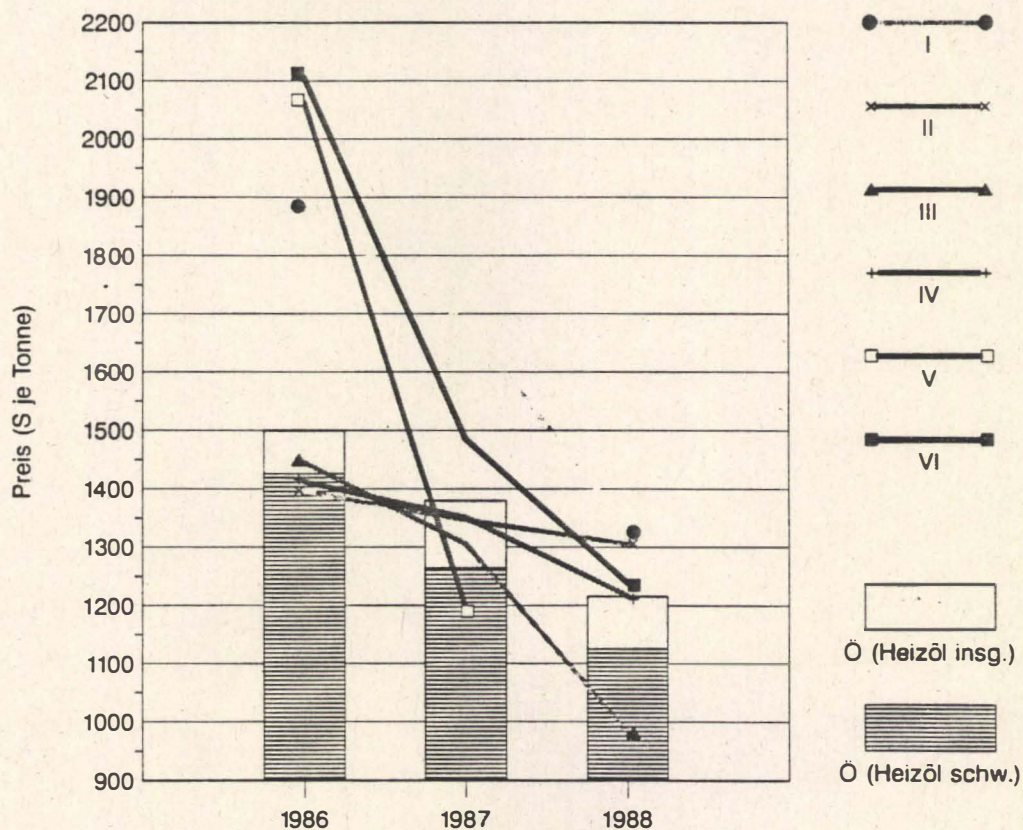
	1986		1987		1988	
	(t)	(S/t)	(t)	(S/t)	(t)	(S/t)
I	77 754	1 882	79 297	1 685	80 948	1 334
II	43 656	1 395	41 139	1 347	41 616	1 305
III ²⁾	70 454	1 445	41 495	1 306	42 046	980
IV	20 873	1 412	7 854	1 351	11 729	1 217
V	3 164	2 063	917	1 196	—	—
Ges 1—5	215 901	1 598	170 702	1 493	176 339	1 235
VI ³⁾	221 418	1 244	183 287	1 149	29 760	1 092
VI Vertrieb ³⁾	23 975	2 106	10 249	1 486	14 019	1 239
Summe	461 294	1 454	364 238	1 320	220 118	1 216
Ö (Heizöl insg.)	1 110 905	1 500	923 864	1 380	739 040	1 189
Ö (Heizöl schw.)	956 785	1 426	728 043	1 264	656 610	1 125

¹⁾ Ausgenommen V (nur Heizöl schwer)

²⁾ Für III Verkäufe ab ausländischer Raffinerie — Kosten ex Raffinerie

³⁾ Auf Grund des ab 1988 gültigen Harmonisierten Zolltarifes ist die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren nur sehr eingeschränkt gegeben. Eine Zuordnung der Importe 1988 nach dem Schema von 1986/87 ist wegen der völlig neuen Warennomenklatur nicht möglich.

Import von HEIZÖL

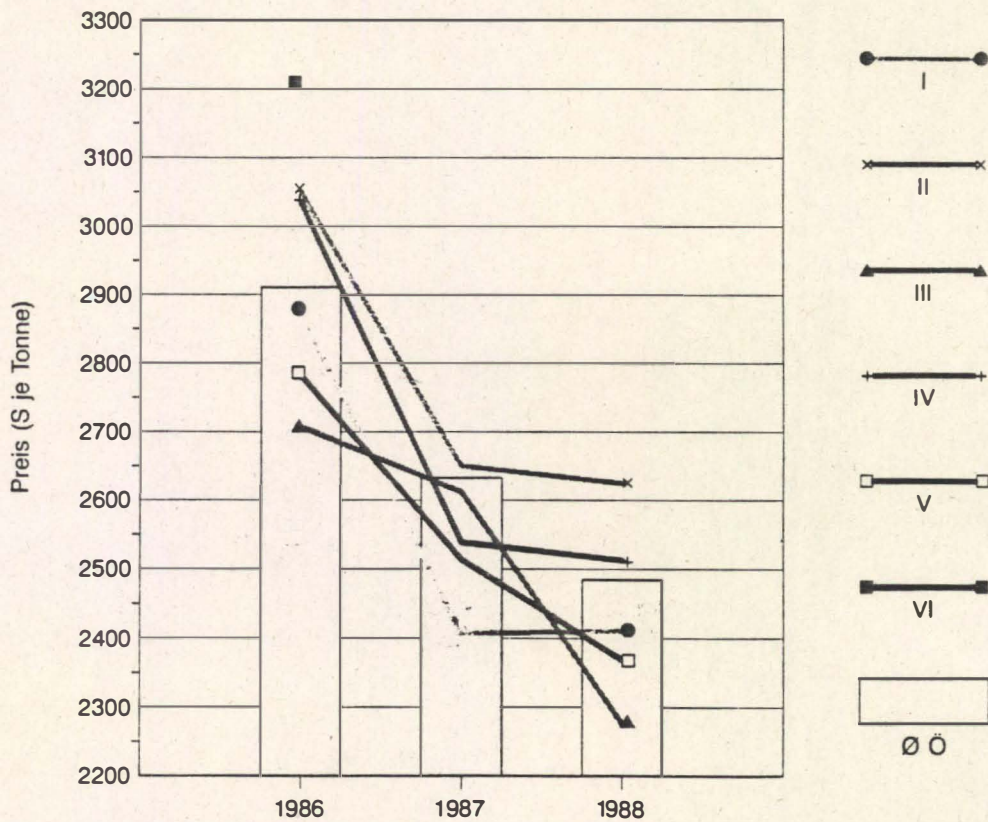


Superbenzin (inkl. Eurosuper)

	1986		1987		1988	
	(t)	(S/t)	(t)	(S/t)	(t)	(S/t)
I	22 395	2 873	28 188	2 407	22 673	2 411
II	92 449	3 050	84 910	2 650	50 814	2 625
III	53 765	2 708	57 848	2 612	52 689	2 277
IV	24 838	3 034	9 876	2 539	30 378	2 513
V	88 770	2 783	91 967	2 514	79 377	2 369
Ges 1-5	282 217	2 885	272 789	2 567	235 331	2 426
VI ¹⁾	8 477	3 207
Summe	290 694	2 894
Österreich	396 963	2 911	364 742	2 633	300 239	2 485

¹⁾ Wegen der Harmonisierung des Zolltarifs ist ein direkter Vergleich dieses Produktes nicht sinnvoll.

Import von SUPERBENZIN

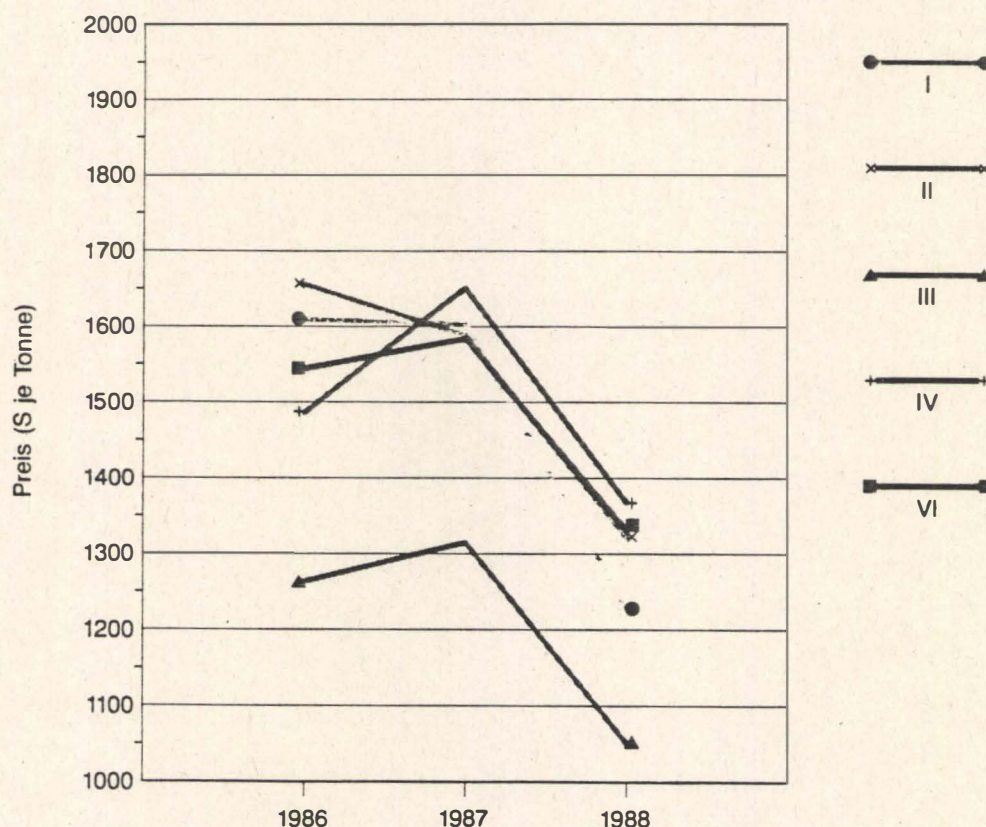


Bitumen (Straßenbau- und Industriebitumen)

	1986		1987		1988	
	(t)	(S/t)	(t)	(S/t)	(t)	(S/t)
I	17 779	1 609	26 520	1 603	22 873	1 229
II	16 063	1 656	27 142	1 588	21 112	1 322
III ¹⁾	3 832	1 263	19 857	1 315	13 943	1 051
IV	16 287	1 486	18 030	1 651	19 718	1 368
V	—	—	—	—	—	—
Ges 1—5	53 961	1 561	91 549	1 546	77 646	1 258
VI	32 740	1 544	25 180	1 584	22 090	1 331
Summe	86 701	1 555	116 729	1 554	99 736	1 274

¹⁾ Für III verkaute ab ausländischer Raffinerie — Kosten ex Raffinerie

Import von BITUMEN



Anmerkung zu Straßenbaubitumen

Während im Osten der Verbrauch am höchsten ist, sind die Rabatte dort am niedrigsten; das umgekehrte gilt für den Westen. Damit begünstigt das System den Westen Österreichs.

Beispiel: Zonenrabatte von Straßenbaubitumen „B 200“

Zone 1	40,— S/t (Osten)
Zone 2 a	120,— S/t
Zone 2 b	130,— S/t

Zone 3 a	310,— S/t
Zone 3 b	360,— S/t
Zone 4	150,— S/t
Zone 5	440,— S/t
Zone 6	290,— S/t (Kärnten/Osttirol)

Beschlossen im Preisunterausschuß 1782, am 3. Mai 1989. Die genaue regionale Abgrenzung geht aus dem Schreiben des FV der Erdölindustrie vom 18. März 1988 (PUA 1727, 21. März 1988) hervor.

Österreichische Rohölimporte nach Ländern
in 1 000 Tonnen

Jahr	UdSSR	Irak	Iran	Saudi-Arabien	Ägypten	Libyen	Algerien	Nigeria	Mexiko	Venezuela	Norwegen	Andere	Gesamtimporte
70	872	453	0	66	0	416	0	0	0	0	0	439	2 246
71	974	2 139	0	61	0	462	244	104	0	0	0	490	4 480
72	910	1 215	894	435	0	583	106	266	0	0	0	797	5 205
73	970	2 511	1 123	364	0	554	118	150	0	0	0	251	6 041
74	841	3 718	583	114	0	962	0	141	0	0	0	0	6 358
75	1 119	2 853	578	191	0	956	81	158	0	0	0	109	6 045
76	1 557	2 566	1 056	617	0	983	103	157	0	0	0	227	7 267
77	1 862	2 101	1 083	331	0	741	310	161	0	0	0	198	6 787
78	1 965	1 861	1 573	452	61	907	479	304	0	0	0	463	8 066
79	1 721	3 569	227	1 132	257	958	525	374	0	0	0	66	8 827
80	1 415	2 342	0	2 102	59	1 078	470	470	0	153	0	229	8 318
81	1 711	328	297	3 182	95	766	647	225	0	0	0	283	7 533
82	1 425	102	187	1 928	341	1 149	290	204	257	0	0	275	6 158
83	1 393	0	33	1 249	125	651	659	400	518	30	0	282	5 339
84	1 278	281	156	752	0	996	865	901	215	104	270	89	5 907
85	751	357	268	474	252	1 029	687	1 048	301	316	347	376	6 206
86	633	0	117	426	152	2 113	840	732	328	192	257	399	6 188
87	556	757	294	250	71	1 741	633	549	350	0	586	445	6 233
88	999	348	517	181	0	1 774	739	211	226	0	209	427	5 631

Quelle: OESTZ

Versorgungsströme 1987

Inlandsproduktion

	VK	DK	OH	HL	HM	HS	Summe
Produktion	2 095,399	1 335,777	1 155,161	1 091,675	131,331	808,572	6 617,915

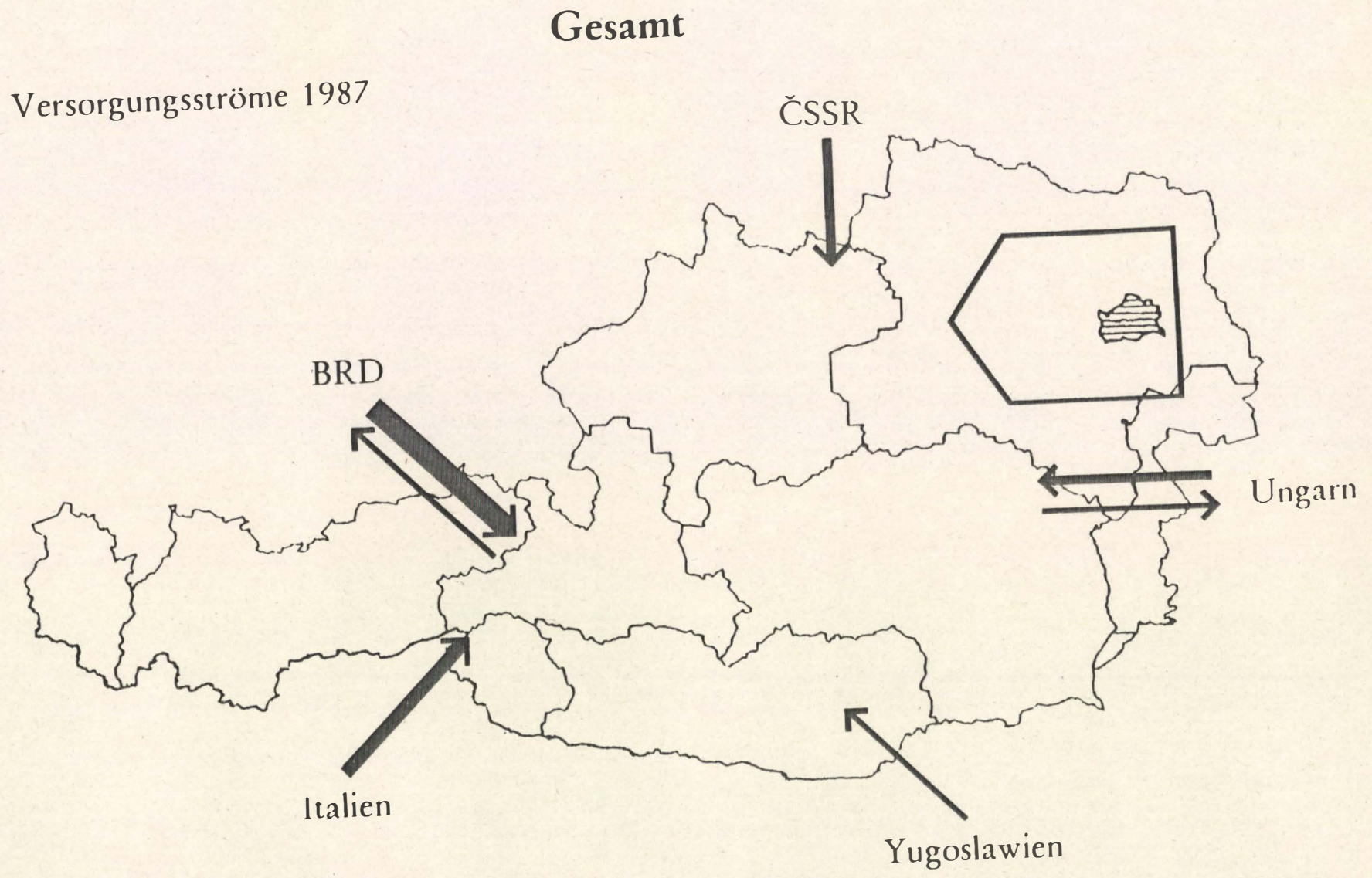
Importe

	VK	DK	OH	HL	HM	HS	Summe
BRD	151,013	85,142		1,147	0,001	415,758	653,061
Italien	263,099	40,972		0,915		30,581	335,567
Schweiz	3,772	0,713			0,085	18,418	22,988
Niederlande		0,084					0,084
Belgien	0,002	0,072					0,074
Polen				4,041			4,041
UdSSR		0,535			0,102	0,88	1,517
ČSSR	19,346	25,191		82,041		323,477	450,055
Rumänien	4,986					16,732	21,718
Ungarn	59,288	248,997					308,285
Jugoslawien		42,326		65,422	0,366	149,722	257,836
DDR							
Sonstige	0,009	7,498				1,217	8,724
Summe der Importe	501,515	451,53	0	153,566	0,554	956,785	2 063,95

Exporte

	VK	DK	OH	HL	HM	HS	Summe
BRD	186,452	20,7732		0,0027			207,2279
Italien							0
Schweiz	0,0021			0,0457			0,0478
Niederlande	0,0011						0,0011
Belgien							0
Polen							0
UdSSR							0
ČSSR							0
Rumänien							0
Ungarn		0,0067				207,6691	207,6758
Jugoslawien							0
DDR							0
Sonstige							0
Summe der Exporte	186,4552	20,7799	0	0,0484	0	207,6691	414,9526

Quelle: ELG-Studie



Erdölproduktenimporte nach Österreich

Produkt Nr.	Produktbezeichnung	Jänner bis Dezember 1986			Jänner bis Dezember 1987			Veränderungen	
		Menge t	Wert 1 000 S	Grenzwert S/t	Menge t	Wert 1 000 S	Grenzwert S/t	Menge %	Grenzwert S/t
271120	Propan	44 127,5	132 695	3 007	50 586,0	129 498	2 560	+ 14,6	- 447
271130	Propan-Butan-Gemisch	23 031,3	64 181	2 787	19 223,8	48 682	2 532	- 16,5	- 255
290112	Butan	2 844,4	6 892	2 423	1 237,5	1 871	1 512	- 56,5	- 911
Summe	Flüssiggas	70 003,2	203 768	2 911	71 047,3	180 051	2 534	+ 1,5	- 377
271011	Flugbenzin	4 865,3	14 884	3 059	2 152,7	10 726	4 983	- 55,8	+ 1 924
271012	Normalbenzin	104 552,6	267 823	2 562	100 713,7	239 944	2 382	- 3,7	- 180
271013	Superbenzin	396 963,0	1 155 672	2 911	364 739,4	960 367	2 633	- 8,1	- 278
271019	Andere Benzine	7 163,9	27 859	3 889	23 046,4	60 081	2 607	+ 221,7	- 1 282
271020	Testbenzine	13 236,5	60 383	4 562	12 879,5	37 186	2 887	- 2,7	- 1 675
Summe	Spez.- und Testbenzine	20 400,4	88 242	4 326	35 925,9	97 267	2 707	+ 76,1	- 1 619
271014	Rohbenzin	5 256,9	11 603	2 207	10 324,7	23 506	2 277	+ 96,4	+ 70
271039	And. Petroleum	11 188,1	42 617	3 809	16 596,5	53 524	3 225	+ 48,3	- 584
271031	Flugturbinenkraftst.	86 137,9	215 697	2 504	99 477,1	218 775	2 199	+ 15,5	- 305
271041	Dieselmotorkraftstoff	276 492,3	731 208	2 645	385 794,7	799 308	2 072	+ 39,5	- 573
271049	And. Gasöle	175 038,3	513 415	2 933	14 278,2	35 286	2 471	- 91,8	- 462
Summe	Gasöl	451 530,6	1 244 623	2 758	400 072,9	834 594	2 086	- 11,4	- 670
271053	Heizöl leicht	153 565,8	301 089	1 961	193 990,6	351 646	1 813	+ 26,3	- 148
271054	Heizöl mittel	553,9	909	1 641	1 830,2	3 229	1 764	+ 230,4	+ 123
271055	Heizöl schwer	956 785,4	1 364 730	1 426	728 041,9	920 554	1 264	- 23,9	- 162
271065	Schmieröle, Speiseöle	143 002,0	674 151	4 714	207 174,5	614 606	2 967	+ 44,9	- 1 747
271071	Zuber. Schmieröle	13 842,0	217 907	15 742	15 544,7	213 703	13 748	+ 12,3	- 1 994
271075	Zuber. Schmierfette	1 193,6	31 039	26 005	1 177,3	28 725	24 399	- 1,4	- 1 606
271081	Weißöle	2 410,5	29 304	12 157	2 871,0	28 167	9 811	+ 19,1	- 2 346
271089	And. mindere Öle	8 342,2	47 454	5 688	1 974,3	30 038	15 215	- 76,3	+ 9 527
Summe	Öle und Fette	168 790,3	999 855	5 924	228 741,8	915 239	4 001	+ 35,5	- 1 923
271411	Straßenbaubitumen	247 607,1	375 132	1 515	222 729,5	359 308	1 613	- 10,0	+ 98
271419	Sonst. Bitumen	71 463,9	139 202	1 948	76 140,2	132 986	1 747	+ 6,5	- 201
271500	Natürl. Bitumen ASP	2 654,2	16 111	6 070	1 933,4	10 817	5 595	- 27,2	- 475
271600	Bitumenhältige MISC	5 238,0	39 397	7 521	10 812,0	44 003	4 147	+ 102,6	- 3 374
Summe	Bitumen	326 963,2	569 842	1 743	311 415,1	547 114	1 757	- 4,8	+ 14
271090	Erdölfrakt. u. Rückst.	595 415,5	1 151 945	1 935	894 862,7	1 822 278	2 036	+ 50,3	+ 101
271490	Sonst. Rückst. v. Erdöl	7 809,7	29 821	3 818	8 050,7	23 233	2 886	+ 3,1	- 932
Summe	Rückstände	603 225,2	1 181 766	1 959	902 913,4	1 845 511	2 044	+ 49,7	+ 85
Summe	Mineralölprodukte	3 360 781,8	7 663 120	2 280	3 467 983,2	7 202 047	2 077	+ 3,2	- 203

Quelle: OESTZ.

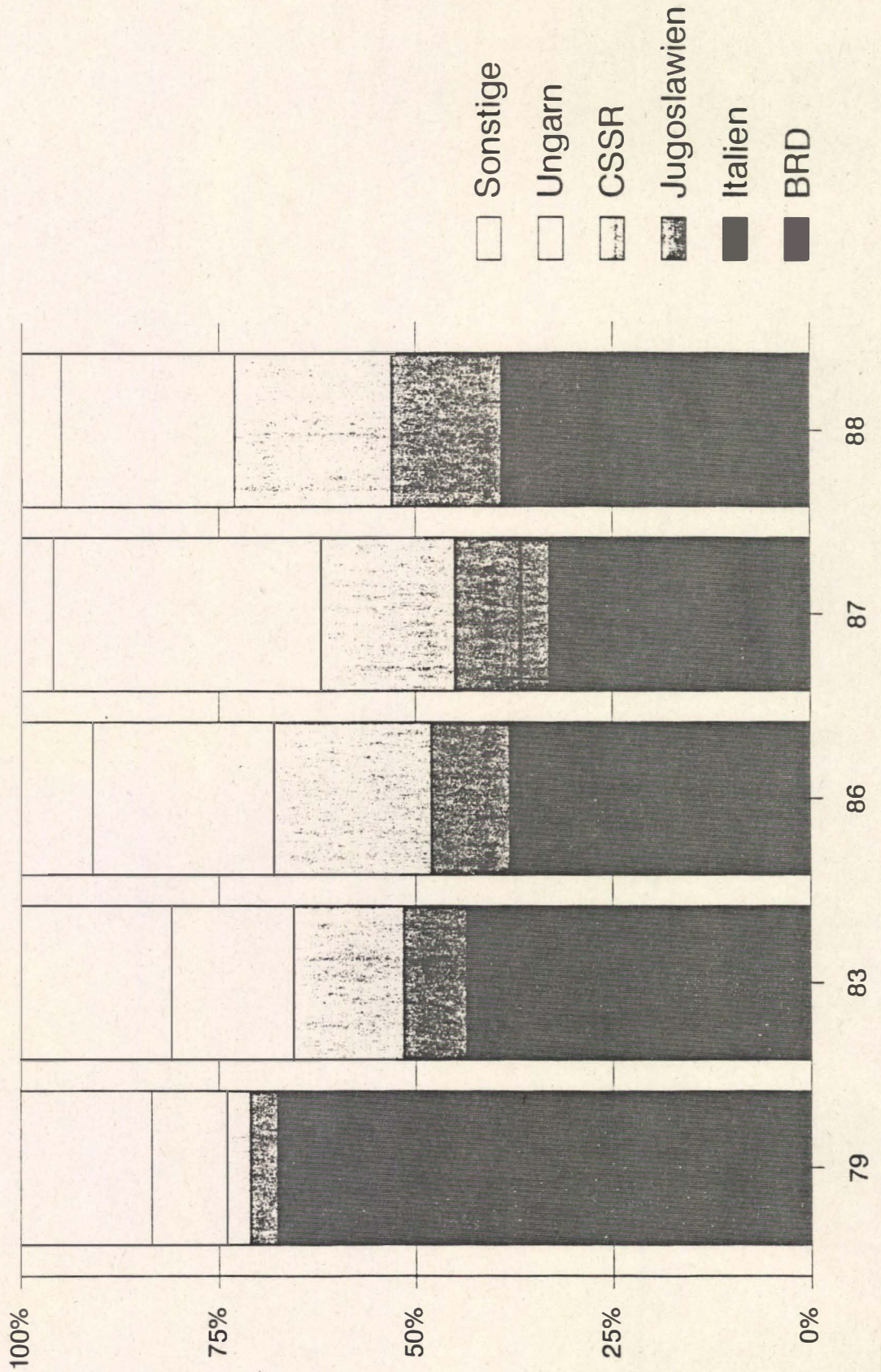
Erdölproduktenimporte Österreichs

Produkt Nr.	Produktbezeichnung	Jänner bis Dezember 1987			Jänner bis Dezember 1988			Veränderungen	
		Menge t	Wert 1 000 S	Grenzwert S/t	Menge t	Wert 1 000 S	Grenzwert S/t	Menge %	Grenzwert S/t
120310	Propan flüssig	50 586,0	129 498	2 560	49 493,4	112 853	2 280	- 2,2	- 280
120320	Propan-Butan-Gemisch fl.	19 223,8	48 682	2 532	15 063,1	35 357	2 347	- 21,6	- 185
120330	Butan flüssig	1 237,5	1 871	1 512	62 201,8	93 716	1 507	+ 100,0 %)	- 5
Summe	Flüssiggas	71 047,3	180 051	2 534	126 758,3	241 926	1 909	+ 78,4	- 625
100020	Flugbenzine	2 152,7	10 726	4 983	2 860,4	13 529	4 730	+ 32,9	- 253
200050	Regular	100 713,7	239 944	2 382	90 620,3	212 317	2 343	- 10,0	- 39
200040	Premium verbleit	364 739,4	960 367	2 633	242 595,1	601 339	2 479	- 33,5	- 154
200030	Premium unverbleit	0,0	0	0	57 643,7	144 685	2 510	+ 100,0 %)	0
Summe	Vergaserkraftstoff	465 453,1	1 200 311	2 579	390 859,1	958 341	2 452	- 16,0	- 127
300060	Benzine MK	0,0	0	0	32 982,7	77 470	2 349	+ 100,0 %)	0
300100	Testbenzine MK	0,0	0	0	13 717,6	35 205	2 566	+ 100,0 %)	0
300130	Kerosen MK	0,0	0	0	61 181,4	134 734	2 202	+ 100,0 %)	0
300160	Gasöl MK	0,0	0	0	4 498,9	15 579	3 463	+ 100,0 %)	0
300210	Spind/Schmieröl MK	0,0	0	0	231 375,9	641 465	2 772	+ 100,0 %)	0
100290	And. Erdölprod. MK	0,0	0	0	16 698,2	47 059	2 818	+ 100,0 %)	0
Summe	Mineralölprod. MK	0,0	0	0	360 454,7	951 512	2 640	+ 100,0 %)	0
400070	Benzine WVA	0,0	0	0	231 000,3	432 998	1 874	+ 100,0 %)	0
400090	Testbenzine WVA	0,0	0	0	13,5	94	6 963	+ 100,0 %)	0
400110	Kerosen WVA	0,0	0	0	181,8	414	2 277	+ 100,0 %)	0
400150	Gasöl WVA	0,0	0	0	571 599,9	1 033 934	1 809	+ 100,0 %)	0
400200	Heizöl WVA	0,0	0	0	8 695,5	7 837	901	+ 100,0 %)	0
400210	Heizöl WVA, Zollbeg.	0,0	0	0	9 483,3	11 608	1 224	+ 100,0 %)	0
400220	Spind/Schmieröl WV	0,0	0	0	174 752,4	202 669	1 160	+ 100,0 %)	0
400280	And. Erdölprod. WVA	0,0	0	0	124 176,5	210 833	1 698	+ 100,0 %)	0
Summe	Mineralölprod. WVA	0,0	0	0	1 119 903,2	1 900 387	1 697	+ 100,0 %)	0
500080	Benzine Hilfsstoffe	0,0	0	0	183,3	371	2 024	+ 100,0 %)	0
100120	Flugturbinenkraftstoff	99 477,1	218 775	2 199	45 777,4	92 164	2 013	- 54,0	- 186
600140	Dieselmkraftstoff	385 794,7	799 308	2 072	427 192,4	838 869	1 964	+ 10,7	- 108
700170	Heizöl leicht	193 990,6	351 646	1 813	70 779,9	126 581	1 788	- 63,5	- 25
700180	Heizöl mittel	1 830,2	3 229	1 764	0,0	0	0	- 100,0	0
700190	Heizöl schwer	728 041,9	920 554	1 264	650 081,3	732 927	1 127	- 10,7	- 137
800230	Zuber. Schmierfette	1 177,3	28 725	24 399	1 406,1	33 113	23 550	+ 19,4	- 849
800240	Zuber. Schmieröle	15 544,7	213 703	13 748	21 607,2	272 095	12 593	+ 39,0	- 1 155
100260	Weißöle	0,0	0	0	3 241,7	28 263	8 719	+ 100,0 %)	0
100270	Transformatoröle	0,0	0	0	445,4	4 737	10 635	+ 100,0 %)	0
Summe	Öle und Fette	16 722,0	242 428	14 498	26 700,4	338 208	12 667	+ 59,7	- 1 831

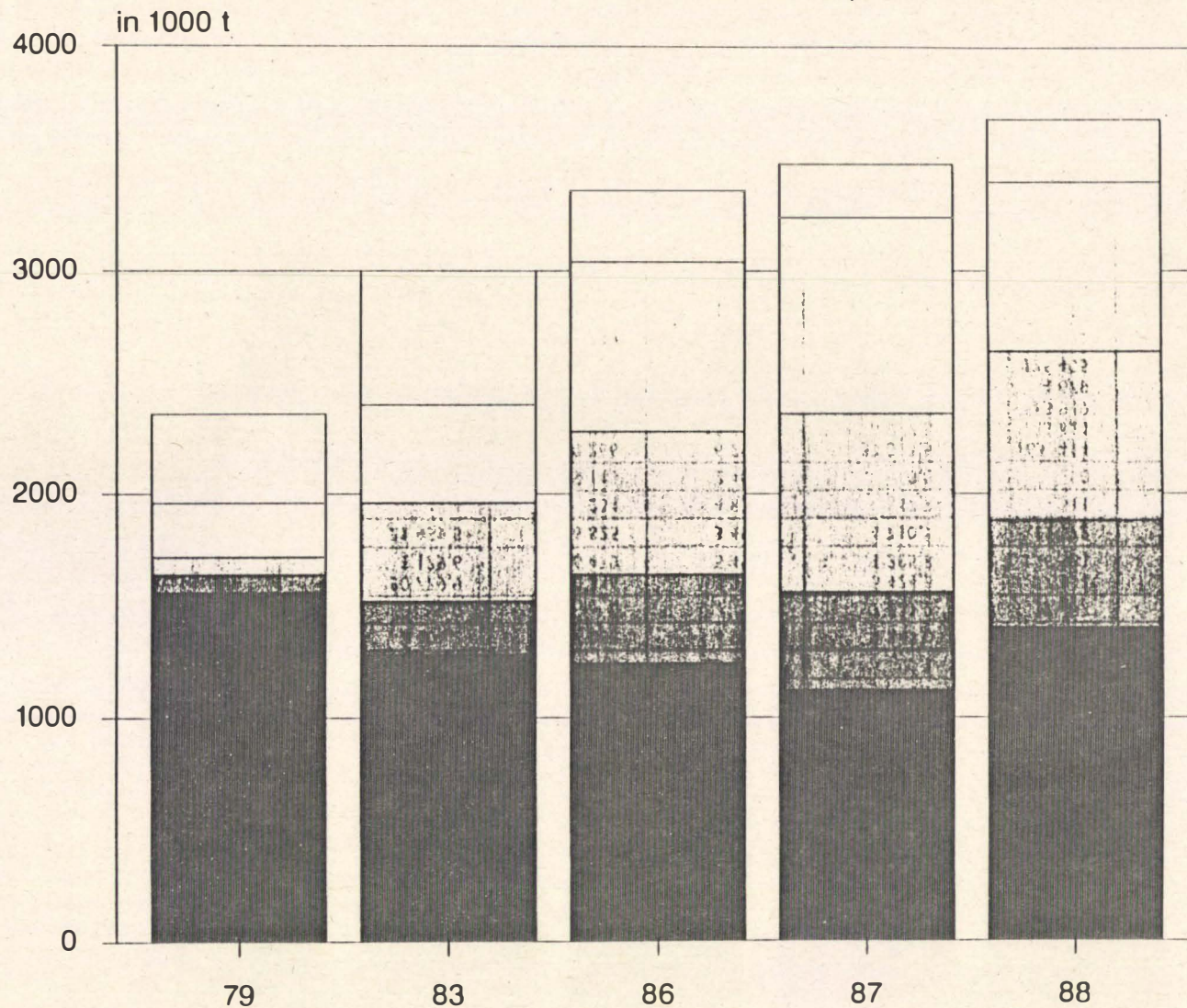
Produkt Nr.	Produktbezeichnung	Jänner bis Dezember 1987			Jänner bis Dezember 1988			Veränderungen	
		Menge t	Wert 1 000 S	Grenzwert S/t	Menge t	Wert 1 000 S	Grenzwert S/t	Menge %	Grenzwert S/t
950100	Petrolkoks n. Kalzin.	0,0	0	0	40 401,7	44 291	1 096	+ 100,0 *)	0
950200	Petrolkoks Kalzin.	0,0	0	0	76 063,3	169 302	2 226	+ 100,0 *)	0
Summe	Petrolkoks	0,0	0	0	116 465,0	213 593	1 834	+ 100,0 *)	0
900360	Straßenbaubitumen	222 729,5	359 308	1 613	221 188,0	316 690	1 432	- 0,7	- 181
900370	Sonstiges Bitumen	76 140,2	132 986	1 747	60 721,0	91 206	1 502	- 20,3	- 245
900380	Sonst. Bitumen Rückst.	8 050,7	23 233	2 886	7 579,8	18 183	2 399	- 5,8	- 487
900400	Natürl. Bitumen u. Asphalt	1 933,4	10 817	5 595	4 650,4	20 123	4 327	+ 140,5	- 1 268
900410	Bitumenhält. Mischung	10 612,0	44 003	4 147	8 473,2	47 050	5 553	- 20,2	+ 1 406
Summe	Bitumen	319 465,8	570 347	1 785	302 612,4	493 252	1 630	- 5,3	- 155
Summe	Mineralölprodukte	2 283 975,4	4 497 375	1 969	3 640 627,8	6 901 660	1 896	+ 59,4	- 73
	Nicht zuordenbar (1988 neue Gliederung)	1 184 007,7	2 704 672	2 284					
	Berichtigte Summe Mineralölprodukte	3 467 983,1	7 202 047	2 077	3 640 627,8	6 901 660	1 896	+ 5,0	- 181

Quelle: OESTZ

Entwicklung der Struktur der Erdölproduktenimporte nach Ländern



Entwicklung der Struktur der Erdölproduktenimporte nach Ländern



- Sonstige
- Ungarn
- CSSR
- ▨ Jugoslawien
- Italien
- BRD

Erdölproduktenexporte aus Österreich

Produkt Nr.	Produktbezeichnung	Jänner bis Dezember 1986			Jänner bis Dezember 1987			Veränderungen	
		Menge t	Wert 1 000 S	Grenzwert S/t	Menge t	Wert 1 000 S	Grenzwert S/t	Menge %	Grenzwert S/t
271120	Propan	529,1	2 409	4 553	739,9	1 622	2 192	+ 39,8	— 2 361
271130	Propan-Butan-Gemisch	3 699,4	12 555	3 394	5 919,6	13 266	2 241	+ 60,0	— 1 153
290112	Butan	1 625,0	6 883	4 236	1 572,2	3 400	2 163	— 3,2	— 2 073
Summe	Flüssiggas	5 853,5	21 847	3 732	8 231,7	18 288	2 222	+ 40,6	— 1 510
271011	Flugbenzin	0,0	0	0	21,6	244	11 296	+ 100,0 *)	0
271012	Normalbenzin	75 952,1	178 365	2 348	113 310,2	241 342	2 130	+ 49,2	— 218
271013	Superbenzin	110 504,0	292 421	2 646	208 003,3	507 368	2 439	+ 88,2	— 207
271019	Andere Benzine	0,2	5	25 000	0,1	6	60 000	— 50,0	+ 35 000
Summe	Spez.- und Testbenzine	0,2	5	25 000	0,1	6	60 000	— 50,0	+ 35 000
271039	And. Petroleum	3 404,2	17 008	4 996	4 747,0	21 720	4 576	+ 39,4	— 420
271031	Flugturbinenkraftst.	0,0	0	0	7 231,2	17 497	2 420	+ 100,0 *)	0
271041	Dieselmotorkraftstoff	20 779,9	70 346	3 385	3 424,3	7 341	2 144	— 83,5	— 1 241
271049	And. Gasöle	1 179,6	6 479	5 493	1 285,8	6 231	4 846	+ 9,0	— 647
Summe	Gasöl	21 959,5	76 825	3 498	4 710,1	13 572	2 881	— 78,6	— 617
271053	Heizöl leicht	48,4	234	4 835	47,7	311	6 520	— 1,4	+ 1 685
271055	Heizöl schwer	207 669,1	499 143	2 404	0,0	0	0	— 100,0	0
271065	Schmieröle, Speiseöle	33 402,7	210 266	6 295	33 023,5	163 414	4 948	— 1,1	— 1 347
271071	Zuber. Schmieröle	6 865,3	86 975	12 669	6 977,8	75 424	10 809	+ 1,6	— 1 860
271075	Zuber. Schmierfette	656,2	14 370	21 899	617,6	13 949	22 586	— 5,9	+ 687
271081	Weißöle	668,3	9 934	14 865	375,3	4 679	12 467	— 43,8	— 2 398
271089	And. Mineralöle	17 887,9	189 804	10 611	13 347,0	125 405	9 396	— 25,4	— 1 215
Summe	Öle und Fette	59 480,4	511 349	8 597	54 341,2	382 871	7 046	— 8,6	— 1 551
271411	Straßenbaubitumen	2 105,8	4 022	1 910	823,1	1 713	2 081	— 60,9	+ 171
271419	Sonst. Bitumen	2 665,3	10 071	3 779	2 040,8	6 365	3 119	— 23,4	— 660
271500	Natürl. Bitumen ASP	2,0	21	10 500	50,8	215	4 232	+ 100,0 *)	— 6 268
271600	Bitumenhaltige MISC	6 942,2	46 358	6 678	4 968,1	33 031	6 649	— 28,4	— 29
Summe	Bitumen	11 715,3	60 472	5 162	7 882,8	41 324	5 242	— 32,7	+ 80
271490	Sonst. Rückst. v. Erdöl	211,2	2 033	9 626	222,9	2 473	11 095	+ 5,5	+ 1 469
Summe	Rückstände	211,2	2 033	9 626	222,9	2 473	11 095	+ 5,5	+ 1 469
Summe	Mineralölprodukte	496 797,9	1 659 702	3 341	408 749,8	1,247 016	3 051	— 17,7	— 290

Quelle: OESTZ

Erdölproduktenexporte Österreichs

Produkt Nr.	Produktbezeichnung	Jänner bis Dezember 1987			Jänner bis Dezember 1988			Veränderungen	
		Menge t	Wert 1 000 S	Grenzwert S/t	Menge t	Wert 1 000 S	Grenzwert S/t	Menge %	Grenzwert S/t
120310	Propan flüssig	739,9	1 622	2 192	948,6	2 336	2 463	+ 28,2	+ 271
120320	Propan-Butan-Gemisch fl.	5 919,6	13 266	2 241	457,8	938	2 049	- 92,3	- 192
120330	Butan flüssig	1 572,2	3 400	2 163	266,8	489	1 833	- 83,0	- 330
Summe	Flüssiggas	8 231,7	18 288	2 222	1 673,2	3 763	2 249	- 79,7	+ 27
100020	Flugbenzine	21,6	244	11 296	80,3	662	8 244	+ 271,8	- 3 052
200050	Regular	113 310,2	241 342	2 130	73 243,3	149 584	2 042	- 35,4	- 88
200040	Premium verbleit	208 003,3	507 368	2 439	157 084,0	336 709	2 143	- 24,5	- 296
200030	Premium unverbleit	0,0	0	0	5 177,0	12 978	2 507	+ 100,0 ^{*)}	0
Summe	Vergaserkraftstoff	321 313,5	748 710	2 330	235 504,3	499 271	2 120	- 26,7	- 210
300100	Testbenzine MK	0,0	0	0	42,2	87	2 062	+ 100,0 ^{*)}	0
300130	Kerosen MK	0,0	0	0	4 575,4	19 828	4 334	+ 100,0 ^{*)}	0
300160	Gasöl MK	0,0	0	0	977,2	4 341	4 142	+ 100,0 ^{*)}	0
300210	Spind/Schmieröl MK	0,0	0	0	29 259,3	122 278	4 179	+ 100,0 ^{*)}	0
100290	And. Erdölprod. MK	0,0	0	0	3 495,1	36 184	10 347	+ 100,0 ^{*)}	0
Summe	Mineralölprod. MK	0,0	0	0	38 349,2	182 698	4 764	+ 100,0^{*)}	0
400070	Benzine WVA	0,0	0	0	11,6	49	4 224	+ 100,0 ^{*)}	0
400110	Kerosen WVA	0,0	0	0	0,1	15	50 000	+ 100,0 ^{*)}	0
400150	Gasöl WVA	0,0	0	0	21,6	118	5 463	+ 100,0 ^{*)}	0
400200	Heizöl WVA	0,0	0	0	2,0	12	6 000	+ 100,0 ^{*)}	0
400220	Spind/Schmieröl WV	0,0	0	0	8,4	268	31 905	+ 100,0 ^{*)}	0
400280	And. Erdölprod. WVA	0,0	0	0	25,1	510	20 319	+ 100,0 ^{*)}	0
Summe	Mineralölprod. WVA	0,0	0	0	68,8	972	14 128	+ 100,0^{*)}	0
100120	Flugturbinenkraftstoff	7 231,2	17 497	2 420	1 553,5	3 569	2 297	- 78,5	- 123
600140	Dieselmkraftstoff	3 424,3	7 341	2 144	448,5	2 547	5 679	- 86,9	+ 3 535
700170	Heizöl leicht	47,7	311	6 520	100,7	521	5 174	+ 111,1	- 1 346
700180	Heizöl mittel	0,0	0	0	0,1	7	70 000	+ 100,0 ^{*)}	0
700190	Heizöl schwer	0,0	0	0	66,5	73	1 098	+ 100,0 ^{*)}	0
800230	Zuber. Schmierfette	617,6	13 949	22 586	1 219,3	25 359	20 798	+ 97,4	- 1 788
800240	Zuber. Schmieröle	6 977,8	75 424	10 809	8 242,5	100 518	12 195	+ 18,1	+ 1 386
100260	Weißöle	0,0	0	0	613,4	7 257	11 831	+ 100,0 ^{*)}	0
100270	Transformatoröle	0,0	0	0	4 541,9	35 188	7 747	+ 100,0 ^{*)}	0
Summe	Öle und Fette	7 595,4	89 373	11 767	14 617,1	168 322	11 515	+ 92,4	- 252
900360	Straßenbaubitumen	823,1	1 713	2 081	296,0	784	2 649	- 64,0	+ 568
900370	Sonstiges Bitumen	2 040,8	6 365	3 119	1 281,1	4 503	3 515	- 37,2	+ 396
900380	Sonst. Bitumen Rückst.	222,9	2 473	11 095	153,8	2 345	15 247	- 31,0	+ 4 152
900400	Natürl. Bitumen u. Asphalt	50,8	215	4 232	34,7	215	6 196	- 31,7	+ 1 964
900410	Bitumenhält. Mischung	4 968,1	33 031	6 649	14 264,4	61 137	4 286	+ 187,1	- 2 363
Summe	Bitumen	8 105,7	43 797	5 403	16 030,0	68 984	4 303	+ 97,8	- 1 100

34

Produkt Nr.	Produktbezeichnung	Jänner bis Dezember 1987			Jänner bis Dezember 1988			Veränderungen	
		Menge t	Wert 1 000 S	Grenzwert S/t	Menge t	Wert 1 000 S	Grenzwert S/t	Menge %	Grenzwert S/t
Summe	Mineralölprodukte	355 971,1	925 561	2 600	308 492,2	931 389	3 019	- 13,3	+ 419
	Nicht zuordenbar (1988 neue Gliederung)	52 778,7	321 455	6 091	—	—	—	—	—
	Berichtigte Summe Mineralölprodukte	408 749,8	1 247 016	3 051	308 492,2	931 389	3 019	- 24,5	- 32

Quelle: OFSTZ

Importpreise

Eine Betrachtung der Importpreise von Rohöl und Produkten zeigt, daß die Firmen zum Teil zu stark unterschiedlichen Konditionen einkaufen. Das Verhältnis zwischen der Firma mit dem billigsten und jener mit dem höchsten Einstandspreis (Durchschnitt 1988) beträgt bei

Rohöl	1 : 1,14
Normalbenzin	1 : 1,25
Superbenzin	1 : 1,15
Dieselmotortreibstoff	1 : 1,22

Von der Importpreisseite ist jedenfalls preispolitischer Spielraum für Wettbewerb gegeben.

Ein Einstandspreisvergleich bei Heizöl war aus statistischen Gründen nicht sinnvoll (verschiedene Qualitäten sind in einer statistischen Position zusammengefaßt).

**Preise für importierte Energieträger
frei österreichische Grenze im Jahresdurchschnitt**

Jahr	Erdöl	Steinkohle	Erdgas
	Österreich/Tonnen	Österreich/Tonnen	Österreich/1 000 m ³
60	497	483	—
61	473	459	—

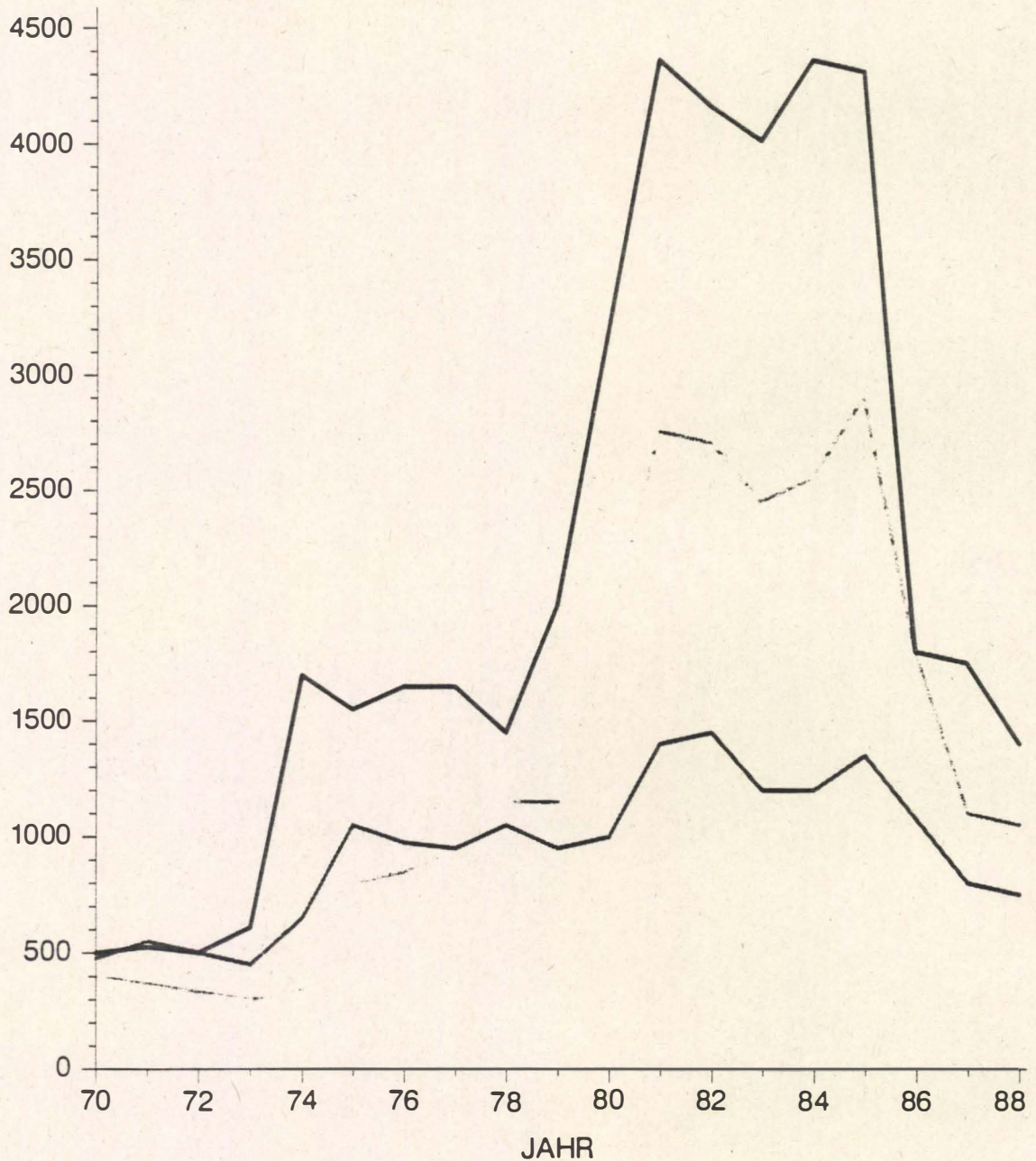
Jahr	Erdöl	Steinkohle	Erdgas
	Österreich/Tonnen	Österreich/Tonnen	Österreich/1 000 m ³
62	465	444	—
63	463	433	—
64	467	425	—
65	466	417	—
66	450	409	—
67	456	400	—
68	464	395	372
69	465	395	381
70	488	459	390
71	535	553	380
72	521	505	352
73	603	456	301
74	1 710	633	362
75	1 547	1 075	792
76	1 683	998	843
77	1 674	982	1 021
78	1 482	1 072	1 191
79	2 007	948	1 199
80	3 176	990	1 883
81	4 351	1 385	2 771
82	4 164	1 411	2 766
83	4 040	1 186	2 451
84	4 341	1 187	2 556
85	4 313	1 364	2 911
86	1 832	1 084	1 842
87	1 755	829	1 140
88	1 455	773	1 068

Quelle: OESTZ

36

PREISE FÜR IMPORTIERTE ENERGIETRÄGER FREI ÖSTERREICHISCHE GRENZE

IM JAHRESDURCHSCHNITT



— ERDÖL S/t
— STEINKOHLE S/t

— ERDGAS S/1000 m³

MAI 1989

2.4.2. Importeure

Die importierenden Mineralölfirmen, die Mitglieder des Fachverbandes der Erdölindustrie sind:

- ÖMV Aktiengesellschaft
- Shell Austria Aktiengesellschaft
- Agip Austria Aktiengesellschaft
- BP Austria Aktiengesellschaft

- Mobil Oil Austria Aktiengesellschaft
- Esso Austria Aktiengesellschaft

Selbstverbrauchende Importeure sind nicht Mitglieder des Fachverbandes der Erdölindustrie.

Importierende Händler gehören dem Bundesgremium des Mineralölhandels an.

2.5. Produktpalette und Inlandsdeckung ¹⁾

	I		II		III		IV		V		VI	
	Verkaufsmenge (t)	Inlandsdeckung (%)	Verkaufsmenge (t)	Inlandsdeckung (%)	Verkaufsmenge (t)	Inlandsdeckung (%)	Verkaufsmenge (t)	Inlandsdeckung (%)	Verkaufsmenge (t)	Inlandsdeckung (%)	Verkaufsmenge (t)	Inlandsdeckung (%)
Vergaserkraftstoffe	272 000	79,1	475 000	85,0	136 013	66,7	367 100	86,3	236 600	56,0	692 000	96,1
Dieselmotorkraftstoff	189 500	63,0	338 700	76,0	88 699	45,7	209 600	73,8	131 700	54,0	639 000	88,6
Ofenheizöl	128 000	88,3	173 900	100,0	48 472	100	150 000	97,4	74 200	100,0	300 900	100,0
Heizöl leicht/mittel	174 100	83,0	147 700	97,0	27 467	100	101 100	94,6	43 100	100,0	460 400	100,0
Heizöl schwer	113 000	44,2	124 700	69,0	66 456	36,1	165 800	51,8	38 200	100,6	375 800	97,0
Chem. Rohprodukte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige ²⁾	119 900	45,5	148 700	66,0	16 904	10,1	115 000	59,7	73 400	85,0	325 100	95,0

¹⁾ Ex Raffinerie Schwechat 1988

²⁾ Flüssiggas, Solvents, Petroleum, Flugtreibstoffe, Schmieröle, Spindelöle, Bitumen usw.

2.6. Verarbeitungsbetriebe (Raffinerie)

Die Verarbeitung von Rohöl und Halbfabrikaten zu Fertigprodukten erfolgt in Österreich in der Raffinerie Schwechat, dem Verarbeitungsbetrieb der Firma van Sickle und einigen Mischanlagen für Heizöl extra leicht. Die Deckung des österreichischen Marktes je Produkt durch die Raffinerie Schwechat wird auf der folgenden Tabelle für die Jahre 1987 und 1988 dargestellt.

Der hohe Deckungsanteil von rd. 73% im Bulk-Supply durch Schwechat ist jedoch im internationalen Kontext zu prüfen:

- Die internationale Liberalisierung des Außenhandels läßt den Begriff von nationalen Mineralölmärkten immer mehr verschwinden. Vom Westen (vor allem Raffineriezentrum Ingolstadt) und Süden (norditalienische Raffinerien) her gibt es keine „Versorgungsgrenze“ mehr. Für die Versorgung aus dem Osten (vor allem Bratislava, Szazhalombatta, jugoslawische Raffinerien) verliert der Zollschutz immer mehr an Relevanz.
- Beim Osten kommt noch dazu, daß der Export von Mineralölprodukten in den Westen auch aus Handelsbilanzgründen (Devisenbeschaffung) immer stärker forciert wird. (Im Unterschied zur österreichischen Handelspolitik oder auch zB zu den EG-Binnenmarktgrundsätzen bleiben aber die östlichen Märkte für Mineralölproduktenimporte aus dem Westen im allgemeinen noch geschlossen).
- Zusätzlich erleichtert wird der internationale Produktengroßhandel durch den Ausbau der logistischen Möglichkeiten. Die Donau mit ihren zahlreichen, immer besser ausgebauten Häfen und Erdölumschlagsmöglichkeiten bietet sich immer mehr als Handelsstraße für Ölprodukte an. Zahlreiche Ölraffinerien (Szazhalombatta, Bratislava, Schwechat usw.) liegen an der Donau. Mit der Eröffnung des Rhein-Main-Donau-Kanales wird sich diese Rolle der Donau als Versorgungs-Schiene nochmals kräftig verstärken, zumal dann auch Rotterdam direkt am Wasserweg mit der Donau verbunden sein wird.

Markt- und Absatzsituation Jahr 1987/88

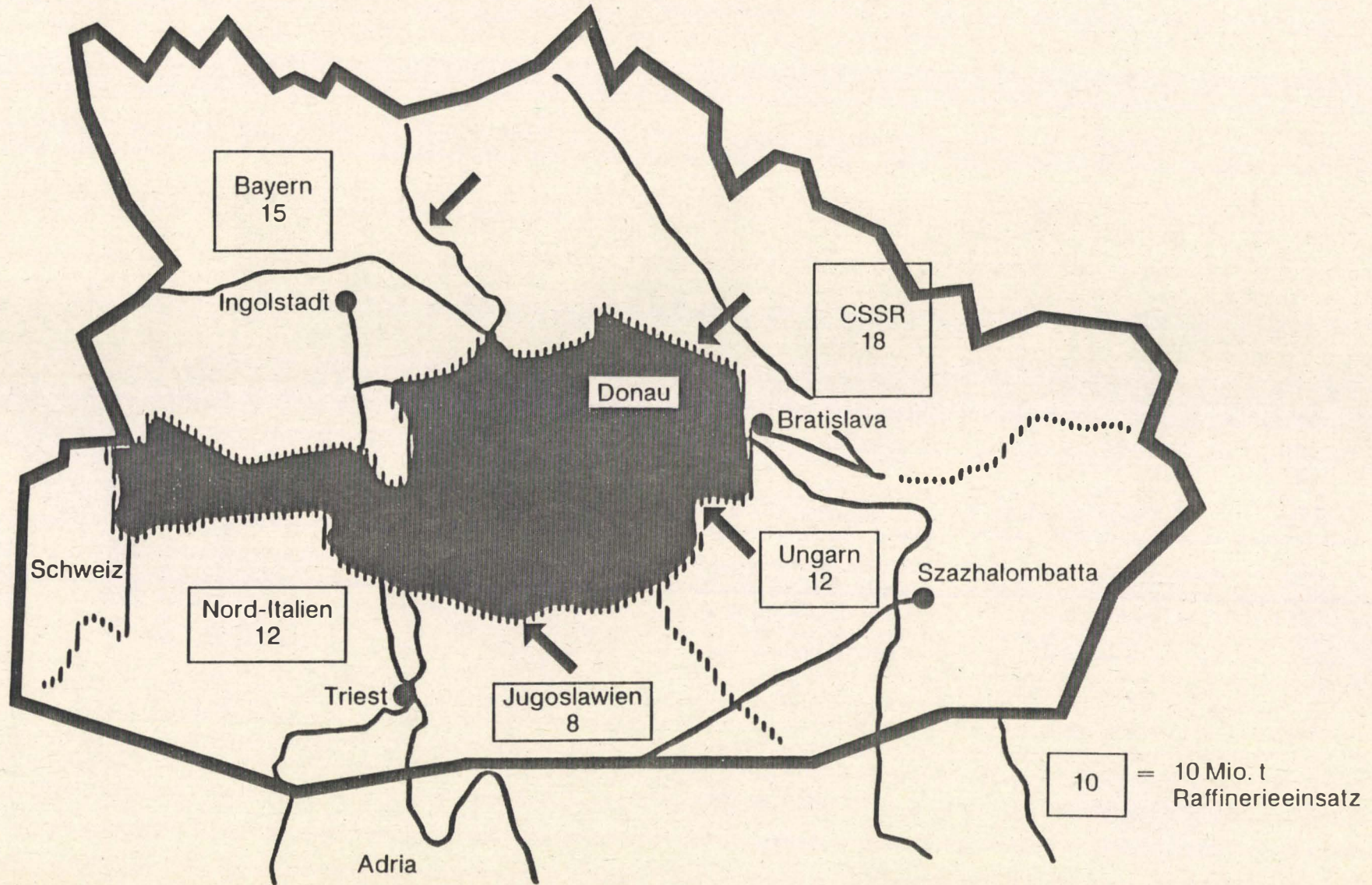
Menge in Tonnen Marktdeckung in %	1987			1988			87/88	
	Osterreich Verbrauch	ÖMV- Ausstoß	Markt- deckung	Osterreich Verbrauch	ÖMV- Ausstoß	Markt- deckung	+/- in % Verbrauch	ÖMV
Flüssiggas	131 778	82 739	62,79	125 425	73 202	58,36	-4,82	-11,53
Flugbenzin	2 220	0	0,00	2 086	0	0,00	-6,04	0,00
Normalbenzin	665 438	492 673	74,04	683 665	544 947	79,71	2,74	10,61
Superbenzin verbleit	1 775 960	1 349 630	75,99	1 671 823	1 289 502	77,13	-5,86	-4,46
Superbenzin unverbleit	57 032	46 878	82,20	202 526	149 644	73,89	255,11	219,22
Su-Ratio	73,37	73,92		73,27	72,53			
Fahrbenzin	2 498 430	1 889 181	75,61	2 558 014	1 984 093	77,56	2,38	5,02
Spezial/Testbenzin	21 797	8 913	40,89	15 450	9 824	63,59	-29,12	10,22
Benzinkomponente	3 482	25	0,72	886	12	1,35	-74,55	-52,00
Petroleum	15 427	19 924	129,15	24 052	28 839	119,90	55,91	44,75
Flugpetroleum	216 549	215 121	99,34	280 785	247 011	87,97	29,66	14,82
Dieselmotorkraftstoff	1 602 394	1 321 190	82,45	1 812 792	1 330 637	73,40 ¹⁾	13,13	0,72
Ofenheizöl	1 253 017	1 111 669	88,72	1 209 021	1 032 030	85,36	-3,51	-7,16
Heizöl leicht	1 217 180	959 792	78,85	1 051 370	889 273	84,58	-13,62	-7,35
davon Heizöl 2000 R	0	342 308	0,00	0	351 961	0,00	0,00	2,82
Heizöl mittel	136 242	121 426	89,13	116 045	107 576	92,70	-14,82	-11,41
Heizöl schwer	1 523 851	907 456	59,55	1 275 662	684 598	53,67	-16,29	-24,56
Spezial/Schmieröle	205 268	48 944	23,84	170 996	58 807 ²⁾	34,39	-16,70	20,15
Bitumen	531 605	221 089	41,59	502 283	229 028	45,60	-5,52	3,59
Mineralölprodukte	9 359 240	6 907 469	73,60	9 144 867	6 674 930	72,99 ³⁾	-2,29	-3,37
Rohstoff für Petrochemie		468 940			532 810			13,62
Sonstige Produkte		34 197			34 022			-0,51
Ausstoß Inland		7 410 606			7 241 762			-2,28
Ausstoß Ausland		408 065			323 704			-20,67
Ausstoß Gesamt		7 818 671			7 565 466			-3,24

¹⁾ Deckung ex Schwecat und Burghausen (151 963 t): 81,8%

²⁾ davon Schmieröle: 48 956 t

³⁾ Deckung ex Schwecat und Burghausen: 74,7%

RELEVANTER MARKT



2.6.1. Vertragliche Bindungen (AWP-Vertrag, Verarbeitungsverträge)

Die Adria-Wien-Pipeline-Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde im Jahre 1967 gegründet.

Gesellschafter sind folgende Gesellschaften (Stand Mai 1989):

Gesellschaften:	Geschäftsanteile:
ÖMV Aktiengesellschaft	55,0%
Agip Austria Aktiengesellschaft	4,0%
Esso Austria Aktiengesellschaft	6,5%
The British Petroleum Company p.l.c.	7,5%
Mobil Oil Austria Aktiengesellschaft	12,5%
Shell Austria Aktiengesellschaft	14,5%

Die Gesellschaft wurde zum Zweck des Baues und Betriebes einer Pipeline vom Anschluß an die Transalpine Pipeline („TAL“) in Würmlach/Kärnten bis zur Raffinerie Schwechat sowie zum Abschluß von Durchsatzvereinbarungen mit TAL gegründet. Energiepolitische Grundlage hierfür war das mit der österreichischen Bundesregierung akkordierte Prinzip, die Verarbeitung von Rohöl, insbesondere auch der heimischen Produktion, zur Gänze in einer modernen Raffinerie der ÖMV AG zu konzentrieren, dieser Raffinerie aus Neutralitätspolitischen, aber auch wirtschaftlichen Erwägungen durch einen mit den in Österreich tätigen internationalen Ölgesellschaften gemeinsam erschlossenen Pipeline-Zugang zu einem günstig gelegenen Mittelmeerhafen die einseitige Abhängigkeit von bestimmten Rohöltransportwegen zu ersparen, und schließlich durch Abschluß von Lohnverarbeitungs- und Produktkaufverträgen zwischen ÖMV AG und den anderen Gesellschaftern des AWP-Systems letzteren die aufgrund ihrer Pipeline-Beteiligung erforderliche Verarbeitungsmöglichkeit ebenso zu sichern, wie der Raffinerie eine angemessene Auslastung. Die ursprünglich vorgesehene Errichtung einer weiteren gemeinsamen Raffinerie im Raum Graz unterblieb schließlich, weil die Bedarfsentwicklung dies wirtschaftlich nicht gerechtfertigt hätte.

Nähere Regelungen wurden in einem Syndikatsvertrag sowie in einem Gesellschaftsvertrag getroffen, die den internationalen Usancen von Pipeline-Gesellschaften entsprechen.

Der Syndikatsvertrag und ein Memorandum regeln ua. die einzelnen Beteiligungen, die Übernahme von Anteilen, Beschlußfassungen der Gesellschaft, Geschäftsführung und Kontrollorgane, Vertrag mit TAL sowie Kapazitäts- und Durchsatzangelegenheiten. Insbesondere ist in letzterem Zusammenhang das Prinzip „ship or pay“ von Bedeutung, das jeden Gesellschafter, der seine Mindestdurchsatzverpflichtung nicht erfüllt, dazu verpflichtet, die aus dieser Durchsatzunterschreitung entstehenden finanziellen Nachteile zu tragen.

In den letzten drei Jahren wurden folgende Mengen an Rohöl durch die Pipeline durchgesetzt:

1986	6 334 983 t
1987	6 331 620 t
1988	5 827 637 t

Seit Inbetriebnahme der Adria-Wien-Pipeline im Jahre 1970 haben die Gesellschafter der AWP-GmbH bzw. ihre inländischen Tochtergesellschaften mit ÖMV AG jeweils die obgenannten längerfristigen „Vereinbarungen über Lohnverarbeitung und Produktkäufe“ abgeschlossen.

Die derzeit gültigen Verträge wurden vom 1. Jänner 1988 auf die Dauer von vier Jahren, das ist bis 31. Dezember 1991, fix vereinbart und verlängern sich automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, falls sie nicht im jeweils letzten Vertragsjahr aufgekündigt werden.

In den Verträgen verpflichten sich die Vertragspartner, im einzelnen definierte Mengen an Rohöl bestimmter, umweltschutzorientierter Qualitäten in der Raffinerie Schwechat der ÖMV AG zu verarbeiten zu lassen (bei Nichterfüllung Pönalezahlung) und weiters bestimmte Mengen an Fertigprodukten über die gesamte Palette der Produktion von der ÖMV AG zu Raffinerieabgabepreisen zu kaufen. Darüber hinaus sind Zusatzkäufe vorgesehen, deren Bedingungen zwischen ÖMV AG und dem jeweiligen Lohnverarbeitungspartner individuell nach der im Hinblick auf Alternativversorgungsmöglichkeiten erforderlichen Konkurrenzfähigkeit auf monatlicher Basis vereinbart werden. Kommt es zu keiner Einigung über derartige Konditionen, entfallen für den jeweiligen Monat die Abnahme- und Lieferverpflichtung für das betreffende Produkt.

Insgesamt wurden in den letzten drei Jahren im Rahmen dieser Verträge bei ÖMV AG folgende Mengen an Rohöl verarbeitet bzw. Produkte bei ÖMV AG gekauft:

	Rohöl	Produkte
1986	1 896 877 t	2 054 593 t
1987	1 767 988 t	2 070 867 t
1988	1 803 526 t	1 931 467 t

2.6.2. Wettbewerbspolitische Beurteilung der AWP-Verträge und der Verarbeitungsverträge

Der gesamte Rohölimport geht über die AWP. Dieser Import wurde bisher ausschließlich von den Gesellschaftern der AWP-Gesellschaft m.b.H. getätigt. Es ergibt sich die Frage, ob in dieser Tatsache eine Beschränkung des Wettbewerbs liegt bzw. ob diese beabsichtigt wurde.

Der AWP-Vertrag erlaubt grundsätzlich Dritten (Außenseitern) die Adria-Wien-Pipeline (AWP) zu gleichen Bedingungen („ohne Diskriminierung“) zu benutzen.

In den Anhörungsverfahren wurde seitens der Mineralölfirmen darauf hingewiesen, daß Dritte bisher kein Interesse an Rohölimporten über die Adria-Wien-Pipeline zeigten. Seitens der Gesell-

schaftern der AWP-GmbH. so wurde betont, bestünden keine grundsätzlichen Einwände gegen Rohölimporte über die AWP durch Dritte. Es müßte der Transport und die Verarbeitung durch die ÖMV nur zu gleichen Bedingungen erfolgen, wobei die Vertragspartner gegenüber Dritten nicht benachteiligt werden dürften.

Der AWP-Vertrag enthält hinsichtlich der Nutzung der Pipeline durch Dritte keine determinierte Festlegung (Art. XVIII), sodaß eventuelle Interessenten nicht absehen können, unter welchen Bedingungen und Kosten sie die AWP nutzen können. Dazu kommt noch, daß zumindest die voll ausgelastete Konversionsanlage der Raffinerie Schwechat eine volle Verarbeitung nach Transport nicht immer gewährleistet.

Der Paritätische Ausschuß für Kartellangelegenheiten konnte im Anhörungsverfahren nicht eindeutig feststellen, ob eine Benützung der AWP durch Dritte in der Vergangenheit unterblieb, weil dies tatsächlich nicht von Interesse war oder ob die Bestimmungen der Verträge einer entsprechenden Vereinbarung hinderlich waren.

Der AWP-Vertrag und die Verarbeitungsverträge haben eine Beschränkung des Wettbewerbs bewirkt (nicht zuletzt, weil im Zuge ihres Abschlusses der Bau einer zweiten Raffinerie unterblieb) und sind aus heutiger Sicht als Wirkungskartelle zu qualifizieren. Es liegt an den Amtsparteien (Österreichischer Arbeiterkammertag, Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Finanzprokurator, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern) die Registrierung dieser Verträge zu verlangen, in deren Rahmen eine Prüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung zu erfolgen hätte.

In einem solchen Verfahren könnte sichergestellt werden, daß die Zulassung Dritter unter deutlich ausformulierten angemessenen Bedingungen vorgehen wird.

2.7. Vertriebswege

Bei Analyse der Wettbewerbssituation im Vertrieb von Erdölprodukten ist zu unterscheiden zwischen

- Vertrieb über Tankstellen (mehr als 95 % des Vergaserkraftstoffes und weniger als die Hälfte des Dieselkraftstoffes),
- Vertrieb an Großabnehmer (Händler und Verbraucher). An Händler vor allem Ofenheizöl und Heizöl Leicht, an Verbraucher vor allem Dieselkraftstoff und Heizöl Schwer,
- Vertrieb an Kleinabnehmer, vor allem Haushalte (Ofenheizöl und Heizöl Leicht) über den regionalen Brennstoffhandel.

Die für diese Aktivitäten jeweils geltenden Voraussetzungen und damit oft auch die jeweiligen Wettbewerber sind verschieden.

2.7.1. Tankstellennetz

Tankstellennetz zum 31. Dezember 1988:

Esso	359
Shell	549
BP	251
Mobil	358
ÖMV Hag	1 003
Total	127
Agip	163
Aral	237
Landwirtschaftliche Genossenschaften	171
Avia	170
Stroh	128
Avanti	79
Turmöl	36
Sonstige	430
Insgesamt	4 061

2.7.1.1. Rechtliche Modelle des Tankstellenbetriebes (z.B. Agenturverhältnisse, Eigenhändler)

Die rechtlichen Organisationsformen des Tankstellengeschäftes sind in der Praxis sehr vielfältig und lassen sich nicht in einem einheitlichen Modell darstellen.

Unter dem Blickpunkt der Investitionen ist zunächst zu unterscheiden zwischen Tankstellen, die von Mineralölgesellschaften errichtet werden („firmeneigenen Tankstellen“), und solchen Tankstellen, die von unabhängigen Unternehmern errichtet wurden, wobei das Tankstellengrundstück in beiden Fällen entweder im Eigentum des Tankstellennerrichters steht oder angemietet wurde. Auch in den Fällen, in denen Tankstellen von unabhängigen Unternehmern errichtet werden, stellen Mineralölgesellschaften häufig beträchtliche Investitionen, und zwar in Form von Sachleistungen oder finanziellen Zuschüssen, zur Verfügung. Der Umfang der finanziellen Beteiligung bzw. Vorleistung beeinflusst wesentlich die Höhe der Vergütung (Provision) bzw. des Einstandspreises des jeweiligen Tankstellenbetreibers, die im Einzelfall ausgehandelt und vertraglich festgelegt wird.

Bei firmeneigenen Tankstellen wird in der Regel zwischen der Mineralölgesellschaft und dem Betreiber der Tankstelle ein Tankstellenübereinkommen abgeschlossen, womit dem Betreiber der gesamte Betrieb der Tankstelle verpachtet oder zur Führung überlassen wird. Der Vertrag enthält insbesondere Regelungen über den Betrieb und die Erhaltung der Tankstelle, den Warenvertrieb sowie Einkaufspreise bzw. Vergütungen.

In den Fällen, in denen der Betreiber der Tankstelle auch selbst Eigentümer der Tankstelle ist, werden zwischen ihm und dem jeweiligen Lieferanten (Mineralölgesellschaft) Belieferungsabkommen abgeschlossen. Darin wird dem Lieferanten in der Regel ein ausschließliches Belieferungsrecht eingeräumt, während der Tankstellenbetreiber je nach Fall verschiedene Gegenleistungen, Ausstat-

tungen, Serviceleistungen sowie das Recht auf Verwendung der Markenzeichen erhält.

Der Verkauf von Treibstoffen erfolgt mehrheitlich im Agenturverhältnis. In diesen Fällen bleibt der Treibstoff nach Anlieferung an die Tankstelle im Eigentum der Mineralölgesellschaft. Der Verkauf an den Kunden erfolgt durch den Tankstellenbetreiber als Agent im Namen und auf Rechnung der liefernden Mineralölgesellschaft. Der Verkaufserlös wird — abzüglich der Vergütung des Tankstellenbetreibers — an die Mineralölgesellschaft abgeführt. Zu einem geringeren Teil verkaufen Tankstellenbetreiber die Treibstoffe im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. In diesen Fällen wird die Ware dem Tankstellenbetreiber vom Lieferanten bei Anlieferung verkauft und in Rechnung gestellt.

Der Vertrieb von Schmiermitteln, Ofenheizöl und sonstigen Waren erfolgt überwiegend im Eigenhandel.

Grundsätzlich erfolgt der Betrieb an der Tankstelle durch den Tankstellenunternehmer auf Grund einer eigenen Gewerbeberechtigung und als selbständiger Kaufmann.

2.7.1.2. Durchschnittliche Umsätze der Tankstellen

Gesamtdaten 1988:

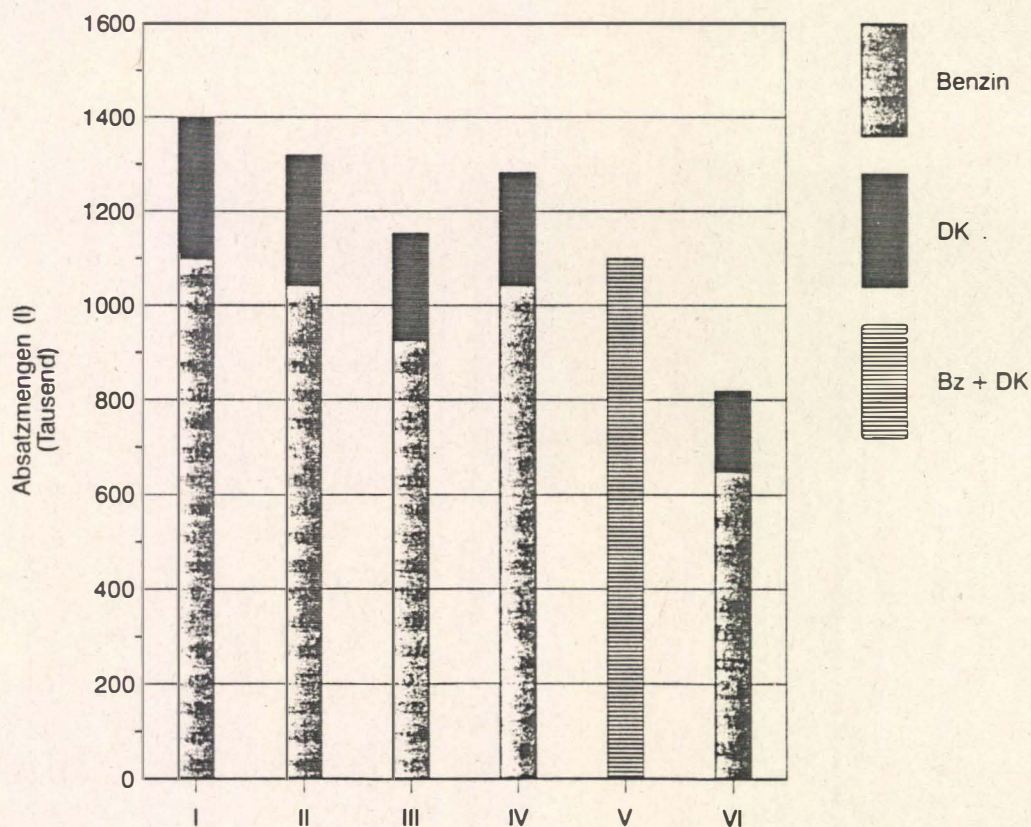
Vergaserkraftstoffe	818 m ³
Dieselmotorkraftstoff	213 m ³
Insgesamt	1 031 m ³

Durchschnittliche Tankstellenumsätze 1988

(in Liter)

	Vergaser- treibstoffe	Diesel- kraftstoff	Summe
I	1 100 000	296 000	1 396 000
II	1 044 000	275 000	1 319 000
III	926 900	226 500	1 153 400
IV	1 043 000	239 000	1 282 000
V	1 099 000
VI	649 200	168 800	818 000
Ø Ö	818 000	213 000	1 031 000
Ø CH	831 000
Ø BRD	1 613 000

Tankstellenumsatz 1988



2.7.1.3. Umsätze mit sonstiger Handelsware

Laut einer Erhebung des Fachverbandes der Garagen, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen für das Jahr 1988 beträgt der Umsatz mit sonstiger Handelsware 62 Groschen je Liter verkauften Vergaserkraftstoffes. Diese Erhebung bezieht sich jedoch nur auf 704 Tankstellen mit einem weit überdurchschnittlichen Treibstoffumsatz.

2.7.1.4. Allfällige rechtliche Regelungen für den Folgemarkt bzw. für Dienstleistungen

Das sogenannte Folgemarktgeschäft an Tankstellen umfaßt

- a) den Kleinhandel mit Heizölen;
- b) den Kleinhandel mit Kraftfahrzeugersatzteilen, Kraftfahrzeugzubehör und Kraftfahrzeugpflegemitteln;
- c) den Kleinhandel mit anderen Waren und
- d) den Betrieb sogenannter Tankstellen-Espressi.

Der Dienstleistungssektor an Tankstellen betrifft im wesentlichen die in § 119 Abs. 1 GewO 1973 aufgezählten Tätigkeiten.

Diese Folgemarkt- und Dienstleistungstätigkeiten werden praktisch ausschließlich von den Stationären selbst — im Folgemarktgeschäft sohin als Eigenhändler — erbracht.

Der zuletzt angesprochene Dienstleistungssektor ist — abgesehen von gewissen Abgrenzungsproblemen zum Gewerbe der Kraftfahrzeugmechaniker — praktisch unproblematisch hinsichtlich rechtlicher Regelungen.

Große Probleme aus rechtlichen Regelungen bestehen hingegen beim sogenannten Folgemarktgeschäft.

Gerade dieses Folgemarktgeschäft ist aber die Voraussetzung dafür, daß die Tankstellenbetreiber überhaupt mit wirtschaftlich vertretbaren Ergebnissen ihre Tankstellen führen können. Ohne das Folgemarktgeschäft wäre es nicht möglich, von einigen Großtankstellen abgesehen, Tankstellen mit wirtschaftlich vertretbaren Ergebnissen zu führen.

Der Umfang des sogenannten Folgemarktgeschäftes ist faktisch durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung und der einschlägigen Nebengesetze einerseits und durch die Ausstattung und Größe der betreffenden Tankstelle andererseits beeinflusst. Hinsichtlich Größe und Ausstattung der Tankstelle ist der weitaus überwiegende Teil der Tankstellen bereits entsprechend ausgestattet, nur mehr eine ganz geringe Zahl alter Tankstellen (insbesondere die wenigen verbliebenen Gehsteiganlagen) weist keine Folgemarkt-Einrichtungen auf.

2.7.1.5. Verträge zwischen Treibstofflieferanten und Tankstellenbetrieben

Die Verträge zwischen Treibstofflieferanten und Tankstellenbetreibern (Pächter, Eigentümer von Tankstellen) legen die Betriebsbedingungen für „Markentankstellen“ fest.

Treibstoffe, Schmiermittel und Heizöl extra leicht (Ofenheizöl) werden zum Großteil im Agenturverhältnis verkauft (dh. die Tankstellenbetreiber verkaufen die Produkte im Namen und auf Rechnung des Treibstofflieferanten). Die Abgabepreise der genannten Erzeugnisse werden in diesem Fall direkt vom Treibstofflieferanten festgelegt. Die Tankstellenbetreiber können auch als Eigenhändler figurieren, wobei die Verträge keine direkte Einflußnahme seitens des Treibstofflieferanten hinsichtlich der Preisgestaltung vorsehen. Im genannten Produktbereich ist fast ausnahmslos (fallweise Ausnahme Schmiermittel) Produktexklusivität vorgeschrieben.

Im sogenannten Folgemarktgeschäft agieren die Tankstellenbetreiber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Allerdings legen die Tankstellenverträge regelmäßig fest, daß die im Folgemarktgeschäft vertriebenen Produkte entweder aus dem Produktionsprogramm oder Handelssortiment des Treibstofflieferanten selbst oder von einer Anzahl dem Tankstellenbetreiber genannter Lieferanten („Lieferantenliste“) bezogen werden müssen. Ausnahmsweise können — mit schriftlicher Zustimmung durch den Treibstofflieferanten — Produkte auch von anderen Quellen zugekauft werden. Hinsichtlich der Preisgestaltung im Folgemarktgeschäft sind die Tankstellenbetreiber — innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen — ungebunden; es sei denn, Treibstofflieferant und Tankstellenbetreiber führen gemeinsame Verkaufs- und Werbeaktionen durch.

Neben den oben genannten Faktoren ist generell die durch die Tankstellenverträge festgelegte große Abhängigkeit der Tankstellenbetreiber von den Treibstofflieferanten zu erwähnen. Diese wird ua. durch die in den Verträgen angeführten Gründe zu einer einseitigen Auflösung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist seitens der Treibstofflieferanten dokumentiert. Ebenso wird diese Abhängigkeit durch die vertraglich abgesicherten Möglichkeiten zur flexiblen Gestaltung der Händlerprovisionen (zB degressive Umsatzprovisionsstaffel) bzw. der Produkten-Einkaufspreise verdeutlicht.

2.7.2. Vertriebssystem bei Heizölen

Das Vertriebssystem bei Heizölen ist unterschiedlich je nach den wesentlichen Abnahmegruppen der Heizöle (Basis 1986, in 1 000 t):

	OH	HL	Hm	HS
EVU	—	—	—	367
Fernheizung	1	30	15	185
Industrie	8	121	34	990
Landwirtschaft	28	74	—	—
Gewerbe	64	725	24	28
Haushalt	1 028	149	—	—
Verwaltung	16	177	35	28
Summe	1 145	1 276	108	1 598

Jene Heizöle, die vor allem an Kleinabnehmer vertrieben werden (OH teilweise auch HL) werden über ein großes Netz von Händlern vertrieben. Die anderen Heizöle (besonders Hm und HS) werden zum Großteil über internationale Gesellschaften, die Vertriebstöchter der ÖMV und überregionale große Händler vertrieben. Von den Mineralölfirmen wird erwartet, daß es im Bereich der Heizölhändler noch zu einer beträchtlichen Konzentration kommen werde.

2.7.2.1. Zusammenfassung

Zu den Vertriebswegen und damit zusammenhängenden unterschiedlichen Formen der Preisbildung wurden in den Gesprächen mit Großhändlern, Vertretern des Fachverbandes der Garagen- und Tankstellenunternehmen und den Mineralölfirmen wettbewerbsregelnde Verhaltensweisen festgestellt.

Bei Lieferungen an den Großhandel werden diesem für die Abgabe an den Kleinhandel zu Monatsanfang Preisempfehlungen von Seiten der Mineralölfirmen gegeben. Die Empfehlungspreise verschiedener Firmen unterscheiden sich nur geringfügig voneinander. Teilweise werden dem Großhandel Destinationsrabatte gewährt, um unterschiedliche Frachtkosten auszugleichen.

Im Tankstellenvertrieb gehen rund drei Viertel der Menge über das Vertragsverhältnis der Agentur. Die Preisbildung erfolgt hier ausschließlich durch den Lieferanten. Auch die Eigenhändler schließen sich in der Regel den Preisänderungen an.

Im Fall, daß eine Tankstelle zu günstigeren Preisen als die umliegenden verkauft, ermöglichen die Mineralölfirmen den letzteren durch Nachlässe eine Angleichung auf das niedrigere Preisniveau. Diese Rabatte werden annähernd zum selben Zeitpunkt und in der selben Höhe von den verschiedenen Firmen eingeräumt. Dadurch wird der günstigere Preis in der Regel nur für kurze Dauer halten. Die sogenannten Preistrichter im Benzingeschäft entstehen also nicht nur durch verschiedene Preisgestaltung der konkurrierenden Tankstellen, sondern werden durch die Mineralölfirmen gebildet.

Die Tankstellen sind an gleichen Preisen in hohem Maße interessiert, da durch verstärkte Konkurrenz eine Verminderung der Tankstellenanzahl befürchtet wird. Die Tankstellenprovisionen werden durch die Mineralölfirmen teilweise so angesetzt, daß sie ein Überleben gefährdeter Betriebe sichern: nicht zuletzt deshalb ist die Anzahl der Tankstellen im internationalen Vergleich relativ hoch (ca. 4 000).

Die Transportkosten von Treibstoffen zu den Tankstellen werden von den Mineralölfirmen intern gepoolt (interner Frachtkostenausgleich) und damit die entfernteren Betriebe begünstigt. Dies entspricht nicht der Kostenverursachung.

Gleichfalls gegen das Kostenverursachungsprinzip ist die Praxis, Tankstellen mit hohen Umsätzen geringere Provisionen zu geben. Üblicherweise werden Kunden oder Vertragspartner im Vertrieb, die hohe Umsätze tätigen, begünstigt, da sie einerseits geringere Kosten verursachen (zB Kostendegression beim Transport größerer Mengen) und andererseits höhere Erlöse einbringen.

Eine wettbewerbsrelevante Tatsache ist, daß im Folgemarkt teilweise Bindungen (Lieferanten) der Tankstellen an empfohlene Firmen existieren bzw. im Falle von Werbeaktionen die Preise der beworbenen Produkte einzuhalten haben.

2.8. Marktanteile und Veränderungstendenzen

Die folgenden Tabellen zeigen, daß sich die Marktanteile der erfaßten Unternehmen, die Partner des AWP-Vertrages sind, bei Treibstoffen nur geringfügig verändert haben; bei Heizölen gibt es signifikantere Verschiebungen.

Marktanteile 1986 (%)

	Benzine	DK	OH	HL/HM	HSCHW
I	11,2	11,7	11,5	14,1	7,1
II	18,6	17,6	16,6	12,0	9,1
III	4,6	4,2	4,7	1,9	6,5
IV	14,0	10,7	13,8	7,5	10,7
V	9,1	7,6	6,8	3,1	2,8
VI	25,5	31,5	33,1	37,1	27,8
Summe	83,0	83,3	86,5	75,7	64,0

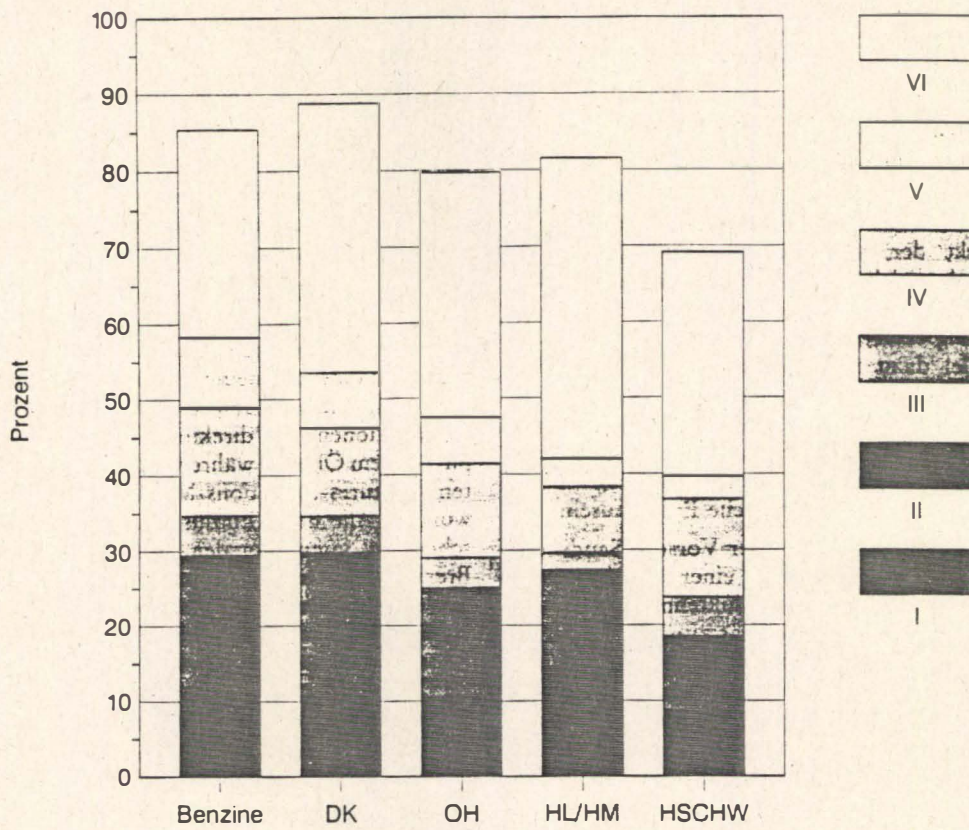
Marktanteile 1987 (%)

	Benzine	DK	OH	HL/HM	HSCHW
I	10,9	11,6	10,7	14,3	5,8
II	18,6	18,0	14,3	12,3	8,9
III	5,2	4,9	4,2	2,1	4,4
IV	14,5	11,5	12,5	7,5	9,8
V	9,4	7,4	6,1	2,9	3,2
VI	27,1	37,3	33,5	37,8	38,5
Summe	85,7	90,7	81,3	76,9	70,6

Marktanteile 1988 (%)

	Benzine	DK	OH	HL/HM	HSCHW
I	10,8	11,0	10,6	14,6	8,7
II	18,6	18,7	14,4	12,7	9,8
III	5,3	4,9	4,0	2,3	5,2
IV	14,3	11,6	12,4	8,7	13,0
V	9,3	7,3	6,1	3,7	3,0
VI	27,1	35,3	32,2	39,5	29,4
Summe	85,4	88,8	79,7	81,5	69,1

Marktanteile 1988



3. Preisbildungsprozess

3.1. Grundsätzliche Beschreibung

Die Preisbildung auf dem Mineralölprodukten-sektor wird dominant von der Entwicklung der internationalen Rohöl- und Produktenpreise sowie dem Wechselkurs des US-Dollars als Leitwährung des Weltölmärktes bestimmt.

Rohölmarkt

Während die Jahre 1979/80 im Anschluß an die iranische Revolution und den Ausbruch des Iran-Irak-Krieges noch von Rohölknappheit, Dominanz der OPEC, Verkäufermarkt und extrem hohem Preisniveau gekennzeichnet waren, zeichnete sich schon ab 1981/82

1. eine Reaktion der Konsumenten in Verbrauchsrückgängen und
2. eine steigende Produktion in den Non-OPEC-Ländern, somit eine Trendwende vom Verkäufermarkt zum Käufermarkt, ab.

Kennzeichnend für diese Entwicklung war der Bedeutungswandel der OPEC vom alles beherrschenden Faktor zum sogenannten SWING-Produzenten:

Im Zeitraum 1980 bis 1985 sank die OPEC-Produktion um 50%, der Rohölpreis um 58% und in Folge davon die Exporterlöse um 72%. Die Übergänge in dieser Entwicklung waren verbunden mit Brüchen, mit Schockwellen und enormen Anpassungsnotwendigkeiten, die unter anderem Ausdruck in starkem Preisdruck, Preisverfall, zB November 1985 auf Februar 1986 von ca. 30 \$/bbl auf 12 \$/bbl, und enormen Preisschwankungen fanden.

Die Konzentration der Bemühungen verschob sich von Sicherung der Versorgung über mehr Flexibilität hin zu Preisrisikovermeidung.

Synonym mit dieser dramatischen Entwicklung waren drastische Veränderungen des Rohölmarktes, insbesondere in der Art des Kaufes und Verkaufes von Rohöl, der Verträge sowie der Preisfestlegungen.

Anfang der achtziger Jahre wurde Rohöl im Rahmen von Langfristverträgen mit fixierten Abnahmemengen und einem von der OPEC festgesetzten und langfristig stabilen Preis gehandelt.

Durch verstärkten Preisdruck bildete sich ab 1982 ein Rohölspotmarkt zu Preisen unter den offiziellen Preisen (OSP's). Auf diesem wurden Lieferverträge

betreffend nur eine Lieferung mit verschiedenen Teilnehmern in erster Linie Trader, aber auch Majors (große internationale Gesellschaften) kurzfristig zu einem ausverhandelten Preis zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen.

Im Jahre 1985 wurden auf diesen Märkten bereits über 50% der Rohöltransaktionen abgeschlossen.

Ab 1986 — bei enormem Preisverfall — wurde auf diesen Märkten immer mehr von einem Abschluß zu Fixpreisen abgesehen, da das Risiko eines Preisverfalls zwischen Kaufabschluß bis zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu groß war. Es entwickelten sich Rohöl- und Produktenpreisgleitformeln, die eine bessere (durchschnittliche) Risikoabdeckung ermöglichten.

Parallel dazu und im Bestreben, Marktanteile zurückzugewinnen, wurden auch die Verträge der OPEC-Länder wesentlich flexibler (dh. kurzfristige Preisvereinbarung auf Basis der Marktpreise, keine Abnahmeverpflichtungen) und enthalten immer stärker dem Spotmarkt ähnliche Preisklauseln.

Hierbei sei insbesondere der Vorstoß Saudi-Arabiens erwähnt, das mit einer Bindung des Rohölpreises an die Produktpreise in den Verbraucherzentren, und zwar zum Zeitpunkt der Ablieferung im Empfängerhafen, bei Übernahme von Fracht- und Versicherungskosten unter Berücksichtigung von Verarbeitungskosten einen neuen, wengleich abgeleiteten und sehr erfolgreichen Standard schuf: die sogenannten NETBACK-Verträge.

Eine solche auf Risikobegrenzung hinauslaufende Preisfixierung ist nur möglich, da es allgemein akzeptierte Bezugsgrößen in anerkannten Publikationen (zB Platt's, ARGUS) gibt. Zu einer solchen Bezugsgröße hat sich im Zusammenhang mit dem Ansteigen der Nordseeproduktion das Rohöl „Brent“ entwickelt:

- Zunächst wurde Brent nur im Rahmen der Nordseeproduktion verwendet, indem man begann, zukünftige Produktion zu verkaufen.
- Nachdem eine gewisse Liquidität im System vorhanden war, wurde Brent immer stärker als ein Absicherungsinstrument (HEDGING) verwendet, sodaß eine physische Ladung oft bis zu 50mal umgeschlagen wurde. Es war ein sogenannter BRENT-PAPER-Markt entstanden, der durch die Vielzahl der Transaktionen ein überaus bedeutender Weltmarkt wurde. Durch die gegebene Transparenz sowie unter voller Ausnutzung der weltweiten Informationssysteme war es möglich, diese Entwicklungen, vor allem die des Preises, in aller Welt stündlich/minütlich mitzuverfolgen. Hinzu und diesen Trend verstärkend entstanden echte FUTURES-Märkte an verschiedenen Börsen.
- Diese Brent-Notierungen wurden nun ab 1985/86 in Verträgen zunächst mit NON-OPEC-Produzenten als Basisnotierungen für verschiedenste Rohöle eingesetzt (zB PEMEX).

— Ab 1988 und mit der formellen Aufgabe der Setzung eines definitiven offiziellen OPEC-Preises fanden nun Brentnotierungen Eingang in fast alle Lieferverträge auch der OPEC-Produzenten für Europa. (In den USA war die Entwicklung von WTI und im Fernen Osten die von DUBAI als „Leitwährung“ ähnlich.)

Heute ist der Rohölmarkt ein globaler, integrierter, freier Markt, auf dem 24 h/Tag über Telefon, Telex, usw. aktiv agiert wird, ein preistransparenter Markt durch modernste Kommunikationsmedien in „real time“ verbunden.

Die großen Preisschwankungen mit kurzfristig enormen Gewinnchancen bei hohem Verlustrisiko haben Investoren auch außerhalb der Industrie auf die entstandenen neuen Märkte angelockt. So fanden im Jahre 1988 nur mehr ca. 40% aller Transaktionen im direkten Zusammenhang mit physischem Öl statt, während 60% auf Paper-Märkten (Futures-, Options-Märkten) umgeschlagen wurden. Alle diese Einflüsse haben ihren Niederschlag in internationalen Rohölnotierungen wie Brent, WTI, Dubai gefunden. Die Mineralölindustrie weltweit und insbesondere die Raffineure kaufen vor diesem Hintergrund heute und seit 1987 — nach dem oben erwähnten Einscheren der OPEC-Produzenten — Rohöl nahezu ausschließlich auf Basis der zuvor genannten Referenzrohöle.

Disponiert werden prinzipiell nur einzelne Ladungen, sei es aus Rahmenverträgen oder Spotmöglichkeiten.

Bestimmend für die Rohöl-Kaufentscheidung sind: welche Rohölsorte wird zu welchem Zeitpunkt benötigt, welche Menge, Alternativen, Bewertungen usw. Dann beginnt die Marktarbeit, dh. die Eruiierung konkreter verfügbarer Rohölmengen bei einzelnen Lieferanten (Produzenten, Majors, Trader usw.).

Verhandlungen beginnen auf der Basis von Verfügbarkeiten, einer Fülle von Preisinformationen und einer Vorstellung über die zukünftige Preisentwicklung.

Preislich steht dabei für Europa das Brent-Rohöl als „Leitwährung“ im Mittelpunkt. Davon ausgehend werden je nach Marktsituation Differentiale für Qualität, Zeitpunkt, Bewertung, Lokation verhandelt.

Ist nur eine Verständigung über das Gesamtdifferential (Aufschlag/Abschlag) getroffen worden, so wird dieses nicht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf den Basis-Brent-Preis angewandt, sondern in Anbetracht von Preisrisiken bis zu 1.00 \$/bbl/Tag, im Regelfall erst für den Zeitpunkt der Beladung.

Ein Beispiel: Vertragsabschluß am 10. Mai 1989 für eine Lieferung von 600 000 bbls zwischen 25. bis 30. Mai 1989. Preisdifferential (Abschlag) zum Brent-Preis 0.20 \$/bbl.

Um kurzfristige Preisfluktuationen auszugleichen, wird ein Durchschnitt von 2 Tagen vor

Beladung, Beladungstag und 2 Tage nach Beladung genommen.

Die Bepreisungstage können variiert werden, liegen aber derzeit immer zwischen Beladungszeitraum bis maximal 5 Tage nach Entladung.

Dh.:

1. Zum Zeitpunkt des Abschlusses ist der Rohölpreis nicht fixiert und nicht bekannt und
2. der endgültige Basispreis ist zu 100% abhängig von den zu einem gewissen Zeitpunkt gegebenen Brent-Notierungen.

Produktenmarkt

Eine ähnliche Entwicklung, wie sie für den Rohölmarkt geschildert wurde, trifft auch für den Mineralölproduktenmarkt zu.

Aufgrund der Tatsache, daß der Import von Mineralölprodukten in Österreich äußerst labil ist, ist zur Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen Rohölverarbeitung in Österreich eine entsprechende Anpassung der Preise an ein internationales Produktenpreisniveau notwen-

dig. Dies umso mehr, als eine Reihe von Nachbarländern Österreichs (insbesondere die RGW-Länder) tendenziell über beträchtliche Exportmengen verfügen, die naturgemäß aus logistischen Überlegungen primär auf den österreichischen Markt zielen.

Die Importpreise für Mineralölprodukte orientieren sich grundsätzlich an internationalen Produktenpreisnotierungen (im wesentlichen Platt's Oilgram, European Oil Telegram, ARGUS). Dies gilt auch für die Exporte der RGW-Länder.

Es ist daher wesentlich, daß die Kosten des verarbeiteten Rohöls so auf die einzelnen Produkte verteilt werden, daß die Wettbewerbsfähigkeit dieser Produkte gegenüber Importen auf dem Österreichischen Markt gewährleistet ist.

Rechtliche Situation auf dem Preissektor

Die einzelnen Mineralölprodukte unterliegen hinsichtlich ihrer Preisgestaltung unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Derzeitiger Stand (zulässige Höchstpreise):

	Raffinerieabgabepreis	Konsumentenpreis
Fahrbenzine	freie Preisgestaltung	freie Preisgestaltung
Dieselmotorkraftstoff	Kenntnisnahme durch den Preisunterausschuß der Paritätischen Kommission	freie Preisgestaltung
Ofenheizöl	Kenntnisnahme durch den Preisunterausschuß der Paritätischen Kommission	Kenntnisnahme durch den Preisunterausschuß der Paritätischen Kommission *)
Heizöl leicht mittel schwer	Kenntnisnahme durch den Preisunterausschuß der Paritätischen Kommission	Kenntnisnahme durch den Preisunterausschuß der Paritätischen Kommission **)
Bitumen		

*) des Hochstabgabepreises an der Pumpe

**) einer Höchsthandelsspanne

Daraus resultiert, daß derzeit die Preise für mehr als 70% des Produktenbündels der zustimmenden Kenntnisnahme des Preisunterausschusses der Paritätischen Kommission bedürfen.

Die entsprechenden Anträge auf Erhöhung von Produktpreisen werden vom Fachverband der Erdölindustrie eingebracht und verhandelt. Ebenso werden Senkungen der Produktpreise der Paritätischen Kommission vom Fachverband der Erdölindustrie zur Kenntnis gebracht.

Durch die bereits erwähnte Koppelproduktion im Rahmen der Verarbeitung von Rohöl und eine

notwendigerweise marktkonforme Verteilung der Kosten auf die einzelnen Produkte werden auch üblicherweise im Rahmen der Paritätischen Kommission die daraus resultierenden tendenziellen Auswirkungen auf die Entwicklung der Benzinepreise informativ behandelt.

Seit der Freigabe der Fahrbenzine wurden darüber hinaus auf freiwilliger Basis firmenindividuelle Informationen den Sozialpartnern und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gegeben, die in Summe einen Überblick über wesentliche Kennzahlen und die Entwicklung der Ertragsituation ermöglichen.

50

3.2. Preisbestimmende Faktoren ,

3.2.1. Bündelkalkulation

Rohölkosten und Produktbündelerlös

Zusammenfassung ^{1) 2)}

Rohölgrenzwert	2 036,63
Einfuhrabgaben	38,32
Import- und Finanzierungskosten	63,10
Transport, Verarbeitung und Bevorratung	429,48
Rohölkosten inkl. Verarbeitung	2 567,54
Produkten-Bündelerlös	2 502,10
Differenz	- 65,43

¹⁾ Modellrechnung zu einem bestimmten Zeitpunkt, die über die tatsächlichen Erlöse über einen längeren Zeitraum keine Aussagen trifft.

²⁾ Durchschnitt der Firmenmeldungen

Produkten-Bündelerlöse

	Ausbeute (in %)	Produkterlöse	
		April	Mai
Propan	0,70	1 968	2 288
Butan	1,40	1 722	2 002
Normalbenzin	7,19	3 481	3 925
Superbenzin	21,56	3 595	4 060
Dieselmotortreibstoff	23,03	2 669	2 599
Ofenheizöl	15,35	2 269	2 269
Heizöl schwer	18,91	1 230	1 430
Bitumen	4,60	1 530	1 810
Bündelerlös		2 329,19	2 502,10
Unter-/Überdeckung		-178,76	-65,43

Rohölkosten

(Schätzung für Mai 1989)

Alle Werte S/T Rohöl

Kosten CIF Triest	1 982,—
Seetransportverlust	9,96
TAL-Auslandsanteil TAL-Tarif:	
47,— S/T	44,67
Rohölkosten frei Grenze	2 036,63
Importkosten	20,37
Sonderabgabe Erdöl	31,01
AF-Gebühr	6,11
Statistische Gebühr	1,20
TAL-Inlandsanteil	2,33
AWP-Gebühr	39,—
Rohölkosten frei Schwechat	2 136,65
Finanzierungskosten	42,73
Demurrage usw.	4,27
Bevorratung 137,— S/T *)	102,48
Rohölkosten ohne Verarbeitung	2 286,13
0,4% Beimengungen	9,14
Verarbeitung	272,26
Rohölkosten inklusive Verarbeitung	2 567,54

*) Kosten für Bevorratung entsprechend EBMG

3.3. Durchschnittliche Verkaufserlöse beim Verkauf an Großhändler, Liefer- und Zahlungskonditionen

3.3.1. Großhandelsspannen

Die Firmenmeldungen der Großhandelsspannen zeigen ein differenziertes Bild. Bei Vergaserkraftstoff werden durchwegs positive Spannen erwirtschaftet. Bei Dieselmotortreibstoff werden die Spannen deutlich niedriger. Eine Firma erzielte eine negative Spanne. Bei Heizöl schwer hatten drei von sechs Firmen negative Spannen.

Auffallend hoch und durchwegs positiv war die Spannungsituation bei Ofenheizöl. Dies läßt darauf schließen, daß bei dem früheren Monopolprodukt (mit auch jetzt noch geringerem Importdruck) der Wettbewerb gegenüber anderen Produkten geringer ist.

3.3.2. Tankstellenspannen

Sowohl die Tankstellenumsätze als auch die Tankstellenspannen differieren von Firma zu Firma beträchtlich. Beim Treibstoffabsatz liegt der österreichische Durchschnitt bei 1 031 000 Lt je Tankstelle (Schnitt von 6 Firmen). Der niedrigste Wert liegt bei 818 000 Lt, der höchste bei 1 396 000 Lt.

Durchschnittliche Verkaufserlöse beim Verkauf an Großhändler ¹⁾ (S/t)

	Vergaserkraftstoffe	Dieselmotortreibstoff	Ofenheizöl	HL/HM	HSCHW
I	2 674	2 557	2 700	2 276	1 262
II	2 882	2 529	2 697	2 284	1 295
III	2 793	2 456	2 583	2 185	1 210
IV	2 798	2 560	2 734	2 323	1 161
V	3 012	2 637	2 689	2 372	1 276
VI	1 518	2 096	2 581	2 229	1 249

Großhandelsspannen ¹⁾ (S/t)

	Vergaserkraftstoffe	Dieselmotortreibstoff	Ofenheizöl	HL/HM	HSCHW
I	48	43	94	48	-11
II	86	69	206	39	21
III ²⁾	160/50	40	208	40/10	-45
IV	66	-56	113	4	-34
V	132	92	195	53	4
VI ²⁾	110/98	2	198	54/66	41

¹⁾ Letztgenannte Werte²⁾ Normalbenzin/Superbenzin und Heizöl leicht/Heizöl mittelTankstellenspannen ¹⁾ (S/l)

	Vergasertreibstoffe	Dieselmotortreibstoff
I	1,63	1,55
II	1,59	1,49
III	1,16	0,36
IV	1,64	1,41
V	0,87	0,55
VI ²⁾	1,66	1,64

¹⁾ Letztgenannte Werte²⁾ Bei Vergasertreibstoffen arithmetisches Mittel

Auf Grund unterschiedlicher Berechnungsmethoden sind die genannten Tankstellenspannen nur bedingt vergleichbar.

3.4. Darstellung der Transportkosten

Frachtkostenausgleich für Ofenheizöl (Gasöl für Heizzwecke)

§ 10 a Preisgesetz, BGBl. Nr. 260/1976 in der Fassung der Preisgesetznovelle 1988, BGBl. Nr. 337, ermächtigt den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, „zur Ermöglichung oder Sicherung möglichst gleicher Verbraucherpreise im ganzen Bundesgebiet“ für in der Anlage zum Preisgesetz genannte Sachgüter die Durchführung eines Frachtkostenausgleiches anzuordnen, unabhängig davon, ob für die jeweiligen Sachgüter behördlich bestimmte Preise gelten. Die Anlage zum Preisgesetz führt unter I/4. „Erdöl und seine Derivate, Benzol“ an.

Auf Grund der genannten gesetzlichen Bestimmung hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung vom 28. März 1988, Z 36 797/6-III/7/88, verlaubar im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 29. März 1988, die Durchführung eines Frachtkostenausgleiches für Gasöl für Heizzwecke inländischer Herkunft im Sinne des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966 in der geltenden Fassung, beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten angeordnet. Damit sind frühere Verordnungen, insbesondere die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. Juni 1979 betreffend Frachtkostenausgleich für Gasöl für Heizzwecke inländischer Herkunft, außer Kraft getreten.

§ 1 der Verordnung vom 28. März 1988 bestimmt noch einmal ausdrücklich, daß der Frachtkostenausgleich „als Voraussetzung für bundeseinheitliche Verbraucherpreise von Gasöl für Heizzwecke“ durchgeführt wird. Zu diesem Zweck wird das österreichische Bundesgebiet in neun Sektoren und vier Frachtzonen eingeteilt. Die für die Frachtkostenausgleichssätze maßgeblichen Frachtzonen werden durch den Standort des Erzeugungsbetriebes und durch das Gebiet, in das die Auslieferung erfolgt, bestimmt. Für Lieferungen vom Erzeugungsbetrieb in die jeweilige Frachtzone I und II sind entsprechende Beträge abzuführen, für Lieferungen vom Erzeugungsbetrieb in die jeweilige Frachtzone III und IV werden Beträge vergütet. Die derzeit geltenden Frachtkostenausgleichssätze betragen für Lieferungen vom Erzeugungsbetrieb in die Zone

	in S je 100 kg/ab 1. November 1989
I Abfuhrbetrag	9,50
II Abfuhrbetrag	1,80
III Vergütungsbetrag	5,00
IV Vergütungsbetrag	10,50

Die Höhe der Frachtkostenausgleichssätze wurde vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung der Preiskommission auf Grund der tatsächlichen Ofenheizölauslieferungen in den Monaten Jänner bis September 1986 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgte so, daß sich bei grundsätzlich gleichbleibenden Warenströmen die Abfuhr- und Vergütungsbeträge insgesamt im Kalenderjahr die Waage halten. Sollte es zu Überschüssen oder Defiziten kommen, wären die Beträge entsprechend anzupassen. Die Durchführung des Frachtkostenausgleiches obliegt der Energiesektion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Darstellung der Transportkosten der sechs Firmen für Treibstoffe zeigt, daß die Bandbreite für Benzin zwischen 19,5 und 33,2 Groschen je Liter und bei Dieselmotortreibstoff zwischen 22 und 32 Groschen je Liter liegt.

Transportkosten

	Benzine	DK
1. I Transport (primär)	7	11 g/l
Lager	6	6 g/l
Verteilung	12	13 g/l
Insgesamt	25	30 g/l
2. II Insgesamt	21,7	19,3 g/l
3. III Transport (primär ¹⁾)	16,4/17,1	15,9 g/l
Lager ²⁾)	5,1	5,1 g/l
Verteilung	11,0	11,0 g/l
Insgesamt ¹⁾)	32,5/33,2	32,0 g/l
4. IV Insgesamt	19,5	22,0 g/l
5. V Insgesamt	22,9	23,1 g/l
6. VI Insgesamt	Ø 24,0 g/l	

¹⁾ Trennung von Normalbenzin/Superbenzin

²⁾ Mittlere Dichte der Vergasertreibstoffe 0,75 kg/l, bei DK 0,84 kg/l

3.5. Internationale Kennwerte bei Spannen und Transportkosten

Kostenvergleich Tankstellengeschäft Österreich/Bundesrepublik/Schweiz

Die aus der Beilage ersichtlichen Kostenunterschiede im Bereich des Tankstellengeschäftes gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und — in geringerem Ausmaß — gegenüber der Schweiz sind im wesentlichen auf zwei Komponenten zurückzuführen:

1. Die Tankstellendichte.
2. Die Besitzverhältnisse.

ad 1

Ein Vergleich des PKW-Bestandes, der Tankstellenzahl und — davon abgeleitet — des

52

durchschnittlichen VK-Absatzvolumens je Station ergibt folgendes Bild:

PKW-Bestand	TS-Anzahl	PKW/TS	Ø Absatz/TS (*000 Liter)
A rd. 2,8 Mio	4 061	686	818
D rd. 27,0 Mio	18 658	1 550	1 613
CH rd. 2,8 Mio	4 736	590	831

Demnach ist die Zahl der Tankstellen relativ zum PKW-Bestand in Österreich mehr als doppelt so hoch wie in der Bundesrepublik, dh. es sind in der Bundesrepublik mehr als doppelt soviel PKW je Tankstelle registriert; dementsprechend ist der durchschnittliche Absatz je Station in der BRD doppelt so hoch wie in Österreich (und in der Schweiz).

Daraus resultieren für Österreich im Vergleich zur BRD zwangsläufig

- höhere Distributionskosten, wobei die topographischen Gegebenheiten erschwerend hinzukommen;
- höhere Vertriebskosten, wie in der Beilage definiert.

Geringere PKW-Anzahl je Station und wesentlich geringeres durchschnittliches Absatzvolumen bedingen

- höhere Partnerspannen, um die Existenz der Stationäre zu gewährleisten bzw. ihnen ein vergleichbares Einkommen zu sichern.

ad 2

Ein Vergleich der Besitzverhältnisse am Tankstellennetz ergibt folgendes Bild:

	firmeneigene TS	kundeneigene TS
A	50%	50%
D	60%	40%
CH	28%	72%

Daraus errechnen sich für Österreich zwangsläufig

- bei annähernd gleicher Aufteilung der Netze in firmen- und kundeneigene Anlagen und insgesamt höherer Tankstellenanzahl gegenüber der BRD höhere Investitionen bzw. Abschreibungen;
- angesichts der geringeren durchschnittlichen Absatzmengen höhere Vergütungen auch bei kundeneigenen Stationen, die im wesentlichen ein vor allem für die Nahversorgung wichtiges Sekundärnetz darstellen.

Das grundsätzliche Problem der relativ zur Bundesrepublik Deutschland größeren Tankstellendichte ist wieder vor allem ein Problem der Topographie und — zu einem geringeren Teil — der Besitzverhältnisse, wodurch Rationalisierungsmaßnahmen in diesem Bereich natürliche Grenzen gesetzt sind.

Tankstellen

(Pumpenpreise — Ende April 1989)

	A Gr/l	D Gr/l	CH Gr/l
1. Kosten (1988)			
Distribution Cost *)	22	10	15
Vertrieb **)	52	29	36
Abschreibung	20	13	11
Partner-Spanne inkl. Nachlässe	63	40	60
2. Fisk. Belastung (1989)			
Mineralölsteuer/Zoll	382	458	462
PNR ¹⁾	12	5	10
ESA ²⁾ NEFF ³⁾ (CH)	9	—	6
Zwischensumme	403	463	478
MWSt/WUSt ^{***)}	162	117	52
Fisk. Belastung	565	580	530

*) Transport und Lager

***) Kosten der Mineralölfirmen (Point of Sale, direkte Verkaufskosten, Overheads)

	A	D	CH
Super VBL	970	950	912
MWSt-Satz	20%	14%	6,2%
Wechselkurs		704	800

¹⁾ Pflichtnotstandsreserve

²⁾ Erdölsonderabgabe

³⁾ 5/1989

4. Darstellung lokaler und regionaler Preisdifferenzierung

Der Österreichische Arbeiterkammertag führt in unregelmäßigen Abständen Preiserhebungen bei Tankstellen für Treibstoffe durch. Die letzte derartige Untersuchung im Juli 1989 zeigte folgende Ergebnisse:

Siehe Beilage Seite 53 und 54.

Eine weitere Auswertung nach der Anzahl der häufigsten Preise brachte folgendes Ergebnis:

	Preise S/l	%mäßiger Anteil der Preise an der Gesamtzahl aller erhobenen Preise
Normalbenzin	8,68/8,70	60,7%
	8,90	22,0%
		82,7%
Superbenzin	9,48/9,50	62,4%
	9,70	22,0%
		84,4%
Dieselkraftstoff	7,50	41,8%
	7,70	16,4%
		58,2%

Der Unterschied von 2 Groschen je Liter kann vernachlässigt werden, es existiert de facto bei Benzin in der ersten Kategorie ein Preis. Der um 20 Groschen höhere Preis ist in der Regel der bei Bedienungstankstellen. Da in der wirtschaftlichen Realität durch Kostenersparnisse bei Selbstbedienung auch Preisunterschiede plausibel sind und andererseits für die Konsumenten ein geringerer

Komfort besteht, könnte etwas verkürzt von einem einzigen Preis gesprochen werden. Jedenfalls entfallen auf die angeführten beiden Preiskategorien bei Normalbenzin rund 83% der erhobenen Preise, bei Superbenzin rund 84%. Lediglich bei Dieselkraftstoff gibt es eine größere Konkurrenz, wengleich auch hier rund 58% der Erhebungen auf zwei Preise entfallen.

Im Zusammenhang mit der hohen Anzahl gleicher Preise wurde von den Mineralölfirmen in

der Vergangenheit behauptet, daß alle Marktteilnehmer Österreichs annähernd die gleiche Kosten- und Ertragsituation vorfinden. Dies wurde widerlegt durch die Feststellungen zu zum Teil stark unterschiedlichen

Importpreisen von Rohöl und Produkten, Tankstellen-Umsätzen sowie -spannen, Verkaufserlösen beim Verkauf an Großhändler, Großhandelsspannen und Transportkosten.

Normalbenzin Treibstoffpreiserhebung [S/l]

	Anzahl Ende 1987	Stichprobe	Anteil [%]	Durch- schnitt	Min	Max	Häufigste Preise [Anzahl]		
							1	2	3
Wien	405	171	42,2	8,72	8,00	9,68	8,68 [97]	8,90 [28]	8,70 [12]
Niederösterreich	982	196	20,0	8,74	8,48	8,98	8,68 [57]	8,90 [55]	8,70 [52]
Burgenland	222	63	28,4	8,77	8,59	9,10	8,68 [23]	8,90 [20]	8,70 [11]
Oberösterreich	659	183	27,8	8,75	8,23	9,00	8,70 [54]	8,68 [52]	8,90 [52]
Steiermark	687	192	27,9	8,73	8,40	8,90	8,68 [75]	8,70 [43]	8,90 [38]
Kärnten	349	118	33,8	8,74	8,50	9,20	8,68 [42]	8,70 [38]	8,90 [25]
Tirol	342	149	43,6	8,72	8,40	8,90	8,68 [65]	8,90 [36]	8,70 [14]
Vorarlberg	136	83	61,0	8,71	8,53	8,90	8,68 [51]	8,90 [8]	—
Salzburg	254	127	50,0	8,73	8,58	9,00	8,68 [59]	8,70 [29]	8,90 [20]
Österreich gesamt	4 036	1 282	31,8	8,73	8,00	9,68	8,68 [521]	8,90 [282]	8,70 [257]

Preiserhebung Juli 1989

Superbenzin Treibstoffpreiserhebung [S/l]

	Anzahl Ende 1987	Stichprobe	Anteil [%]	Durch- schnitt	Min	Max	Häufigste Preise [Anzahl]		
							1	2	3
Wien	405	173	42,7	9,51	8,70	9,88	9,48 [100]	9,70 [30]	9,50 [13]
Niederösterreich	982	203	20,7	9,54	9,28	9,78	9,48 [56]	9,50 [53]	9,70 [53]
Burgenland	222	64	28,8	9,56	9,39	9,90	9,48 [23]	9,70 [21]	9,50 [13]
Oberösterreich	659	184	27,9	9,54	9,10	9,90	9,50 [54]	9,70 [52]	9,48 [51]
Steiermark	687	191	27,8	9,53	9,20	9,80	9,48 [75]	9,50 [43]	9,70 [38]
Kärnten	349	118	33,8	9,53	9,30	9,70	9,48 [41]	9,50 [38]	9,70 [26]
Tirol	342	150	43,9	9,52	9,20	9,80	9,48 [66]	9,70 [34]	9,50 [14]
Vorarlberg	136	85	62,5	9,51	9,33	9,70	9,48 [52]	9,70 [10]	—
Salzburg	254	128	50,4	9,54	9,40	9,90	9,48 [60]	9,50 [29]	9,70 [21]
Österreich gesamt	4 036	1 296	32,1	9,53	8,70	9,90	9,48 [524]	9,70 [285]	9,50 [261]

Preiserhebung Juli 1989

Dieselmotorkraftstoff
Treibstoffpreiserhebung [S/l]

	Anzahl Ende 1987	Stichprobe	Anteil [%]	Durch- schnitt	Min	Max	Häufigste Preise [Anzahl]		
							1	2	3
Wien	405	166	41,0	7,48	6,90	7,90	7,50 [92]	7,70 [28]	7,30 [17]
Niederösterreich	982	201	20,5	7,54	6,90	7,90	7,50 [84]	7,70 [39]	7,60 [28]
Burgenland	222	64	28,8	7,53	6,90	7,70	7,50 [30]	7,70 [17]	7,40 [6]
Oberösterreich	659	183	27,8	7,65	7,25	7,90	7,50 [47]	7,70 [43]	7,90 [34]
Steiermark	687	189	27,5	7,50	7,20	7,80	7,50 [90]	7,70 [26]	7,30 [23]
Kärnten	349	112	32,1	7,52	7,30	7,80	7,50 [47]	7,70 [20]	7,30 [14]
Tirol	342	150	43,9	7,55	7,25	7,90	7,50 [78]	7,70 [21]	7,60 [15]
Vorarlberg	136	87	64,0	7,52	7,30	7,70	7,50 [54]	7,70 [13]	—
Salzburg	254	179	70,5	7,61	7,20	7,90	7,80 [53]	7,48 [44]	7,50 [35]
Österreich gesamt	4 036	1 331	33,0	7,55	6,90	7,90	7,50 [557]	7,70 [218]	7,60 [115]
									7,80 [83]
									7,30 [82]
									7,48 [58]
									7,90 [54]
									7,40 [51]

Preiserhebung Juli 1989

Preiserhebung (Stichproben) per 4. April 1989

Die jeweils niedrigsten Preise je Bundesland betragen.

	Super	Eurosuper	Normal	Diesel
Wien	8,70	8,08	7,80	7,15
Niederösterreich	8,88	8,48	8,08	7,28
Burgenland	9,28	8,88	8,48	7,50
Steiermark	9,26	8,88	8,48	7,48
Kärnten	9,20	8,80	8,30	7,40
Oberösterreich	9,26	8,86	8,46	7,40
Salzburg	8,95	8,55	8,15	7,45
Tirol	9,05	8,65	8,25	7,35
Vorarlberg	9,05	8,65	8,25	7,43
Hochstpreise	9,50	9,10	8,70	8,00

(Markentankstellen mit Bedienung)

Quelle: ARBÖ

5. Darstellung der längerfristigen Entwicklung der Rohöleinstandspreise und Wechselkurse**Brent — IM (inner month)**

Platt's Crude Oil Market Wire begann mit der Publikation einer Notierung für dated Brent (Brent zur physischen Lieferung) erst am 1. Juli 1987. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es nur Notierungen für zwei Termin-Monate (inner/out month), dh. Brent für Lieferung in den beiden Folgemonaten.

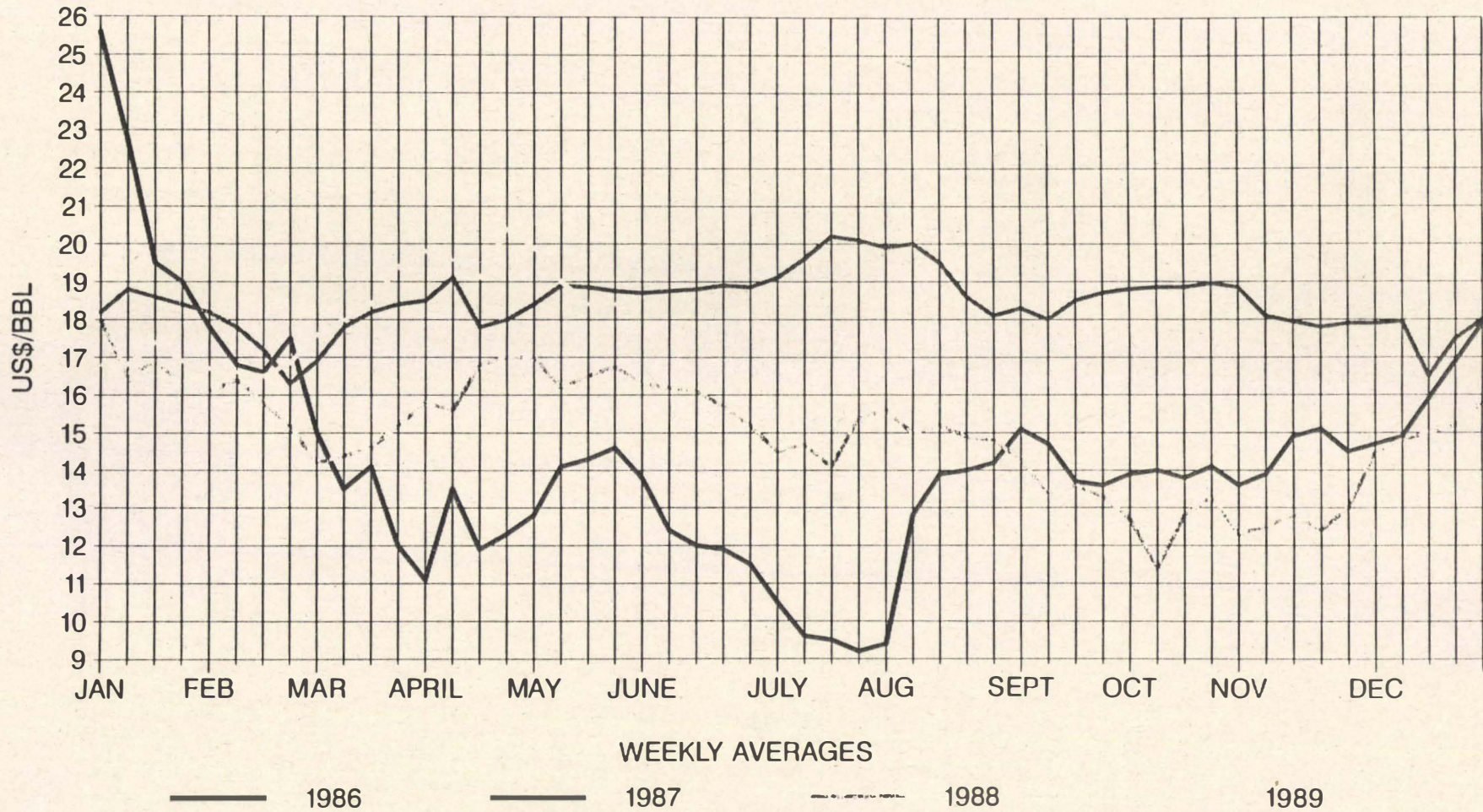
Die Abweichung zwischen den Notierungen für dated bzw. IM-Brent ist üblicherweise geringfügig, mit einer positiven bzw. negativen Differenz und reflektiert die Erwartung der Marktteilnehmer in eine zukünftige Rohölpreisentwicklung.

Die beiliegende Brent-Graphik zeigt Platt's inner month (IM) Notierungen.

Eine weitere Graphik zeigt die Dollarkursentwicklung und die Durchschnittspreise für importierte Rohöle frei österreichische Grenze.

BRENT — IM PREISENTWICKLUNG

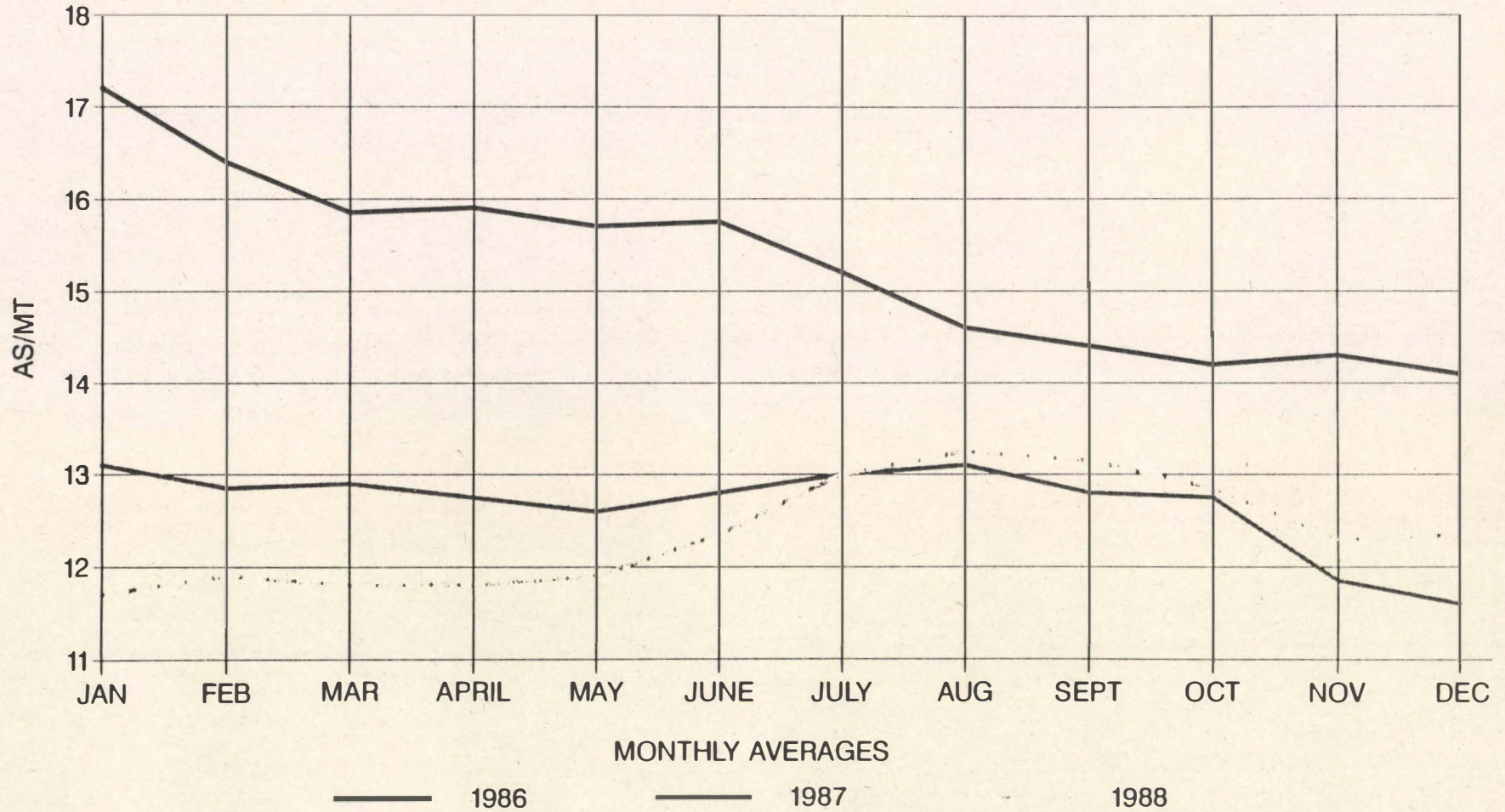
PLATT'S DAILY CRUDE OIL MARKETWIRE



23. 05. 1989

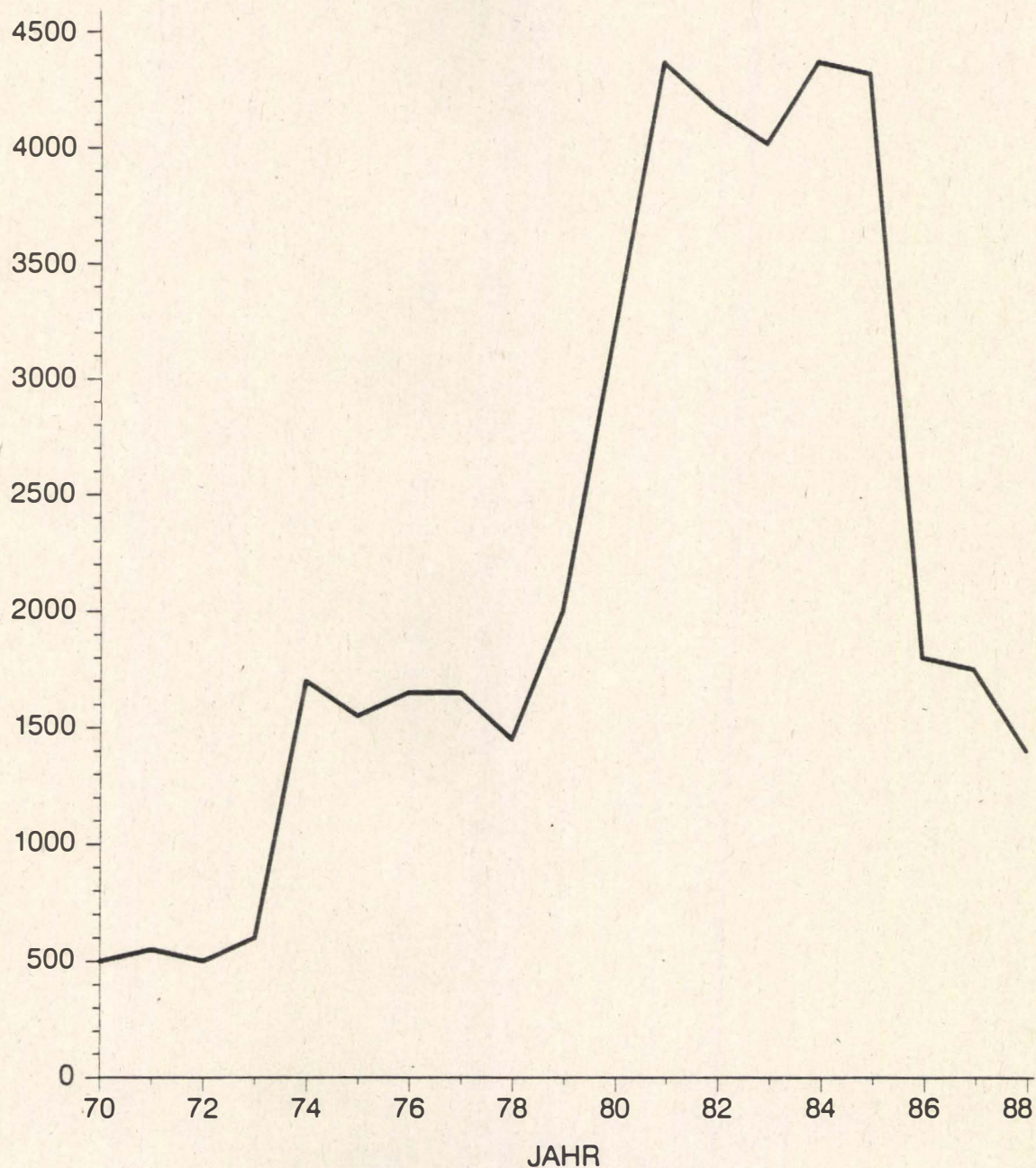
KURSENTWICKLUNG USD/AS

AUSTRIAN NATIONALBANK



19. 05. 1989

PREISE FÜR IMPORTIERTES ROHÖL FREI ÖSTERREICHISCHE GRENZE IM JAHRESDURCHSCHNITT



— ERDÖL S/t

MAI 1989

58

6. Cash-flow-Entwicklung

Die folgenden Tabellen zeigen die Entwicklung und Zusammensetzung der Jahresüberschüsse der Mineralölfirmen, wobei ÖMV-AG als Produzent und Verarbeiter aus Gründen der Vergleichbarkeit nur in Form der Tochterfirma ÖMV-Handels-AG vertreten ist. Die aussagekräftigste Zahl ist das ordentliche Ergebnis, da außerordentliche Faktoren, Beteiligungserträge und andere Positionen ausgeschieden sind, die mit dem Kerngeschäft nur mittelbar in Zusammenhang stehen.

Bei Betrachtung der ordentlichen Ergebnisse der Jahre 1984 bis 1988 zeigt sich, daß nur eine Firma in einem Jahr ein negatives Ergebnis in geringem Umfang erzielte. In Summe sind schwankende, jedoch tendenziell steigende Ergebnisse festzustellen. Diese Zahlen stehen im Widerspruch zu den von der Mineralölwirtschaft oftmals angeführten „Unterdeckungen“ bei der Kalkulation der Mineralölprodukte.

Kennzahlen zur Beurteilung der Ertragslage

	1984	1985	1986	1987	1988
I Ordentliches Ergebnis	97 204	10 490	171 026	108 098	58 939
Beteiligungsergebnis	606	13 059	2 590	30 266	43 590
Anlagenverkäufe	23 118	5 794	5 192	1 662	464
Auflösung von Dot. + WB	4 715	11 211	11 476	25 737	15 865
Sonst. Ao. Ergebnis	- 22 494	- 6 612	19 710	6 395	- 181
Jahresüberschuß	103 149	33 942	209 994	172 158	118 677
II Ordentliches Ergebnis	444 501	156 405	399 421	296 626	556 735
Beteiligungsergebnis	143 558	256 418	541 215	200 729	108 000
Anlagenverkäufe	8 651	2 573	1 017	628	48
Auflösung von Dot. + WB	13 088	14 997	17 924	16 172	25 643
Sonst. Ao. Ergebnis	-366 432 ¹⁾	-175 410 ²⁾	-414 930 ²⁾	-214 943 ¹⁾	-906 709 ¹⁾ ³⁾
Jahresüberschuß	243 366	254 986	544 647	299 212	-216 283
III Ordentliches Ergebnis	15 458	23 071	55 198	30 654	25 257
Beteiligungsergebnis	780	780	780	780	780
Anlagenverkäufe	15 615	1 739	2 791	2 021	4 106
Auflösung von Dot. + WB	808	646	944	1 808	509
Sonst. Ao. Ergebnis	- 5 550	- 1 465	- 270	999	8 835
Jahresüberschuß	27 111	24 771	59 443	36 262	39 487
IV Ordentliches Ergebnis	105 815	117 635	178 852	223 873	79 136
Beteiligungsergebnis	342 980	512 000	-	2 100	400
Anlagenverkäufe	2 564	9 467	-	4 996	3 686
Auflösung von Dot. + WB	7 514	6 922	6 317	22 020	15 619
Sonst. Ao. Ergebnis	- 14 843	- 16 503	589	4 952	542
Jahresüberschuß	444 030	629 521	185 758	257 941	99 383
V Ordentliches Ergebnis	45 590	49 901	182 238	96 832	77 818
Beteiligungsergebnis	1 268	1 268	1 268	1 268	45 268
Anlagenverkäufe	11 350	1 938	3 453	812	6 790
Auflösung von Dot. + WB	13 420	13 854	13 281	19 237	46 085
Sonst. Ao. Ergebnis	- 5 180	- 7 871	- 15 789	- 2 898	- 28 329
Jahresüberschuß	66 448	59 090	184 451	115 251	147 632

¹⁾ inkl. Aufwendungen aus der Explorationstätigkeit im Ausland

²⁾ inkl. Beteiligungsaufwendungen aus der Explorationstätigkeit im Ausland

³⁾ inkl. Beteiligungsabschreibung (576 Mio. S)

	1984	1985	1986	1987	1988
VI Ordentliches Ergebnis	— 3 417	14 460	77 527	20 732	126 005
Beteiligungsergebnis	5 550	6 438	1 850	4 797	5 087
Anlagenverkäufe	16 674	1 743	3 573	5 313	9 973
Auflösung von Dot. + WB	4 792	7 766	6 557	13 464	4 156
Sonst. Ao. Ergebnis	— 11 651	— 3 956	— 96 554	— 7 421	1 636
Jahresüberschuß	11 948	26 451	— 7 047	36 885	146 857
Summe Ordentliches Ergebnis	705 151	371 965	1 064 262	776 815	923 890
Beteiligungsergebnis	494 742	789 963	547 703	239 940	203 125
Anlagenverkäufe	77 972	23 254	16 026	15 432	25 067
Auflösung von Dot. + WB	44 337	55 396	56 499	98 438	107 877
Sonst. Ao. Ergebnis	—426 150	—211 817	—507 244	—212 916	—924 206
Jahresüberschuß	896 052	1 028 761	1 177 246	917 709	335 753

Quelle: ÖAKT
Bilanzanalyse des Österreichischen Arbeiterkammertages

7. Zusammenfassung

Der österreichische Markt für Heizöle und Treibstoffe ist durch einige besondere Faktoren gekennzeichnet:

1. Es gibt nur eine Großraffinerie, die den Markt zu ca. 75% bedient. Bei Gasöl extra leicht gibt es neben der ÖMV sechs weitere Anlagen, welche die Einfärbung von Ofenheizöl nach dem Gasölsteuerbegünstigungsgesetz vornehmen können.
2. Die Versorgung Österreichs mit ausländischem Rohöl erfolgt über eine Pipeline, an der große Markenfirmen beteiligt sind, die zusammen einen Marktanteil von rund 75% haben.
3. Die entsprechenden Vertragswerke (AWP-Vertrag, Vereinbarung über Lohnverarbeitung und Produktkäufe, Memorandum) regeln nicht nur den Transport, sondern auch die Verarbeitung der transportierten Menge.
4. Die Konversionskapazität der Raffinerie Schwechat ist schon seit mehreren Jahren voll ausgelastet, sodaß sie keine Verarbeitungsaufträge von Nicht-AWP-Beteiligten annimmt und auch Wünsche der Partner gelegentlich nicht erfüllen kann.
5. Die Kapazität der Pipeline ist höher als die Verarbeitungskapazität der ÖMV. Selbst wenn Dritte von Art. XVIII des AWP-Vertrages Gebrauch machen würden bzw. könnten, hätten sie keine durchgehende Verarbeitungsmöglichkeit in Österreich.
6. Die großen Mineralölfirmen sind Importeure von Mineralölprodukten und von Rohöl; zugleich geben sie an die Raffinerie der ÖMV in Schwechat Verarbeitungsaufträge, zusätzlich sind sie Großhändler der eigenen Produkte und auch Einzelhändler (Tankstellennetz).

7. Die Untersuchung zeigt aber auch, daß außenhandelspolitisch von keinem geschützten österreichischen Markt gesprochen werden kann, da es generell keine mengenmäßige Importbeschränkung gibt und gegenüber westeuropäischen Ländern keinerlei Zollbelastung.
8. Der österreichische Heizölmarkt ist dadurch gekennzeichnet, daß aus umweltpolitischen Überlegungen die Schwefelgehaltsbegrenzung strenger ist als im Ausland. Dieser Umstand erschwert Importe, da es für diese Produkte kaum lieferbereite Produzenten gibt. Jede Verstärkerung in diesem Bereich erschwert den Import.
9. Die österreichischen Anbieter von Treibstoffen und Heizölen (ausgenommen Ofenheizöl extra leicht, für welches eine gesetzliche Transportausgleichsregelung besteht) praktizieren einen internen Ausgleich, der starke regionale Preisdifferenzierungen verhindert. Weiters werden umsatzstarken Tankstellen derzeit häufig geringere Provisionen zugestanden als Tankstellen mit geringerem Umsatz. Durch die Gewährung günstigerer Tankstellenprovisionen an Kleinbetriebe wird zwar eine flächendeckende Versorgung gewährleistet, zugleich aber eine notwendige Strukturbereinigung verlangsamt.
10. Die Untersuchung zeigt, daß die einzelnen Mineralölfirmen Rohöl und Mineralölprodukte zu unterschiedlichen Einstandspreisen einkaufen und auch unterschiedliche Kostenstrukturen haben. Unter diesen Aspekten besteht Spielraum für Preiswettbewerb.
11. Die Preisgestaltung für die von dieser Untersuchung erfaßte Produktpalette erfolgt unterschiedlich: Während die Preisgestaltung

für Vergasertreibstoffe ohne jede Beeinflussung durch irgendwelche Institutionen erfolgt, unterliegen die Raffinerieabgabepreise für Dieselkraftstoffe und die Heizölpreise nach wie vor dem freiwilligen Kontrollverfahren durch die Paritätische Kommission. Diese regelt auch die Handelsspannen und den Endverbraucherpreis von Heizöl (Ofenheizöl extra leicht). Im letztgenannten Bereich bedingt diese Vorgangsweise eine Koordinierung der im Fachverband der Erdölindustrie organisierten Unternehmen.

12. Die in der Analyse festgestellte weitgehende Preisgleichheit wird dadurch begünstigt, daß rund 80% der Treibstoffmengen über Agenturverhältnisse verkauft werden. Dies führt dazu, daß die Preisbildung de facto durch die Mineralölfirmen und nicht autonom durch Tankstellenbetreiber erfolgt. Deshalb reichen kurze Hinweise über Preisänderungen an die Tankstellen aus, um weitgehend Preisgleichheit herzustellen. Ein Beispiel hierfür ist die sogenannte Trichterbildung im Tankstellengeschäft: Senkt ein Tankstellenbetreiber den Treibstoffpreis, so erhalten die umliegenden Tankstellen von den Mineralölfirmen Preisnachlässe um ebenfalls eine Preisreduktion vornehmen zu können. Auf diese Weise wird Diskontern der Anreiz genommen durch Preissenkungen Umsatzgewinne zu erzielen, weil die zu erwartende unverzügliche Reaktion der Mitbewerber den Erfolg eines aktiven preispolitischen Verhaltens in Frage stellt.
13. Für den Treibstoffmarkt ist auch eine Sonderregelung der Preisauszeichnung von Bedeutung. Nach der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. Oktober 1981 über die Ersichtlichmachung der Preise für bestimmte Treibstoffe bei Tankstellen sind die Inhaber von Tankstellen verpflichtet, „die Preise für Normal- und Superfahrbenzin sowie für Dieselkraftstoff auf dem Tankstellenareal auf eine solche Art ersichtlich zu machen, daß die Preise für die motorisierten Straßenbenutzer von der Fahrbahn aus bei einer für das allfällige Zufahren zur Tankstelle entsprechend reduzierten Geschwindigkeit gut und deutlich lesbar sind“. Dies bedingt eine außerordentlich hohe Preistransparenz und erlaubt jedem Mitbewerber ohne besondere Bemühungen, zB Testkäufe, Informationen über die jeweiligen Preise. Die höhere Transparenz der Kunden läßt diese rasch reagieren, so daß Preis- und Rabattanpassungen rasch nachvollzogen werden und „aktives Preisverhalten“ kaum zu länger dauernden Marktanteils gewinnen führt.
14. Dem Großhandel werden seitens der großen Mineralölfirmen monatlich die Abgabepreise an den Kleinhandel unverbindlich empfohlen.

Die Preisempfehlungen der Mineralölfirmen unterscheiden sich nur geringfügig voneinander.

8. Wettbewerbspolitische Anregungen

Der Paritätische Ausschuß für Kartellangelegenheiten konnte hinsichtlich der wettbewerbspolitischen Konsequenzen keine einvernehmliche Auffassung erzielen.

Die Mitglieder Dr. Farnleitner, Dr. Micheler, Dr. Raschka und Dr. Korbl kamen zum Ergebnis, daß die Struktur der österreichischen Mineralölwirtschaft den Spielraum des Wettbewerbs wesentlich einengt. Unter den zum Teil unter aktiver Mitwirkung der staatlichen Wirtschaftspolitik am Beginn der siebziger Jahre zustande gekommenen Bedingungen der Rohöllieferung und -verarbeitung, die zu einem Verzicht auf Einrichtung einer zweiten Raffinerie führte, gibt es von den Rahmenbedingungen her nur geringen Spielraum für eine aktive Wettbewerbspolitik:

- a) Die AWP-Verträge im Zusammenhang mit den Verarbeitungsverträgen könnten aus wettbewerbsrechtlicher Sicht ein Wirkungskartell darstellen, doch ist zu beachten, daß nach der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 6. April 1989 zur Durchführung des § 17 Kartellgesetz „die Bildung und Benützung gemeinsamer Beförderungs-, Lade- und Lagereinrichtungen sowie gemeinsamer Ausstellungsräume“ von der Anwendung des Kartellgesetzes ausgenommen sind. Unter der Annahme, daß ein Wirkungskartell vorliegt, könnte in einem durch eine Amtspartei initiierten Eintragungsverfahren eine Prüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung erfolgen, in deren Rahmen zB die Nutzung der Pipeline durch Dritte näher und damit praktikabler determiniert werden könnte. Wenn Dritte die AWP nutzen, so sollte sichergestellt werden, daß bei mangelnder Verarbeitungskapazität der Raffinerie Schwechat passive Veredelungsverkehre jederzeit möglich sein sollten.
- b) Ungeachtet der gegebenen Konstruktion sind die namhaften Unternehmen in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als marktbeherrschend zu bezeichnen. Es stellt sich die Frage, ob der sogenannte interne Transportausgleich bzw. die Bemühungen unrentable Tankstellen aus Gründen der Nahversorgung aufrecht zu erhalten, volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind.
- c) In einem so dicht vernetzten Markt erscheinen die systembedingten Absprachen im Rahmen der freiwilligen Preiskontrolle der Paritätischen Kommission als diskussionswürdig, da sie die auf Grund der AWP-Verträge gegebene enge Verbindung namhafter Mitbewerber weiter verstärkt.

d) Der Wettbewerbspolitik muß klar sein, daß jede Verschärfung der Qualitätsnormen bei Mineralölprodukten, die über das Niveau der lieferfähigen Nachbarländer hinausgeht, keineswegs das Wettbewerbspotential fördert.

Die Mitglieder Mag. Knittler, Mag. Ederer, Mag. Reitzner und Mag. Muhr zienen aus dem Gutachten über die Wettbewerbslage in der Mineralölwirtschaft nachstehende Folgerungen:

Osterreich ist international gesehen für den Mineralölproduktenabsatz ein kleiner Markt. Er ist für die hochorganisierten Mineralölgesellschaften relativ leicht zu überblicken. Abweichungen vom durchschnittlichen Preisniveau werden Kunden und Lieferanten rasch bekannt.

Dies führt im Zusammenhalt mit den übrigen in der Studie bzw. der Zusammenfassung ausführlich behandelten Tatsachen zu einem gleichförmigen Verhalten bei der Preisbildung von Mineralölprodukten, insbesondere bei Benzin, obwohl die unterschiedlichen Kostenstrukturen der Firmen eine flexiblere Preisgestaltung zuließen.

Um zu verhindern, daß marktbeherrschende Stellungen von den beteiligten Firmen zum Nachteil der Konsumenten mißbraucht werden, sind einerseits rechtliche Rahmenbedingungen zu überdenken bzw. sind andererseits die Marktteilnehmer aufgerufen, selbständig ein wettbewerbsorientiertes Verhalten an den Tag zu legen und Bindungen und Empfehlungen, die dem entgegenstehen, zu unterlassen.

1 Um die vertraglich vorgesehene Möglichkeit der Benutzung der Adria-Wien-Pipeline durch Dritte sicherzustellen, sind die Bedingungen zu determinieren, zu denen Außenseiter Mineralöl über die Pipeline importieren und bei der OMV-AG verarbeiten lassen können. Die Unklarheiten des AWP-Vertrages haben möglicherweise bewirkt, daß Dritte die Möglichkeit des Imports von Rohöl über die Pipeline nicht in Anspruch genommen haben. Der AWP-Vertrag und der Verarbeitungsvertrag der ÖMV-AG wären dem Kartellgericht ergänzt um „Bedingungen für Dritte“ als sogenanntes Wirkungskartell zur volkswirtschaftlichen Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Zu diesem Zweck ist der entsprechende Teil der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 6. April 1989 (Ausnahmen von der Anwendung des Kartellgesetzes) aufzuheben.

2 Eine Belebung des Preiswettbewerbs wäre durch eine Neugestaltung der Preisbildung im Treibstoffsektor zu erreichen. Da ca. 80% des Treibstoffes über Agenturtankstellen vertrieben werden, wird vorgeschlagen, das Agenturverhältnis nicht als Instrument der zentralen Preisfestsetzung durch die Mineralölfirmen zu benutzen und im Folgemarktgeschäft den Tankstellenbetreibern keine Bindungen aufzuerlegen.

3 Die Preisempfehlungen, die von den Mineralölfirmen an die Großhändler bezüglich des Abgabepreises an die Kleinhandler gegeben werden, stellen eine wettbewerbsmindernde Praxis dar. Die Empfehlungen lassen dadurch, daß sie jeden Monat ausgegeben werden, die Absicht erkennen, den Handel in seinem Preisspielraum einzuengen. Im Sinne eines verstärkten Wettbewerbs wären Preisempfehlungen generell zu unterlassen.

4 Die Subventionierung umsatzschwacher Tankstellen in Form von der Gewährung höherer Provisionen durch die Mineralölfirmen sollte im Sinne einer schrittweisen Strukturbereinigung auf das notwendige Ausmaß verringert werden.

5 Sollten sich die wettbewerbsfördernden Maßnahmen nicht dämpfend auf das Preisniveau auswirken, sollte das Instrument des Preisgesetzes auf seine Wirksamkeit aus heutiger Sicht überprüft und angewandt werden. Im Fall von Anbietern mit marktbeherrschender Stellung ist Preiskontrolle ein Instrument zum Schutz der Abnehmer. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verzichtet derzeit auf seine Kompetenz zur behördlichen Preisfestsetzung für Mineralölprodukte. Die Mineralölpreise (mit Ausnahme der Benzinpreise) werden von der Paritätischen Kommission behandelt. Diese setzt für Dieselkraftstoff, Heizöl und Bitumen Preisobergrenzen fest. Diese Kenntnisnahme von Preiserhöhungen läßt dem preisdämpfenden Wettbewerb jede Möglichkeit offen.

6. Strenge Umweltschutzstandards bei Mineralölprodukten sind aus gesundheitspolitischen Gründen zu begrüßen, bedeuten aber im Bereich des Wettbewerbs, daß potentielle Anbieter möglicherweise vom österreichischen Markt ferngehalten werden.

Der Jahresbezugspreis für das „Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung“ beträgt für ständige Bezieher im Inland S 385.— (inkl. 10% Mehrwertsteuer) und für das Ausland S 473.—. Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen. Einzelstücke sind im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, zum Preise von S 5,70 (inkl. 10% Mehrwertsteuer) pro Blatt (2 Seiten) erhältlich. Postscheckkonto: Nr. 7272.800.

Herausgeber: Republik Osterreich (Bundesministerium für Justiz, 1070 Wien, Museumstraße 7)
Medieninhaber und Hersteller: Österreichische Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a und 16

Verlags- und Herstellungsort: Wien

90 0088